

Kompendium 2010

Der schweizerische Bankensektor

Vorwort

Mit dem Kompendium wollen wir einen Überblick über Struktur, Prozesse und Institutionen auf dem Banken- und Finanzplatz Schweiz vermitteln. Im Unterschied zum Tätigkeitsbericht (www.swissbanking.org), mit welchem wir die Leser möglichst lückenlos über die wichtigen Ereignisse des vergangenen Jahres informieren, wollen wir mit dem Kompendium primär die gesamten Strukturen und Institutionen des Bankensektors sowie deren Wandel skizzieren; sekundär wird auch über Ereignisse der vergangenen Jahre berichtet, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Das Kompendium richtet sich in erster Linie an Leser mit geringen Vorkenntnissen, die sich rasch ein Gesamtbild des Bankensektors machen wollen. Es kann auch als begleitende Lektüre zu Lehrveranstaltungen von Mittel- und Hochschulen sowie als Nachschlagewerk benützt werden.

Bei der Ausgabe 2010 handelt es sich um eine aktualisierte und erweiterte Version der Auflage von 2006. Begleitend zum Text befindet sich im Anhang ein Glossar, Abkürzungsverzeichnis sowie eine Auswahl an Internetquellen und ergänzender Literatur.

Basel, im April 2010

Schweizerische Bankiervereinigung
Postfach 4182
4002 Basel
office@sba.ch
www.swissbanking.org

Inhaltsverzeichnis

3	Vorwort
9	1 Die Banken als Teil der Gesamtwirtschaft
9	1 1 Der Bankensektor in turbulenten Zeiten
11	Internationale Regulierungsbestrebungen
12	Steuerdebatte und Druck auf das Bankkundengeheimnis
13	1 2 Die volkswirtschaftliche Bedeutung
13	Beitrag zur Wertschöpfung
14	Beschäftigte und Produktivität
14	Steuerbeiträge
15	Direktinvestitionen im Ausland
17	2 Institutionen auf dem Finanzplatz Schweiz
17	2 1 Die Schweizerische Nationalbank
17	Geldpolitisches Konzept
18	Geldmarktsteuerung
19	Überwachung der Systemstabilität
19	Weitere Aufgaben der SNB
20	Internationale Zusammenarbeit
20	Geldpolitik während der Finanzkrise 2008–2009
22	2 2 Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
22	Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)
23	Tätigkeiten der FINMA
24	2 3 SIX Group
24	Wertschriftenhandel
25	Wertschriftendienstleistungen
26	Finanzinformationen
26	Zahlungsverkehr
27	2 4 Die Schweizerische Bankiervereinigung
27	Mitglieder
27	Generalversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsstelle
28	2 5 Weitere Verbände
30	2 6 Bankenombudsman
31	3 Aus- und Weiterbildung in der Bankwirtschaft
31	3 1 Fokus der Bankiervereinigung
31	3 2 Das Bildungssystem Bank
31	Strategie
32	Kaufmännische Grundbildung Bank
32	Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen
32	Dachkommunikation Bankgrundbildung
33	Weiterbildung im nichtuniversitären Bereich
33	Universität
34	Weiterbildungen Bank und Finanz
34	Swiss Finance Institute

35	4 Banken und bankähnliche Institute
35	4 1 Bankengruppen
35	Kantonalbanken
36	Grossbanken
36	Regionalbanken und Sparkassen
37	Raiffeisenbanken
37	Privatbankiers
37	Auslandsbanken
38	Übrige Banken
38	4 2 Finanzintermediäre ohne Bankenstatus
38	Unabhängige Vermögensverwalter
39	PostFinance
41	5 Vermögensverwaltung
41	5 1 Abgrenzung der Vermögensverwaltung
42	5 2 In der Schweiz verwaltete Vermögen
43	5 3 Vermögensverwaltung weltweit
45	5 4 Produkte und Dienstleistungen
46	5 5 Geschäftsmodelle
47	6 Retail Banking in der Schweiz
47	6 1 Was ist unter Retail Banking zu verstehen?
47	6 2 Die volkswirtschaftliche Bedeutung
47	6 3 Ausgewählte Produkte im Retail Banking
47	Spar- und Privatkonto
48	Konsumkredite und Hypotheken
49	Anlageprodukte
49	Zahlungsverkehr
49	Altersvorsorge
50	6 4 Perspektiven im Retail Banking
51	7 Ausgewählte Geschäftsfelder der Banken
51	7 1 Strukturierte Produkte
52	7 2 Kollektive Kapitalanlagen
53	7 3 Commodity Trade Finance
54	7 4 Treuhandgeschäfte
54	7 5 Investment Banking
55	7 6 Alternative Anlagen
55	Private Equity
55	Hedge Funds

57	8 Finanzmarktregulierung und -aufsicht
57	8 1 Grundlagen
57	Unterscheidung zwischen mikro- und makroprudentieller Aufsicht
57	Unterscheidung zwischen präventiver und kurativer Regulierung
58	Auswirkungen von Regulierung
59	8 2 Regulierungsformen
59	Regulierung durch Gesetzgeber und Behörden
60	Die Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA
60	Selbstregulierung und Standesregeln
62	Harmonisierung der Normen der Regulierung
63	Internationale Koordination der Überwachung
64	8 3 Anforderungen an die Geschäftstätigkeit und aktuelle Regulierungsbestrebungen
64	Eigenmittel
65	Liquidität
65	Einlagensicherung
66	Vergütungssysteme
67	Weitere Regulierungsbestrebungen
69	9 Internationale Kooperation in Steuerfragen und Strafsachen
69	9 1 Ausgewählte Schweizer Regulierungen
69	Bankkundengeheimnis
69	Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug
70	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen
70	Rückführung von Potentatengeldern
71	9 2 Internationale Steuerabkommen
71	Bilaterale II
73	Qualified Intermediary Agreement
73	Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz
74	OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: Artikel 26
75	9 3 Geldwäschereibekämpfung
75	Gesetzliche Grundlagen
76	Standesregeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei
76	Financial Action Task Force
77	Umsetzung der Empfehlungen der FATF in der Schweiz
79	Glossar
85	Abkürzungsverzeichnis
87	Internetquellen
89	Auswahl ergänzender Literatur

1 | Die Banken als Teil der Gesamtwirtschaft

1 | 1 Der Bankensektor in turbulenten Zeiten

Die Jahre 2007 bis 2009 standen im Zeichen aussergewöhnlicher wirtschaftlicher Ereignisse. Ausgelöst durch die US-Immobilienkrise („Subprime Krise“) begann 2007 eine Finanzkrise, die sich weltweit in Verlusten und Insolvenzen bei Unternehmen der Finanzbranche äusserte. Im September 2008 spitzte sich die Lage mit dem Konkurs der US-Investmentbank Lehman Brothers zu und die daraus resultierende Vertrauenskrise im Finanzsektor verschärfte die Abwärtsdynamik weiter. Dies hatte auch starke Auswirkungen auf die Realwirtschaft und so waren ab Ende 2008 weite Teile der Weltwirtschaft von der Krise betroffen.

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise ging auch an der Schweizer Wirtschaft nicht spurlos vorbei. Insgesamt stieg im Jahr 2008 gemäss SECO das Bruttoinlandprodukt (BIP) zwar noch moderat um etwa 1,8% an, gewisse Branchen wiesen aber insbesondere ab dem 3. Quartal eine negative Entwicklung auf. 2009 kam es dann zu einem gesamtwirtschaftlichen Einbruch und das BIP schrumpfte um schätzungsweise 1,5%. Dies entspricht dem stärksten Jahresrückgang seit 1975. Vor allem die für die Schweizer Volkswirtschaft bedeutende Exportwirtschaft wurde hart getroffen und die Ausfuhren sanken in 2009 um 12,6%.

Als Reaktion auf die Schwierigkeiten der Banken ergriffen viele Staaten Massnahmen, um ihren Bankensektor zu stützen und eine systemische Krise abzuwenden. So stellte zum Beispiel die US-Regierung im Oktober 2008 ein Rettungspaket von rund 700 Milliarden Dollar auf, um von den Banken notleidende Kredite aufzukaufen und sie somit von diesen Risiken zu entlasten. In mehreren Ländern wie z.B. England, den USA, Deutschland und Island kam es auch zu Teilverstaatlichungen von Banken. Um die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft abzufedern, wurden in vielen Industrienationen auch massive Programme zur Stimulierung der Konjunktur aufgelegt.

In der Schweiz haben sich die starken Verwerfungen auf den internationalen Finanzmärkten vor allem auf die UBS ausgewirkt, die stark im amerikanischen Markt für verbriefte Hypothekenscheine engagiert war. Im Herbst 2008 wurde deutlich, dass sie trotz Gegenmassnahmen immer noch sehr hohe Bestände an illiquiden (d.h. zeitweise unverkäuflichen) Wertpapieren und anderen problembehafteten Aktiven aufwies. Da nicht auszuschliessen war, dass es zu einer verschärften Vertrauenskrise kommen könnte, wurden Massnahmen zur Stärkung des Gesamtsystems beschlossen. So schnürte der Bundesrat im Oktober 2008 zusammen mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ein Massnahmenpaket, welches als Sofortmassnahme die Stützung der systemrelevanten UBS umfasste. Im Dezember 2008 wurde dann per Dringlichkeitsrecht auch der Einlegerschutz erhöht. Die Unterstützung der UBS bestand einerseits aus einer Stärkung der Eigenkapitalbasis um CHF 6 Mrd. sowie andererseits aus der Übertragung illiquider Aktiven im Umfang von USD 38,7 Mrd. an eine Zweckgesellschaft der SNB (SNB StabFund).

Aufgrund der sich stark verschlechternden Wirtschaftslage beschloss das Parlament Ende 2008, die Realwirtschaft mit einem Konjunkturprogramm über CHF 432 Mio. zu unterstützen. 2009 folgten zwei weitere Programme, so dass sich der Gesamtumfang der Stabilisierungsmassnahmen auf rund CHF 2 Mrd. belief.

Weltweit reagierten die Zentralbanken auf die sich verschlechternden Wirtschaftsaussichten mit einer deutlich expansiven Geldpolitik. Leitzinsen wurden auf nahezu Null und somit auf historische Tiefststände gesenkt. Auch die Schweizerische Nationalbank reagierte mit einer beispiellosen Lockerung der Geldpolitik, was dazu beitrug, den Konjunkturereinbruch in der Schweiz abzufedern.

Es ist zwar noch verfrüht, vom Ende der Krise zu reden, dennoch ging gegen Ende 2009 die Weltkonjunktur von einer Rezession zu einer Erholung über. Auch die Schweizer Volkswirtschaft weist seit dem dritten Quartal 2009 wieder ein leichtes Wachstum auf und hat die Krise im Vergleich zu anderen Industrieländern gut gemeistert. Stützend wirkte dabei, dass die Schweizer Volkswirtschaft nicht mit spekulativen Übertreibungen auf dem Immobilienmarkt zu kämpfen hatte. Die Schweizer Banken haben aus der Immobilienkrise der Neunzigerjahre ihre Lehren gezogen und schon früh Ratingmodelle und eine risikoangemessene Preisfestsetzung eingeführt. Dadurch haben sie wesentliche Prinzipien der Eigenkapitalanforderungen von Basel II vorweggenommen. Hinzu kommen die solide finanzielle Verfassung der Privathaushalte und der im internationalen Vergleich robuste Arbeitsmarkt. Allerdings entwickelte sich die Erwerbstätigkeit 2009 erstmals seit sechs Jahren rückläufig.

Nach einem Einbruch des Schweizer Kapitalmarkts gegen Ende 2008 hat sich dieser im März 2009 wieder stark erholt – u. a. dank Interventionen der SNB – und eine grosse Anzahl Anleihen konnte erfolgreich emittiert werden. Die Kreditbedingungen haben sich zwar teilweise konjunkturbedingt leicht verschärft, aber im Gegensatz zu anderen Ländern war in der Schweiz zu keiner Zeit eine Kreditklemme zu beobachten. Neben dem Kapitalmarkt funktionierte auch der andere bedeutende Markt zur Finanzierung von Grossunternehmen – der Syndikatskreditmarkt – weiterhin gut und es konnten zahlreiche erfolgreiche Transaktionen durchgeführt werden.

Im August 2009 konnte der Bund seine Beteiligung am Eigenkapital der UBS erfolgreich verkaufen und erzielte dabei einen Nettoerlös von CHF 1,2 Mrd. Insgesamt liegen die Erträge des Bankensektors zwar noch unter den Höchstwerten von vor der Finanzkrise, aber die meisten Schweizer Banken konnten sich während der Krise gut behaupten und kein Schweizer Institut musste Konkurs anmelden. Dies im Gegensatz zu den USA, wo in den Jahren 2008 und 2009 rund 165 Banken geschlossen werden mussten.

Trotz all dieser Erholungstendenzen hinterlässt die Finanz- und Wirtschaftskrise aber bleibende Spuren und die Wachstumsaussichten der globalen, wie auch der Schweizer Wirtschaft, sind nach wie vor fragil. Es ist auch mit dämpfenden Effekten zu rechnen, wenn die weltweiten staatlichen Konjunkturprogramme auslaufen.

Die Finanzkrise hat auf politischer Ebene zu zwei grundsätzlichen Stossrichtungen geführt. Einerseits erhöhte sich der Ruf nach einer strengeren Regulierung von Finanzinstituten und andererseits wuchs der Druck diverser Länder auf das Bankkundengeheimnis.

Internationale Regulierungsbestrebungen

Obwohl der Bankensektor zu den am schärfsten regulierten Bereichen einer Volkswirtschaft gehört, konnte die Finanzkrise nicht verhindert werden. Zudem hat die Krise eine Reihe von Schwächen im internationalen Regelwerk offen gelegt. Etwas vereinfacht gesagt, wurde vor Ausbruch der Krise davon ausgegangen, dass falls jede einzelne Bank sicher ist und über einen ausreichenden Eigenkapitalpuffer gegen potentielle Verluste verfügt, auch das gesamte Bankensystem sicher ist. Die Annahme war folglich, dass es reichen würde, jede einzelne Bank auf der Mikroebene zu beaufsichtigen, da dadurch automatisch auch einer Krise des gesamten Systems (Makroebene) vorgebeugt wird.

Diese Annahme hat sich aber im Nachhinein als trügerisch herausgestellt. Das Konzept berücksichtigte unzureichend, dass Banken in einer Krise zu einem Verhalten gezwungen werden können, das sich nachteilig auf die Refinanzierung von anderen Finanzinstituten auswirken kann. Dies kann beispielsweise eintreten, wenn sie bei Verlusten und daraus resultierender Verminderung des Eigenkapitals gezwungen werden, ihre Vergabe von Interbankenkrediten zu reduzieren, um die Eigenmittelanforderungen weiterhin zu erfüllen. Wenn es dann zu einer Verknappung der Interbankenkredite im grossen Stil kommt, kann dies das gesamte Finanzsystem in eine Liquiditätskrise ziehen.

Um das Finanzsystem zu stärken und vor systemischen Risiken zu schützen, arbeiten deshalb Institutionen auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene an neuen Regulierungsvorschlägen. Diese Vorschläge befassen sich sowohl mit der mikroprudentiellen (z. B. Erhöhung der Eigenmittelvorschriften für Banken) als auch mit der makroprudentiellen Regulierung (grössere Systemstabilität).

Auf internationaler Ebene haben sich vor allem die G20, das Financial Stability Board (FSB) sowie der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) als sehr aktiv erwiesen und eine Vielzahl an neuen Vorschlägen erarbeitet. Neben den Eigenmittel- oder Liquiditätsvorschriften sind dabei auch Themen wie Vergütungsregeln oder die Too-Big-to-Fail-Problematik behandelt worden.

Der Basler Ausschuss ist für die Eigenmittelvorschriften der Banken (Basel II) zuständig und plant, mittelfristig ein höheres Gesamteigenmittelniveau zu definieren, als dies in den bestehenden Vorschriften von Basel II verlangt wird. Beim Thema Vergütungssysteme liegt der Konsens vor allem bei der am nachhaltigen Erfolg der Bank ausgerichteten Vergütung. So soll verhindert werden, dass durch die kurzfristige Orientierung zu hohe Risiken eingegangen werden. Das FSB hat hierzu im Auftrag der G20 Richtlinien veröffentlicht. In der Schweiz hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) im November 2009 Richtlinien zu Vergütungssystemen publiziert, die für einige Schweizer Finanzinstitute verpflichtend sind.

Um die systemischen Risiken, insbesondere von Instituten die Too-Big-to-Fail bzw. Too-Interconnected-to-Fail sind, zu reduzieren, wird auch gefordert, dass Banken bei Insolvenz geregelt abgewickelt werden können. Hierfür sollten die systemrelevanten Banken eine Art Testament schreiben. Dies bedeutet, dass sie Strategien entwickeln müssten, wie im Falle ihres Konkurses vorzugehen wäre. Da die meisten systemrelevanten Banken international tätig sind, wäre hier ein international abgestimmtes Regelwerk notwendig. Die meisten dieser Vorschläge befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation noch in der Diskussionsphase.

Steuerdebatte und Druck auf das Bankkundengeheimnis

Die umfangreichen staatlichen Rettungs- und Konjunkturprogramme haben in vielen Ländern die Staatsverschuldung erheblich erhöht. Viele Staaten sind daher gezwungen, ihre Ausgaben zu kürzen oder sich neue Einnahmen zu verschaffen. Um neue Mittel zu generieren, wird u. a. verstärkt versucht, grenzüberschreitende Vermögen, die derzeit von wettbewerbsfähigen Finanzplätzen kleiner Länder verwaltet werden, zurück in den eigenen Einflussbereich zu holen. Der Finanzplatz Schweiz ist dabei aufgrund seiner bedeutenden internationalen Stellung in der Vermögensverwaltung speziell im Visier.

So hat sich der Druck seitens der EU, USA und der OECD auf die Schweiz als angebliche Steueroase erhöht. Da die Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den einzelnen Staaten einen Vorbehalt gegenüber Artikel 26 des OECD-Musterabkommens enthielten, drohte die OECD Anfang 2009 damit, die Schweiz zusammen mit anderen Finanzplätzen auf eine schwarze Liste unkooperativer Staaten in Steuersachen zu setzen. Dies konnte abgewendet werden, indem der Bundesrat am 13. März 2009 beschloss, den Vorbehalt gegenüber Artikel 26 aufzugeben und neue Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen. Nach Ratifizierung dieser neuen DBA durch das Parlament wird die Schweiz somit nicht nur bei Steuerbetrug, sondern neu auch bei Steuerhinterziehung Amtshilfe leisten.

Der Druck hält aber weiterhin an und so fordern gewisse Exponenten der EU, dass die Schweiz sich beim automatischen Austausch von Kontoinformationen beteiligt, wie dies als Standard unter den EU-Ländern angestrebt wird. Wie auch Luxemburg und Österreich spricht sich aber die Schweiz gegen einen Wechsel zum automatischen Informationsaustausch aus. Der Schutz der Privatsphäre von Bankkunden muss weiterhin gewährleistet bleiben, ist doch das Vertrauen und der Respekt zwischen Bürger und Staat ein wesentliches Merkmal des Schweizer Staatsverständnisses.

Gleichwohl verfolgt der Schweizer Finanzplatz aber eine Vorwärtsstrategie für eine Neupositionierung mit der Vision, in Zukunft hauptsächlich durch die Akquisition von steuerkonformen („tax-compliant“) Geldern zu wachsen. Auch sollen die bestehenden steuersensitiven ausländischen Vermögen im Verhältnis zum Fiskus der Heimatländer regularisiert werden, ohne dabei aber einer Repatriierungspflicht zu unterstehen. Es soll alles daran gesetzt werden, dass den Kunden eine Brücke zur Steuerehrlichkeit gebaut werden kann. Die Schweiz bietet in diesem Sinne auch an, eine bessere Besteuerung des ausländischen Kapitals und dessen Erträge sicherzustellen. So schlägt die Schweizerische Bankiervereinigung, zusammen mit dem Bund, die Einführung einer Abgeltungssteuer vor. Ausländische Staaten würden so direkt ein Steuersubstrat erhalten, das in Zeiten rekordhoher Fiskaldefizite sicher willkommen ist. Gleichzeitig kann damit aber auch die Privatsphäre ehrlicher Kunden gewahrt bleiben.

Der Schweizer Finanzplatz setzt sich auch für den Marktzugang in Europa zur Erbringung von Finanzdienstleistungen aus der Schweiz ein. Der hiesige Finanzplatz ist durch Offenheit gegenüber dem Ausland und eine vorbildliche Regulierung charakterisiert. In diesem Sinne, und vor allem auch im Zuge der Übernahme des international gültigen OECD-Standards in der Amtshilfe, sind unilaterale Diskriminierungen zwischen eng verbundenen Handelspartnern inakzeptabel und gehören beseitigt.

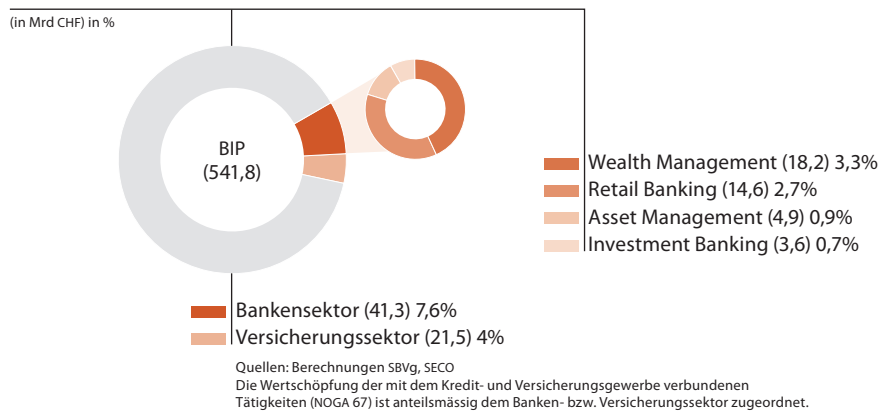
1 | 2 Die volkswirtschaftliche Bedeutung

Beitrag zur Wertschöpfung

Mit einer Bruttowertschöpfung von CHF 62,8 Mrd. oder rund 11,6% des Bruttoinlandproduktes (BIP) zählte der Finanzsektor auch im Jahr 2008 zu den bedeutendsten Branchen in der Schweiz. Der Bankensektor steuerte CHF 41,3 Mrd. zur Wertschöpfung bei, was einem Anteil von 7,6% am BIP entspricht. Der entsprechende Wert für den Versicherungssektor betrug CHF 21,5 Mrd. bzw. 4%.

Die Wertschöpfung des Bankensektors kann zusätzlich auf die Geschäftsfelder Retail Banking, Wealth Management, Asset Management und Investment Banking heruntergebrochen werden:

Bruttowertschöpfung des Banken- und Versicherungssektors (2008)



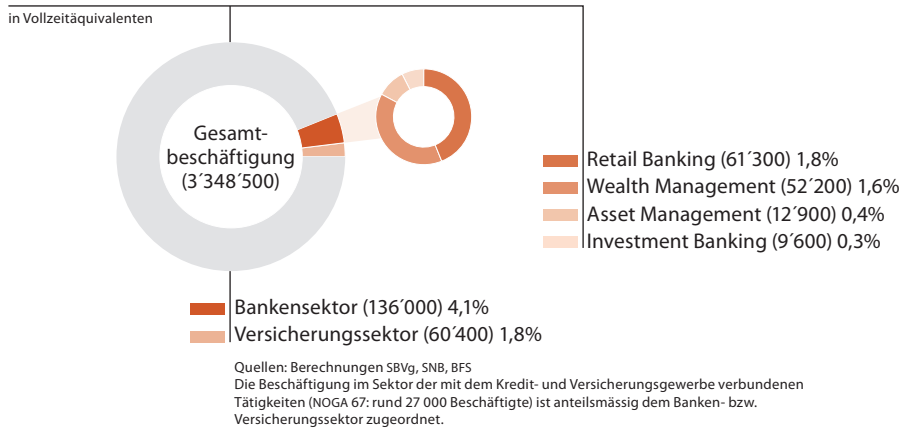
Die zentrale Bedeutung des Finanzsektors für den Wirtschaftsstandort Schweiz wird noch deutlicher, wenn auch direkt und indirekt erbrachte Leistungen anderer Wirtschaftszweige mitberücksichtigt werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um Leistungen von Nicht-Finanzunternehmen zugunsten des Finanzsektors oder auch um indirekte positive Effekte. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Bauunternehmen ein Bankgebäude erstellt oder wenn ein ausländischer Private Banking Kunde seinen Bankbesuch mit Ferien in der Schweiz verbindet. Die Finanzunternehmen fördern mit ihren Produkten auch das Wachstum von Unternehmen, beispielsweise mit Krediten beim Auf- oder Ausbau einer Produktionswerkstätte oder mit Versicherungen zur Absicherung möglicher Betriebsunterbrechungen.

Der Finanzsektor ist in der Schweiz auch im internationalen Vergleich sehr bedeutend. Sein Anteil an der gesamten Wertschöpfung ist zwei- bis dreimal grösser als in anderen europäischen Ländern – mit Ausnahme von Luxemburg.

Beschäftigte und Produktivität

Im gesamten Finanzsektor arbeiteten 2008 rund 196'400 Beschäftigte oder 5,9% aller in der Schweiz Beschäftigten, davon 4,1% im Bankensektor und 1,8% im Versicherungssektor. Knapp 40% der Bankangestellten arbeiten bei den Grossbanken. Bei den Versicherungsangestellten arbeiten fast drei Viertel bei den Schadenversicherungen, gefolgt von den Lebens- und Rückversicherungen.

Beschäftigung im Banken- und Versicherungssektor (2008)



Vergleicht man den Finanzsektor mit wichtigen anderen Branchen, so fällt auf, dass die Arbeitsproduktivität (Bruttowertschöpfung dividiert durch Anzahl Beschäftigte) überdurchschnittlich hoch ist. 5,9% der im Finanzsektor Erwerbstätigen erbringen 11,6% der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung, d. h. die Produktivität pro Beschäftigten ist fast doppelt so hoch wie der Durchschnitt.

Produktivität des Finanzsektors und anderer Branchen 2008

%	Anteil Erwerbstätige	Anteil Wertschöpfung nominell	Arbeitsproduktivität*
Bankensektor	4,1	7,6	185,9
Versicherungssektor	1,8	4,0	220,6
Industrie, verarbeitendes Gewerbe	20,3	19,3	94,9
Handel, Reparatur von Autos, Gebrauchsgüter	15,3	12,9	84,1
Gastgewerbe	5,6	2,2	38,8
Baugewerbe	8,9	5,2	58,7
Gesundheits- und Sozialwesen	10,7	5,8	54,7
Immobilienvermietung, Informatik, F & E	12,4	10,4	84,0

Quelle: BFS, SECO

* Durchschnitt = 100

Die Beschäftigung und Wertschöpfung der mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundenen Tätigkeiten (NOGA 67) ist anteilmässig dem Banken- bzw. Versicherungssektor zugeordnet.

Steuerbeiträge

Der Bankensektor gehört zu den wichtigsten Steuerzahlern in der Schweiz. Doch welche Steuerkategorien können dem Bankensektor überhaupt zugeordnet werden? Die Abgrenzung ist nicht eindeutig. Eine Möglichkeit besteht darin, die Steuerleistungen des Bankensektors in folgende vier Kategorien zu unterteilen:

- Steuern, welche die Banken selber entrichten. Dazu gehören primär die im Inland anfallenden Ertrags- und Kapitalsteuern. Hinzu kommen auch jene Mehrwertsteuern, die die Banken entrichten, aber aufgrund der nur teilweisen Besteuerung von Finanzdienstleistungen nicht als Vorsteuern abziehen können (Taxe occulte). Hinzu kommt auch noch ein Teil der Emissionsabgabe.

- Steuern, die über die von den Banken eingesetzten Produktionsfaktoren entrichtet werden. Neben den Einkommenssteuern auf den Salären und Boni der Mitarbeitenden fallen auch die Einkommenssteuern auf Bankdividenden von in der Schweiz steuerpflichtigen Personen in diese Kategorie.
- Steuern, welche Kunden im Zusammenhang mit Finanztransaktionen bezahlen, die über die Banken in der Schweiz abgewickelt werden. Im Vordergrund stehen hier ein Teil des „Bodensatzes“ bei der Verrechnungssteuer (jener Teil, der von Schweizer Steuerpflichtigen nicht zurückgefordert wird, und jener Teil, der den im Ausland Steuerpflichtigen abgezogen wird) sowie ein Teil der Umsatzabgabe. Dazu gehören ausserdem die in der Schweiz verbleibenden 25% des Steuerrückbehalts für die EU (Zinsbesteuerung) sowie die Mehrwertsteuer auf Finanzdienstleistungen.
- Steuern, die zwar mit Finanztransaktionen zusammenhängen, aber ohne den Einbezug von Banken entrichtet werden (z. B. von Effektenhändlern ausserhalb des Bankensektors entrichtete Stempelabgaben).

Die Steuerleistungen des Bankensektors 2005-2008

in Mio CHF	2005	2006	2007	2008
Direkte Steuern				
Ertrags- und Kapitalsteuern	4'235	4'450	2'970	524
Einkommenssteuern der Mitarbeitenden	2'810	3'203	3'381	3'265
Einkommenssteuern auf Dividenden	1'206	1'265	1'181	735
Indirekte Steuern				
Stempelabgaben	1'587	1'742	1'799	1'792
Verrechnungssteuer	2'189	2'160	2'316	3'545
Mehrwertsteuer	1'288	1'336	1'307	1'424
EU-Steuerrückbehalt	40	134	163	185
Total	13'353	14'290	13'118	11'468
in % des totalen Steueraufkommens (Bund/Kantone/Gemeinden)	13%	13%	12%	10%*

*Steueraufkommen gemäss Hochrechnung
Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Berechnungen SBVg

Fazit: Die Banken trugen in den letzten vier Jahren direkt durch die ihren Angestellten bezahlten, steuerbaren Löhne, Gewinnausschüttungen sowie durch die grösstenteils durch sie generierten Stempelabgabe und Verrechnungssteuern durchschnittlich über CHF 13 Mrd. pro Jahr an die Finanzierung der öffentlichen Hand bei.

Direktinvestitionen im Ausland

Unter ausländischen Direktinvestitionen werden jene Investitionen von Schweizer Unternehmen im Ausland verstanden, die mit der Absicht einer strategischen, langfristigen Beziehung zum Unternehmen, in welches investiert wird, getätigt werden. Dabei soll auch ein signifikanter Einfluss des Investors auf die Führung des Unternehmens sichergestellt werden. Laut OECD-Definition ist die Dauerhaftigkeit des Interesses gegeben, wenn der Direktinvestor mindestens 10% der

Stimmrechte im Direktinvestitionsunternehmen besitzt. Unter den Begriff der Direktinvestition fallen unterschiedliche Transaktionen, so beispielsweise die Eröffnung einer unselbstständigen Zweigstelle, Joint Ventures, die Gründung von Tochtergesellschaften, Unternehmenskäufe oder Fusionen. Aber auch konzerninterne Darlehen an das Tochterunternehmen im Ausland und der Rückbehalt von Gewinnen im Tochterunternehmen zählen dazu. Zu unterscheiden sind die jährlichen Direktinvestitionen (Flussgrößen) von den Beständen an Direktinvestitionen. Letztere kumulieren sich aus den jährlichen Zu- und Abflüssen sowie den Schwankungen an den Börsen und der Wechselkurse.

Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über sehr hohe Direktinvestitionen im Ausland. Dies zeigt sich auch am Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland und dem nominellen Bruttoinlandprodukt (BIP), welches Ende 2008 bei 149% lag. Rund ein Viertel dieser Direktinvestitionen stammen von Banken und Versicherungen.

Kapitalbestand Banken und Versicherungen im Ausland

Mrd. CHF	2006	2007	2008
Kapitalbestand Banken	81,4	86,8	92,7
Kapitalbestand Versicherungen	96,8	81,8	96,8
Total CH-Kapitalbestand im Ausland	694,6	764,6	808,6
Anteil des Finanzsektors in %	25,7	22,1	23,4

Quelle: SNB, Monatsheft März 2010

Umgekehrt sind für den Schweizer Finanzsektor Direktinvestitionen von ausländischen Investoren in der Schweiz ebenfalls von grosser Bedeutung. Ende 2008 betrug der Kapitalbestand ausländischer Direktinvestitionen im Banken- und Versicherungssektor rund CHF 59,2 Mrd. Auch ein wesentlicher Anteil des Aktionariats von grossen Schweizer Finanzunternehmen stammt aus dem Ausland.

2 | Institutionen auf dem Finanzplatz Schweiz

2 | 1 Die Schweizerische Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) nahm ihre Tätigkeit im Jahre 1907 auf und betreibt als unabhängige Notenbank die Geld- und Währungspolitik der Schweiz. Die Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft und zu rund 54% im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone, Kantonalbanken usw.). Die Hauptaufgabe der Nationalbank besteht gemäss Art. 99 der Bundesverfassung darin, eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient.

Die rechtliche Grundlage der SNB findet sich im Nationalbankgesetz (NBG), das in seiner revidierten Form am 1. Mai 2004 in Kraft trat. Das NBG präzisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag der SNB, indem es ihr die Preisstabilität als vorrangiges Ziel vorgibt, die unter Berücksichtigung der Konjunktur zu gewährleisten ist. Es konkretisiert die Unabhängigkeit der SNB (Prinzip der Weisungsfreiheit) und enthält eine formelle Rechenschaftspflicht gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit. Bestandteil der Rechenschaftsablage ist ein jährlicher Bericht über die Aufgabenerfüllung an die Bundesversammlung.

Der auszuschüttende Gewinn der SNB fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB von 2008 sieht für die Geschäftsjahre 2008 bis 2017 eine jährliche Ausschüttung von CHF 2,5 Mrd. vor.

Geldpolitisches Konzept

Preisstabilität ist eine wesentliche Voraussetzung für Wachstum und Wohlstand. Inflation wie Deflation haben unerwünschte Verteilungswirkungen und stören die Wirtschaftsentwicklung gleichermassen. Die Geldpolitik der SNB zielt darauf ab, mittel- und langfristig die Preisstabilität zu gewährleisten und der Wirtschaft zu ermöglichen, ihr Produktionspotential voll auszuschöpfen. Sie schafft damit wesentliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Volkswirtschaft. Im geldpolitischen Konzept der SNB kommt der Inflationsprognose eine Schlüsselrolle zu. Das Konzept besteht aus insgesamt drei Elementen:

- Eine explizite Definition der Preisstabilität. Die SNB setzt Preisstabilität mit einer Inflation – gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise – von unter 2% pro Jahr gleich, wobei das Ziel der Preisstabilität auch das Verhindern von deflationären Entwicklungen beinhaltet.
- Eine breit abgestützte Inflationsprognose als Hauptindikator für den Zinsentscheid. Dabei handelt es sich um eine Konsensprognose, in die Einzelindikatoren wie die Wechselkursentwicklung, der Verlauf der Geldmenge oder die Produktionslücke (die Differenz zwischen der tatsächlichen Produktion und dem Potential) sowie die Ergebnisse verschiedener makroökonomischer Modelle einfließen. Diese mittelfristige Inflationsprognose bildet die Grundlage für die geldpolitischen Entscheidungen und spielt eine wichtige Rolle in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit.
- Ein Zielband für den 3-Monats-LIBOR (London Interbank Offered Rate) als operative Vorgabe für die Umsetzung der Geldpolitik.

Die SNB veröffentlicht vierteljährlich eine Inflationsprognose für die nächsten drei Jahre. Dabei nimmt sie einen gegenüber der Ausgangslage unveränderten 3-Monats-LIBOR an. Die Prognose bringt somit zum Ausdruck, wie sich die Situation entwickeln würde, wenn die SNB untätig wäre. Zeigt diese sogenannte bedingte Inflationsprognose z. B. einen dauernden Anstieg über die 2%-Marke, so

ergibt sich für die SNB Handlungsbedarf. Die SNB reagiert dabei aber nicht mechanisch auf die Inflationsprognose, sondern berücksichtigt ebenso die generelle Wirtschaftslage, um die Form und das Ausmass ihrer Reaktion zu bestimmen.

Geldmarktsteuerung

Die SNB steuert die Geldmarktzinsen, indem sie die Liquiditätsversorgung der Geschäftsbanken beeinflusst. Die Liquidität der Geschäftsbanken besteht zu einem wichtigen Teil aus Giroguthaben, d. h. zinslosen Sichtguthaben bei der SNB. Der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage an Giroguthaben findet am Geldmarkt (Interbankenmarkt) statt. Die Nachfrage der Banken nach Giroguthaben ergibt sich aus den gesetzlichen Liquiditätsanforderungen und aus dem Bedarf nach Arbeitsguthaben im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Die SNB kontrolliert das Geldangebot, indem sie von den Banken Aktiven gegen Franken kauft bzw. verkauft.

Bei der Umsetzung der Geldpolitik orientiert sich die SNB am Zinsniveau auf dem Geldmarkt. Als Referenzsatz verwendet sie den 3-Monats-LIBOR. Sie setzt für den 3-Monats-LIBOR jeweils ein Zielband mit einer Breite von in der Regel einem Prozentpunkt fest. Während die SNB ihren längerfristigen geldpolitischen Kurs mit der Inflationsprognose kommuniziert, gibt sie mit der Lage des Zinsbandes ihre kürzerfristigen Absichten bekannt. Sie überprüft das Zinsband in der Regel quartalsweise und begründet etwaige Änderungen. Ausserdem teilt die SNB mit, in welchem Bereich des Zielbandes sie den 3-Monats-LIBOR erwartet.

Die SNB besitzt grundsätzlich zwei ordentliche geldpolitische Instrumente: die Offenmarktoperationen und die stehenden Fazilitäten. Die Offenmarktoperationen dienen der Versorgung des Geldmarktes mit Liquidität. Dies erfolgt durch Auktionen in Form eines Zins- oder Mengentenders. Bei einem Mengentender fragen die Geschäftspartner der Nationalbank zu einem fixen Preis (Repo-Satz) einen bestimmten Liquiditätsbetrag nach. Bei einer Auktion in Form eines Zinstenders hingegen müssen die Geschäftspartner neben dem Liquiditätsbetrag auch den Zinssatz nennen, den sie zu zahlen bereit sind. Bei den stehenden Fazilitäten bietet beispielsweise eine Engpassfinanzierungsfazilität die Möglichkeit, unerwartete Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Diese beiden ordentlichen geldpolitischen Instrumente der SNB beruhen auf dem Repo-Geschäft.

Bei einem Repo-Geschäft (Repurchase-Agreement) kauft die SNB Effekten von Banken und verkauft dieselben Effekten per Termin wieder. Während der Laufzeit des Repo versorgt die SNB die Gegenpartei mit Frankenliquidität und pensioniert im Gegenwert Titel bei sich. Beim Repo handelt es sich um einen mit Effekten gesicherten Kredit, bei dem der Kreditnehmer dem Kreditgeber für die Dauer des Repo einen Zins (Repo-Satz) entrichtet. Die Höhe des Repo-Satzes, der Umfang der einzelnen Geschäfte sowie die Laufzeiten richten sich nach den geldpolitischen Erfordernissen. Die Laufzeit der Repo-Geschäfte beträgt in der Regel eine Woche. Unter speziellen Umständen kann die Laufzeit aber auch zwischen einem Tag (Overnight) und einem Jahr betragen. Die SNB setzt die Fälligkeiten der Repo-Geschäfte in der Regel so an, dass die Geschäftsbanken nahezu täglich Geld nachfragen müssen, um den im Laufe einer Unterlegungsperiode für die Mindestreserven benötigten Durchschnitt an Giroguthaben zu erreichen. Das Gegenpartei-Risiko des Repo-Geschäftes reduziert sich dank der Deckung durch Effekten auf die Differenz zwischen dem Marktwert der als Sicherheit dienenden Effekten und dem ausgeliehenen Geldbetrag. Diese Differenz wird täglich ermittelt (Markto-Market) und ausgeglichen (Margin Transfer). Die Effekten müssen die Anforderungen der SNB an Währung, Liquidität und Bonität des Emittenten erfüllen, um akzeptiert zu werden.

Zusätzlich zu diesen ordentlichen Instrumenten stehen der SNB als weitere Instrumente Devisenkassa- und Termingeschäfte, Devisenswaps, eigene verzinsliche Schuldverschreibungen sowie der An- und Verkauf von Effekten in Schweizer Franken zur Verfügung. Zudem kann die SNB Derivate auf Forderungen, Effekten, Edelmetalle und Währungspaare schaffen, kaufen oder verkaufen.

Überwachung der Systemstabilität

Mit der Revision des Nationalbankgesetzes von 2004 erhielt die SNB ausdrücklich den Auftrag, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Die Stabilität des Finanzsystems beruht in erster Linie auf der Solidität der einzelnen Marktteilnehmer und einer wirksamen Bankenaufsicht. Letztere ist Aufgabe der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die SNB gestaltet die Rahmenbedingungen des Finanzplatzes mit, unter anderem indem sie wichtige Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme überwacht. Für Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme, von denen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen können, schreibt die SNB Mindestanforderungen vor. Diese orientieren sich an internationalen Standards. Die SNB wirkt auch als Kreditgeber in letzter Instanz (Lender of Last Resort). Können sich inländische Banken nicht mehr über den Markt refinanzieren, kann die Nationalbank diesen, im Rahmen ihrer Funktion als Lender of Last Resort, unter gewissen Voraussetzungen gegen Sicherheiten Liquidität zur Verfügung stellen. Diese Liquiditätshilfe soll in erster Linie eine systemische Krise des Finanzsektors verhindern und nicht dazu dienen, einzelne Banken vor dem Konkurs zu retten.

Weitere Aufgaben der SNB

Um die Bargeldversorgung zu gewährleisten, verfügt die SNB von Gesetzes wegen über das Monopol zur Ausgabe von Banknoten. Im Auftrag des Bundes obliegt ihr auch die Münzverteilung. Die SNB arbeitet mit den Haupt- bzw. Regionalsitzen der Banken, der Post und den SBB zusammen. Sie gleicht die saisonalen Schwankungen der Notennachfrage aus und ersetzt nicht mehr zirkulationsfähige Noten. Die Funktion der Feinverteilung, zu der die direkte Wiederausgabe des Bargeldes gehört, nehmen die Banken, die Post und die Bargeldverarbeiter wahr.

Im Auftrag der SNB betreibt die SIX Interbank Clearing AG das elektronische Zahlungsverkehrssystem SIC, das den bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglicht. An SIC waren per Ende 2009 373 Geschäftsbanken angeschlossen, die während 24 Stunden am Tag ihren Grossbetragszahlungsverkehr und einen Teil des Massenzahlungsverkehrs abwickeln können.

Die SNB legt auch Währungsreserven an. Aktiven der SNB bestehen im Wesentlichen aus den Gold- und Devisenreserven sowie den inländischen Finanzaktiven (inländische Wertschriften und Geldmarktpapiere). Sie erfüllen wichtige geld- und währungspolitische Aufgaben und sind Bestandteil des Volksvermögens. Ein Teil der Aktiven dient unmittelbar der Durchführung der Geldpolitik. Die SNB kauft Vermögenswerte, um die Wirtschaft mit Notenbankgeld zu versorgen. Die ungesicherten Devisenreserven sind hauptsächlich in Leitwährungen angelegt. Sie ermöglichen der SNB, im Falle einer Frankenschwäche am Markt zu intervenieren.

Des Weiteren ist die SNB auch als Bank des Bundes tätig und berät die Bundesbehörden in geld- und währungspolitischen Fragen. Sie wirkt auch bei der Aufnahme von Mitteln durch die Emission von Bundesanleihen mit.

Die SNB erstellt verschiedene Statistiken, insbesondere die Geldmengen- und die Bankenstatistik sowie die Zahlungsbilanz. Die Kompetenz der SNB zur Erhebung von Statistiken ist an die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gebunden: Die Geld- und Währungspolitik, die Überwachung der Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme sowie die Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems.

Internationale Zusammenarbeit

Als offene Volkswirtschaft profitiert die Schweiz von einem effizienten und stabilen internationalen Währungssystem. Die Schweizerische Nationalbank trägt zur internationalen Währungszusammenarbeit bei, indem sie in verschiedenen internationalen Institutionen und Gremien mitwirkt. So arbeitet die SNB mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Zehnergruppe (G-10) – die aus den zehn wichtigsten Industrieländern und der Schweiz besteht – sowie der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zusammen.

Seit 2007 ist die SNB auch mit einem Sitz beim Financial Stability Board (FSB) vertreten. Das Board vereinigt die für die Finanzstabilität zuständigen nationalen Behörden, die internationalen Finanzinstitutionen, die internationalen Gruppierungen der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden und die Expertenkomitees der Zentralbanken. Gemeinsam mit dem IWF arbeitet das FSB derzeit an der Entwicklung eines Frühwarnsystems zur Erkennung von Finanzkrisen und die Schweiz trägt aktiv zu diesen Arbeiten bei.

Am 1. Oktober 2004 trat das Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (WHG) in Kraft. Mit dem WHG besteht eine umfassende Rechtsgrundlage für die Finanzierungsverpflichtungen, welche die Schweiz im Rahmen der internationalen Währungszusammenarbeit eingeht. Im Einzelnen handelt es sich um die Teilnahme an multilateralen Hilfsaktionen bei Störungen des internationalen Währungssystems, die Beteiligung an Spezialfonds des Internationalen Währungsfonds (IWF) und die bilaterale Kreditgewährung an Staaten, mit denen die Schweiz in der Währungs- und Wirtschaftspolitik besonders eng zusammenarbeitet.

Geldpolitik während der Finanzkrise 2008–2009

Die Geldpolitik der SNB lieferte einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Finanzkrise in der Schweiz. So reagierte die SNB auf die dramatische Verschlechterung der Finanz- und Wirtschaftslage in den Jahren 2008 und 2009 mit einer massiven Lockerung der Geldpolitik und einer starken Ausdehnung der Liquiditätsversorgung. Dem Bankensystem wurde Liquidität mit verschiedenen Laufzeiten in praktisch unlimitiertem Ausmass zur Verfügung gestellt.

Mit Ausbruch der Finanzkrise im Spätsommer 2008 wurde deutlich, dass auch gewisse Schweizer Banken betroffen sein könnten, die stark im Markt für verbrieftete Hypothekenscheine in den USA engagiert waren und auch hohe Risikopositionen auf dem Gebiet von Finanzierungen mit einem hohen Fremdkapitalanteil hielten. Um nach dem Lehmann-Kon-

kurs einer Vertrauenskrise vorzubeugen und wegen der systemischen Bedeutung der Grossbank UBS beschlossen der Bundesrat und die SNB deshalb Mitte Oktober 2008 ein Massnahmenpaket zur Stärkung des Schweizer Finanzsystems. Dieses Massnahmenpaket beinhaltete die Rekapitalisierung der UBS durch den Bund sowie die Auslagerung von illiquiden Vermögenswerten der UBS im Umfang von USD 38,7 Mrd. an eine Zweckgesellschaft der Nationalbank (SNB StabFund). Im August 2009 konnte der Bund seine Beteiligung an der UBS mit einem Gewinn von CHF 1,2 Mrd. wieder verkaufen.

Als Reaktion auf das Übergreifen der Finanzmarktkrise auf die Realwirtschaft senkte die SNB zur Konjunkturstabilisierung den angestrebten Wert für den 3-Monats-LIBOR zwischen September 2008 und März 2009

schrittweise um insgesamt 250 Basispunkte auf 0,25%. De facto praktizierte die SNB ab Ende 2008 eine Nullzinspolitik. Da das konventionelle Zinsinstrument damit an eine natürliche Grenze gestossen war, sah sich die SNB vor neuen Herausforderungen. So zeigte sich an der Lagebeurteilung im März 2009 die Notwendigkeit für eine weitere Lockerung der Geldpolitik, da sich die wirtschaftliche Lage dramatisch verschlechtert hatte und die Deflationsrisiken angestiegen waren. Es war eine deutliche Verschärfung der Finanzierungsbedingungen der Unternehmen am Kapitalmarkt (Anleihenmarkt) zu beobachten und es bestand auch die Gefahr, dass sich der Schweizer Franken weiter aufwertet.

In dieser Situation sah sich die SNB deshalb gezwungen, unkonventionelle Massnahmen zu ergreifen, um die Geldmenge zusätzlich auszuweiten. Die Massnahmen der SNB umfassten dabei zwei Bereiche:

- Verlängerung der Fristigkeit der Repo-Geschäfte
- Erwerb von Devisen und Frankenobligationen.

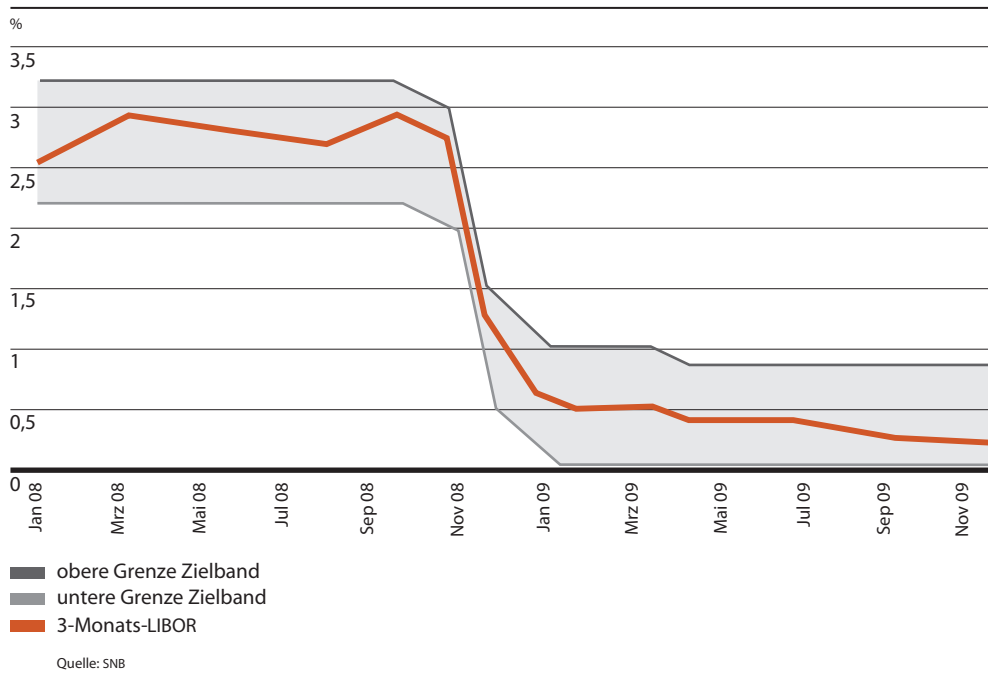
Damit wollte die SNB einerseits die Liquidität erhöhen („quantitative easing“) sowie andererseits bestimmte Risikoprämien senken („credit easing“).

Die Interventionen auf dem Devisenmarkt stellten den wichtigsten Teil des unkonventionellen Massnahmenbündels der SNB dar. Die Devisenkäufe erwiesen sich als wirkungsvoll und die Aufwertung des Frankens gegenüber

dem Euro konnte gestoppt werden. Auch die Volatilität des Euro-Franken-Kurses konnte deutlich reduziert werden. Mit dem Erwerb von Frankenobligationen privater schweizerischer Schuldner sollte eine Senkung der Kredit- und Fristigkeitsrisikoprämien auf dem Schweizer Kapitalmarkt herbeigeführt werden. Neben den Käufen am Sekundärmarkt (Umlaufmarkt) wurde die SNB auch am Primärmarkt (Emissionsmarkt) aktiv und erwarb 2009 auch Unternehmensanleihen. Grundsätzlich wurden aber nur marktgängige Anleihen zu Marktpreisen gekauft. Die SNB stellte ihre Käufe von Unternehmensobligationen wieder ein, nachdem sich die Bedingungen auf dem Schweizer Kapitalmarkt stark entspannt hatten.

Die Massnahmen der SNB während der Krise erwiesen sich insgesamt als sehr wirkungsvoll. Zudem zeigte sich, dass die SNB auch in einem Nullzinsumfeld noch über geldpolitische Instrumente verfügt, um flexibel auf Verschärfungen der monetären Rahmenbedingungen reagieren zu können. Dabei ist zu beachten, dass der Einsatz unkonventioneller Massnahmen den Erhalt der Preisstabilität in der mittleren und langen Frist nicht gefährdet. Es muss auch sichergestellt werden, dass eine zukünftige Normalisierung der Geldpolitik nicht eine einsetzende Konjunkturerholung abwürgt. Die Frage, wie die mittelfristig notwendige Korrektur der expansiven Geldpolitik optimal erfolgen soll, ist somit für die SNB von zentraler Bedeutung.

Zinspolitik SNB 2008–2009



2 | 2 Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Am 1. Januar 2009 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ihre Tätigkeit als Nachfolgerin der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK), des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG) aufgenommen. Die FINMA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Dadurch ist nun die Banken-, Börsen- und Versicherungsaufsicht zusammen mit der Geldwäschereikontrolle in einer einzigen Behörde – der FINMA – zusammengefasst. Die Behörde ist nach Fachbereichen funktional gegliedert. Damit bietet sich die Grundlage, Synergien zu nutzen und eine ausgewogene Überwachung gleicher oder ähnlicher Risiken im Banken- und Versicherungsbereich zu ermöglichen.

Die FINMA ist als unabhängige Aufsichtsbehörde verantwortlich für den Schutz von Finanzmarktkunden wie Gläubiger, Anleger und Versicherte sowie für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Das zentrale Ziel ist dabei, das Vertrauen in den funktionierenden, integren und wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz und damit dessen Ansehen zu stärken. Die FINMA verfolgt aufgrund dessen die folgenden sechs Schutzfunktionen:

- Systemschutz
- Einlegerschutz
- Versichertenschutz
- Investorenschutz
- Reputationsschutz
- Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes

Durch die Vernetzung und Grösse des Finanzsektors ergeben sich volkswirtschaftliche Nutzen und systemische Risiken. Letztere können sich für die Volkswirtschaft nachteilig auswirken. Aufgrund dieser Tatsache sowie vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten wird klar ersichtlich, welche zentrale Rolle der Regulierung und Aufsicht des Finanzmarktes zukommt.

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) regelt einerseits die Behördenorganisation (Organe, Kompetenzregelung, Personalstatuten) und andererseits die wichtigsten Aufsichtsinstrumente und Sanktionen. Das FINMAG übernimmt die Rolle eines Dachgesetzes für die folgenden sieben Gesetze:

- Bankengesetz (BankG)
- Börsengesetz (BEHG)
- Kollektivanlagengesetz (KAG)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG) (Teilaspekte)
- Geldwäschereigesetz (GwG)
- Pfandbriefgesetz (PfG)

Tätigkeiten der FINMA

Als staatliche Aufsichtsbehörde ist die FINMA mit hoheitlichen Befugnissen über Banken, Versicherungen, Börsen, Effekthändler, kollektive Kapitalanlagen und weitere Finanzintermediäre ausgestattet. Sie ist zuständig für die Geldwäschereibekämpfung und wickelt bei Bedarf Sanierungs- und Liquidationsverfahren ab. Darüber hinaus ist sie Aufsichtsbehörde bei von der Übernahmekommission (UEK) erlassenen Verfügungen im Bereich der öffentlichen Kaufangebote bei börsenkotierten Gesellschaften.

Die FINMA bewilligt den Betrieb von der Aufsicht unterstellten Unternehmen und Organisationen, sie überwacht die Beaufsichtigten in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Reglemente sowie auf die dauernd einzuhaltenden Bewilligungsvoraussetzungen.

Zu den Aufgaben der FINMA zählen unter anderem die Aufsicht über die Banken, Effekthändler, Börsen, Märkte, Versicherungen und andere Finanzintermediäre sowie kollektive Kapitalanlagen. Ihr unterstehen auch die Abwicklung von Sanierungs- und Liquidationsverfahren, die Geldwäschereibekämpfung sowie die Aufsicht über die Offenlegung von Beteiligungen und die öffentlichen Kaufangebote bei börsenkotierten Gesellschaften.

Die FINMA spricht bei Bedarf und nach Massgabe des Gesetzes Sanktionen aus, leistet Amtshilfe und reguliert. Das heisst, sie arbeitet bei Gesetzesanpassungen und entsprechenden Verordnungen mit, erlässt Rundschreiben und – wo ermächtigt – eigene Verordnungen. Zudem ist sie für die Anerkennung von Selbstregulierungen zuständig.

Die FINMA steht auf nationaler Ebene in engem Kontakt mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) sowie der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Mit der SNB unterhält sie ein 2007 unterzeichnetes Memorandum of Understanding (MoU) im Bereich der Finanzstabilität. Dieses MoU wurde im Februar 2010 angepasst, um den Erkenntnissen aus der stark intensivierten Zusammenarbeit während und nach der Finanzkrise Rechnung zu tragen. Ausserdem pflegt die FINMA Beziehungen zu Branchenverbänden wie der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und der Swiss Funds Association (SFA) sowie weiteren Finanzmarktteilnehmern, namentlich der SIX Group.

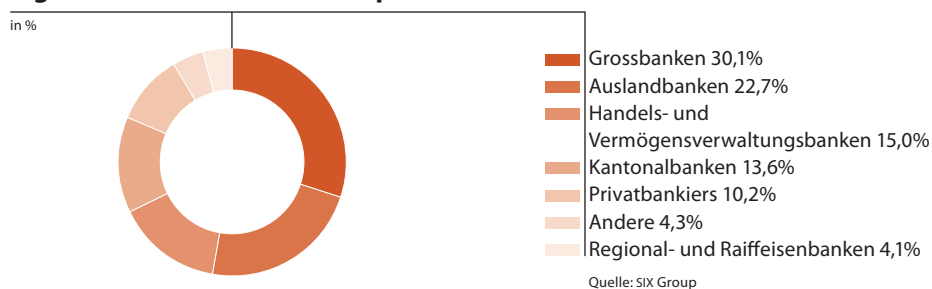
Auf internationaler Ebene arbeitet die FINMA u. a. mit dem Basel Committee on Banking Supervision (BCBS), einem Gremium von Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden, der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), in welcher die Wertpapieraufsichtsbehörden aus aller Welt vertreten sind, sowie der Financial Action Task Force (FATF), der internationalen Geldwäschereibehörde, zusammen. Ziel dieser Kooperationen ist ein Informationsaustausch sowie das Bestreben, Entwicklungen auf internationaler Ebene mitzuprägen.

2 | 3 SIX Group

Die SIX Group AG mit Sitz in Zürich ist die Betreiberin der schweizerischen Finanzplatzinfrastruktur. Sie ist Anfang 2008 durch den Zusammenschluss von SWX, Telekurs Group und SIS Group entstanden. Die SIX Group deckt die ganze Wertschöpfungskette der Finanzplatzinfrastruktur ab – vom Wertschriftenhandel über die Wertschriftendienstleistungen bis hin zu Finanzinformationen und zum Zahlungsverkehr. Die SIX Group ist in 23 Ländern tätig und beschäftigt in der Schweiz und im Ausland rund 3'700 Mitarbeitende.

Das Unternehmen befindet sich vollständig im Besitz seiner Nutzer von rund 160 in- und ausländischen Aktionären. Dabei sind die Aktien so gestreut, dass keine Bankenkategorie über die absolute Mehrheit verfügt. In der unteren Grafik ist die Eigentümerstruktur der SIX Group ersichtlich.

Eigentümerstruktur SIX Group



Die SIX Group AG umfasst die Geschäftsfelder Wertschriftenhandel, Wertschriftendienstleistungen, Finanzinformationen und Zahlungsverkehr.

Wertschriftenhandel

Zum Geschäftsfeld Wertschriftenhandel zählen die Entwicklung und der Betrieb von elektronischen Handelsplattformen (Börsen), der Kassa- und Derivatmarkt sowie der Vertrieb von Informationsprodukten und Indexberechnungen. Über die SIX Exchange Regulation wird auch die Kotierung an einem weltweit anerkannten Börsenplatz angeboten.

Börsen sind in der Schweiz Organisationen des Privatrechts. Sie geniessen ein relativ hohes Mass an Autonomie, das im BEHG (Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel) festgelegt ist. Dort ist auch der Grundsatz der Selbstregulierung der Börsen verankert. Für den Betrieb einer Börse in der Schweiz bedarf es einer Genehmigung durch die FINMA. Diese prüft, ob Transparenz und Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt sind und ob die Börse die Funktionstüchtigkeit der Effektenmärkte gewährleisten kann.

Die Schweizer Börsen blicken auf eine über 150-jährige Geschichte zurück. 1996 wurde der traditionelle Ringhandel der Bourse de Genève (gegründet 1850), der Zürcher Börse (1873) und der Basler Börse (1876) durch den vollelektronischen Handel der heutigen Schweizer Börse **SIX Swiss Exchange** ersetzt, die Teil der SIX Group ist. SIX Swiss Exchange ist ein Marktplatz für unterschiedliche Wertpapiersegmente wie Schweizer Aktien, Schweizer-Franken-Anleihen und International Bonds sowie ETFs (Exchange Traded Structured Funds) und den Schweizerfranken-Repo-Handel. Seit Mai 2009 werden bei SIX Swiss Exchange wieder sämtliche schweizerische Wertpapiere gehandelt, inklusive der Blue Chips, die von 2001 bis im Frühling 2009 an der SWX Europe (ehemals virt-x) in London gehandelt wurden.

Zum Bereich Wertschriftenhandel gehört auch **SIX Exfeed**, ein global tätiger Finanzinformationsanbieter für internationale Finanzrohdaten. SIX Exfeed ist für den Vertrieb der Marktdaten der beiden Börsen SIX Swiss Exchange und Scoach zuständig.

Zusätzlich besitzt die SIX Group auch an den vier Institutionen Eurex, Scoach, STOXX und Swiss Fund Data wichtige Beteiligungen, u. a. im Rahmen von Joint Ventures.

Wertschriftendienstleistungen

Das Geschäftsfeld Wertschriftendienstleistungen stellt eine weitgehend automatisierte Infrastruktur für die Wertschriftenabwicklung im Clearing und Settlement (Verrechnung und Abwicklung) zur Verfügung. Zusätzlich werden auch Dienstleistungen für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften im Interbankengeschäft und für Aktiengesellschaften erbracht.

Die **SIX SIS AG** ist der Zentralverwahrer der Schweiz und betreibt im Kerngeschäft die Abwicklung und Verwahrung von schweizerischen und ausländischen Effekten, inklusive der damit verbundenen Verwaltungsoperationen (Corporate Actions). Als Global Custodian (zentrale Depotstelle) bietet sie auch die professionelle Depotverwaltung an.

Vor der Einführung der EDV wurden im Börsenhandel alle Wertpapiere physisch vom Verkäufer zum Käufer transportiert. Die Wertpapieraufbewahrung erfolgte meistens durch die Banken für ihre Kunden und war sehr aufwändig. Heute wird meist nur noch eine Globalurkunde ausgegeben. Diese wird zentral verwahrt und der Eigentümer erhält nur einen Depotauszug als Bestätigung für seine deponierten bzw. verbuchten Werte.

Die **SIX x-clear AG** erbringt als zentrale Gegenpartei Clearingdienstleistungen. Zweck des Clearings ist die effiziente Handhabung der Risiken, die aus den abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Verträgen (auf Handelsebene) resultieren. Die zentrale Gegenpartei tritt als Intermediär in die Verträge ein und wird zum Käufer gegenüber jedem Verkäufer, bzw. zum Verkäufer gegenüber jedem Käufer. Gegenwärtig ist SIX x-clear an der SIX Swiss Exchange und an der Londoner Börse London Stock Exchange als Dienstleister tätig. SIX x-clear besitzt eine Banklizenz nach Schweizer Recht und verfügt über den Status eines Recognised Overseas Clearing House in Grossbritannien.

Die **SIX SAG AG** ist spezialisiert auf das Führen von Aktien- und Sonderregistern sowie auf die Durchführung von Generalversammlungen für Drittgesellschaften.

Mit der **SIX Systems AG** erbringt die SIX Group umfassende Informatik- und Logistikdienstleistungen. Dazu gehört unter anderem SECOM (Settlement Communication System), das den Marktteilnehmern die nationale wie auch die internationale Wertschriftenabwicklung über eine einzige technische Schnittstelle ermöglicht.

Finanzinformationen

Mit der **SIX Telekurs AG** bietet die SIX Group weltweit Dienstleistungen im Bereich internationaler Finanzinformationen an. SIX Telekurs unterhält die weltweit umfassendste Datenbank mit strukturierten, codierten Informationen zur Wertpapierverwaltung. Als offizielle Numbering Agency für die Schweiz, Belgien und das Fürstentum Liechtenstein ist SIX Telekurs verantwortlich für die Vergabe der Schweizer Valorenummern.

Die SIX Group besitzt auch die Aktienmehrheit an der **Rolotec AG**, einem Schweizer Softwareunternehmen mit den Haupttätigkeitsgebieten Börseninformationssysteme, Datenverarbeitung und Wissensmanagement. Rolotec betreut Schweizer Kunden in verschiedenen Bereichen und ist, vor allem im Bereich der Börseninformationssysteme, auch in verschiedenen europäischen Ländern, in den USA und in Asien tätig.

Zahlungsverkehr

Das Geschäftsfeld Zahlungsverkehr ist innerhalb von SIX Group zuständig für die Akzeptanz, Erfassung und reibungslose Verarbeitung von bargeldlosen Zahlungen mit Kredit-, Debit-, Wert- und Kundenkarten sowie für die Abwicklung von Interbank-Zahlungen in Schweizer Franken und in Euro, für das Lastschriftverfahren und für PayNet, das Netzwerk zur Abwicklung elektronischer Rechnungen.

Die **SIX Multipay AG** stellt als Verkaufs- und Marketingorganisation von kartenbasierten Zahlungsmitteln deren Akzeptanz am Verkaufspunkt, im Internet und an Automaten sicher. Das Produktportfolio umfasst die Kartenprodukte Visa, MasterCard, Diners Club, Discover JCB, V Pay, Maestro sowie den Prepaid-Chip CASH. SIX Multipay übernimmt auch das Bancomat Acquiring in der Schweiz, welches den Bargeldbezug an allen Bancomaten mit verschiedenen Kredit- und Debitkarten sicherstellt.

Die **SIX Multi Solutions** entwickelt und vermarktet Zusatzdienstleistungen in den Bereichen Debit- und Kreditkartenverarbeitung. Dazu zählt der Vertrieb von elektronischen Gutscheinen sowie alle Produkte und Dienstleistungen, die damit im Zusammenhang stehen. Das sind zum Beispiel die elektronische Geschenkkarte GiftCard und die Softwareapplikation Mobile Voucher, die Zahlterminals und Bancomaten zu Ladestationen für Prepaid-Handys macht.

Die **SIX Pay S.A.** mit Sitz in Luxemburg hat ihre Tätigkeit im Juli 2009 aufgenommen und ist als Vertragspartner für Händler mit Hauptsitz in der EU tätig. SIX Pay bietet die sichere Akzeptanz und Verarbeitung von Visa, MasterCard, Diners Club, Discover, JCB, V Pay und Maestro-Karten, kombiniert mit einfachen, paneuropäischen Lösungen für das bargeldlose Zahlen am Verkaufspunkt an.

Die **SIX Card Solutions AG** ist die führende Schweizer Verarbeiterin von Kredit-, Debit- und Kundenkarten. Sie entwickelt und betreibt eine offene Plattform für kartenbasierte Zahlungstransaktionen. Zusammen mit Niederlassungen im Ausland erbringt SIX Card Solutions Dienstleistungen im Bereich Zahlungsinfrastruktur, Kartenherausgabe sowie Payment & Clearing in 27 Ländern. Kunden sind nationale und internationale Partner des bargeldlosen Zahlungsverkehrs: Händler, Acquirer (Kartenverarbeiter), Issuer (Kartenherausgeber) und Finanzinstitute.

Die **SIX Interbank Clearing AG** betreibt die Interbank-Zahlungssysteme SIC und euroSIC. Das SIC-System verarbeitet Franken-Zahlungen im Auftrag und unter Aufsicht der Schweizerischen Nationalbank. Im Namen des Finanzplatzes Schweiz

und im Verbund mit der SECB Swiss Euro Clearing Bank bietet SIX Interbank Clearing die Abwicklung von Euro-Transaktionen über das euroSIC-System an. Beide Interbank-Systeme ermöglichen Finanzinstituten inner- und ausserhalb der Schweiz einen effizienten Zugang zum nationalen und internationalen Zahlungsverkehr.

Die **SIX Paynet AG** betreibt in der Schweiz ein Netzwerk zur Abwicklung mehrwertsteuerkonformer, elektronischer Rechnungen in den Bereichen Business-to-Business und Business-to-Consumer. Zudem betreibt SIX Paynet für die Schweizer Banken die Lastschriftverfahren LSV und BDD (Business Direct Debit) zur Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Lastschriften in den Währungen Schweizer Franken und Euro.

2 | 4 Die Schweizerische Bankiervereinigung

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) wurde 1912 in Basel als Verein gegründet. Sie ist der Spitzenverband des Finanzplatzes Schweiz und umfasst nahezu alle Banken, Revisionsgesellschaften sowie Effekthändler. Die SBVg

- vertritt die Interessen der Banken gegenüber Behörden in der Schweiz und im Ausland
- fördert das weltweite Image des Finanzplatzes Schweiz
- führt einen offenen Dialog mit einer kritischen nationalen und internationalen Öffentlichkeit
- entwickelt die Selbstregulierung in Absprache mit Regulatoren weiter
- fördert die Ausbildung sowohl des Nachwuchses als auch der Bankkader
- fördert die Information und den Erfahrungsaustausch zwischen Banken und Bankmitarbeitenden
- berät ihre Mitglieder
- koordiniert die Gemeinschaftswerke der Schweizer Banken.

Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der SBVg steht Banken, Effekthändlern und Revisionsgesellschaften offen, die in der Schweiz oder in Liechtenstein tätig sind. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsratsausschuss. Die SBVg zählt heute gut 360 Mitgliedsinstitute (sowie 350 Raiffeisenbanken) und ca. 16'900 Einzelmitglieder. In der Geschäftsstelle sind über 50 Mitarbeitende beschäftigt. In insgesamt 13 Kommissionen und deren Arbeitsgruppen werden durch 440 Vertreter der verschiedenen Bankengruppen und Spezialisten der SBVg die wichtigsten Fragen und Themen bearbeitet.

Generalversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsstelle

Neben der Generalversammlung, die einmal jährlich im Rahmen des Schweizerischen Bankiertags zusammentritt, hat die SBVg folgende Organe und Gremien: Verwaltungsrat, Verwaltungsratsausschuss, Geschäftsstelle sowie Kommissionen, Projekt-, Arbeits- und Expertengruppen.

Der von der Generalversammlung gewählte Verwaltungsrat bestimmt die Grundzüge der Tätigkeit der SBVg. Der vom Verwaltungsrat ernannte Ausschuss entscheidet u. a. über die Stellungnahmen der SBVg in Vernehmlassungsverfahren. Die Geschäftsstelle führt die Tagesgeschäfte und vertritt die SBVg in anderen Verbänden und öffentlichen Institutionen. In den Kommissionen werden die wichtigsten Fragen und Themen bearbeitet. Hauptzielsetzung der SBVg ist die Beibehaltung und Förderung optimaler Rahmenbedingungen im In- und Ausland für den Finanzplatz Schweiz.

2 | 5 Weitere Verbände

Neben der Schweizerischen Bankiervereinigung als Dachverband der Banken, Revisionsgesellschaften und Effekthändler gibt es eine ganze Reihe an Verbänden, die ebenfalls die Interessen des Schweizer Finanzplatzes vertreten.

Die spezifischen Interessen der verschiedenen Banken werden durch die Gruppenverbände wahrgenommen. Diese nominieren die Vertreter der Bankengruppen in den Organen, Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Bankiervereinigung, informieren ihre Mitglieder und unterstützen sie bei der Umsetzung rechtlicher und regulatorischer Neuerungen.

Der **Verband der Auslandsbanken der Schweiz** (AFBS) ist nach der Bankiervereinigung der zweitgrösste Bankenverband und zählte per April 2009 rund 148 Mitglieder (Banken mit ausländischem Hauptaktionär sowie Filialen ausländischer Banken). Der Verband setzt sich dafür ein, dass ausländische Institute und Dienstleistungen den inländischen gleichgesetzt werden, und unterstützt Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.

Die **Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers** (VSPB) mit Sitz in Genf wurde 1934 gegründet und zählt heute 14 Mitglieder. Die VSPB setzt sich ein für die beruflichen Interessen und den Stand der Privatbankiers sowie für den Erhalt vorteilhafter Rahmenbedingungen für die Vermögensverwaltungsbranche in der Schweiz.

Die **Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken** (VHV) wurde 1981 gegründet und umfasst 27 Banken mit Sitz in der Schweiz. Die Vereinigung setzt sich für Regulierungen ein, die mit den Bedürfnissen kleinerer und mittlerer Banken kompatibel sind, sowie für gute Rahmenbedingungen für Handels- und Vermögensverwaltungsbanken in der Schweiz.

Der **RBA Holding**, die 1994 gegründet wurde, gehören rund 50 Regionalbanken an. Die RBA-Holding nimmt als Verband eine Sonderstellung ein, indem sie im Auftrag ihrer Mitglieder für die angeschlossenen Institute auch Bankdienstleistungen erbringt.

Der **Raiffeisen Schweiz** (ehemals Schweizer Verband der Raiffeisenbanken) gehörten per Ende 2009 350 genossenschaftlich organisierte Raiffeisenbanken an. Raiffeisen Schweiz ist ebenfalls genossenschaftlich organisiert und koordiniert die Aktivitäten der Gruppe, schafft Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit ihrer Mitglieder und nimmt Beratungs- und Unterstützungsfunktionen wahr. Auch das Risikomanagement und die Kontrolle gehörten zu den Aufgaben von Raiffeisen Schweiz.

Alle 24 Kantonalbanken sind im **Verband Schweizerischer Kantonalbanken** (VSKB) organisiert. Der Verband vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder gegen aussen und unterstützt Massnahmen, welche die Stellung der Kantonalbanken in der Schweiz stärken.

Neben den Bankenverbänden gibt es weitere Verbände, die die Interessen des Schweizer Finanzsektors vertreten.

Die **Swiss Funds Association (SFA)** wurde 1992 gegründet und ist die repräsentative Branchenorganisation der kollektiven Kapitalanlagen und deren Manager in der Schweiz. Die SFA vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und setzt sich für optimale Rahmenbedingungen in der Produktion, dem Asset Management und dem Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen ein. Die SFA hat auch die Initiative zu Selbstregulierungen ergriffen und stellt ihren Mitgliedern Musterdokumente zur Verfügung. Die FINMA hat die Selbstregulierung der SFA als Mindeststandard anerkannt und die Selbstregulierung gilt differenziert für die Bewilligungsträger nach Kollektivanlagengesetz.

Am 1. Januar 2010 nahm neu der **Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz (AGV Banken)** seine Tätigkeit auf, der die ehemalige Arbeitgeberorganisation ablöst. Der AGV Banken betreut und vertritt die Arbeitgeberinteressen in personal- und sozialpolitischen Fragestellungen gegenüber den Anspruchsgruppen (Bund, Behörde und Bankpersonalverbände). Er gestaltet somit die Rahmenbedingungen im Arbeitsmarkt Schweiz mit und nimmt Einfluss auf die bankenrelevanten Entwicklungen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Der **Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)** ist der führende nationale Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz. Der VSV vertritt als Branchenverband die Interessen seiner Mitglieder in der Politik. Er setzt sich für Rahmenbedingungen ein, die eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der unabhängigen Vermögensverwaltungsbranche in der Schweiz begünstigen. Der VSV erlässt auch Standesregeln für seine Mitglieder und verfügt als Selbstregulierungsorganisation im Sinne des Geldwäschereigesetzes über eine offizielle Genehmigung der FINMA.

Der **Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler (SVUE)** setzt sich für die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder ein. Er beteiligt sich am Gesetzgebungs- und Regulierungsprozess, setzt sich für die Selbstregulierung ein und fördert das Ansehen der Effekthändler und des schweizerischen Finanzplatzes im In- und Ausland.

Der **Schweizerische Versicherungsverband (SVV)** ist die Dachorganisation der privaten Versicherungswirtschaft. Der SVV setzt sich für wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen, insbesondere in den Bereichen Vorsorge, Versicherungsaufsicht, Versicherungsbetrieb und Rechnungslegung ein.

Economiesuisse ist der Dachverband der Schweizer Wirtschaft. Zu den Mitgliedern gehören 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelunternehmen. Economiesuisse vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik und Öffentlichkeit in allen Bereichen der Wirtschaftspolitik. Der Verein setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz ein und fördert die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft und ihrer Unternehmen. Schwergewichte liegen bei der Aussenwirtschafts-, der Finanz- und Steuer-, der Bildungs- und Forschungs-, der Energie- und Umwelt- sowie der Infrastrukturpolitik.

2 | 6 Bankenombudsman

Der Schweizerische Bankenombudsman ist eine neutrale und kostenlose Informations- und Vermittlungsstelle, die sich mit konkreten Beschwerden von Kunden gegen eine Bank mit Sitz in der Schweiz befasst. Somit verfügen unzufriedene Bankkunden über eine rasche und unbürokratische Möglichkeit, Differenzen mit ihrer Bank zu bereinigen, ohne den langwierigen und kostspieligen Zivilrechtsweg beschreiten zu müssen.

Der Ombudsman ist auch Anlaufstelle für die Suche nach nachrichtenlosen Vermögenswerten. Als nachrichtenlos gilt ein Vermögen, bei dem kein Kundenkontakt mehr besteht und bei dem der Kontakt trotz der aktiven Suche durch die Bank nicht mehr hergestellt werden kann. Die SBVg hat dazu Richtlinien erlassen (vgl. Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konti, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken).

Die Institution Schweizerischer Bankenombudsman hat ihre Tätigkeit im Jahre 1993 aufgenommen und behandelt rund 1'400 Anfragen pro Jahr. Der Bankenombudsman wird in seiner Tätigkeit von einem mehrsprachigen Team, bestehend aus Juristen, Ökonomen und Bankspezialisten, unterstützt. Trägerschaft ist die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman, welche ihrerseits von der Schweizerischen Bankiervereinigung gegründet wurde. Der Stiftungsrat setzt sich aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammen und ist verantwortlich für die Wahl des Ombudsmans.

Der Bankenombudsman ist kein staatliches Gericht und fördert vielmehr das Gespräch zwischen den Parteien. Anstelle eines Urteils vermittelt er den Streitparteien eine Verhandlungslösung. Diese ist nicht bindend und die Parteien können frei entscheiden, ob sie dem Vorschlag des Bankenombudsmans folgen oder andere Schritte, z.B. rechtliche, unternehmen wollen. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Verhandlungslösungen des Bankenombudsmans dank seiner Fachkompetenz in der Regel akzeptiert werden.

Anfragen werden vom Ombudsman vertraulich behandelt. Er nimmt mit der Bank nur Rücksprache, wenn der Kunde damit einverstanden ist.

3 | Aus- und Weiterbildung in der Bankwirtschaft

3 | 1 Fokus der Bankiervereinigung

In einer primär wissensbasierten Gesellschaft wie der schweizerischen kommt der Aus- und Weiterbildung eine überragende Rolle in wirtschaftlicher wie auch gesellschaftlicher Hinsicht zu: Bildungsinvestitionen erzielen nicht nur eine hohe und nachhaltige Rendite für jene, die sich gezielt und sachgerecht aus- und weiterbilden. Die Qualität und der Umfang der gesamten Investitionen in die Aus- und Weiterbildung bzw. das Humankapital erhöhen auch die Produktivität, die Innovationsfähigkeit und damit die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes, der unternehmerische Erfolg von Unternehmen und auch die Karriere jedes einzelnen Arbeitnehmers wird entscheidend beeinflusst durch die Art, wie sie Wissen generieren, akkumulieren, managen und anwenden.

In kaum einer anderen entwickelten Volkswirtschaft hat der gesamte wissensbasierte Sektor ein so hohes Gewicht wie in der Schweiz. Dazu zählen nicht nur die Hightech-Industrie, sondern auch die wissensintensiven Dienstleistungen (Banken, Versicherungen, unternehmensnahe Dienstleistungen wie z.B. EDV, Beratung und Telekommunikation). Der wissensintensive Sektor ist seit 1990 in keinem anderen OECD-Land so stark gewachsen wie in der Schweiz.

Innovation ist auf lange Sicht die wichtigste Antriebskraft für Produktivitätssteigerungen und damit für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Deshalb kommt der Leistungsfähigkeit des Innovationssystems, und damit indirekt auch der Aus- und Weiterbildung, ausserordentlich grosse Bedeutung zu. Mit annähernd 1'800 wissenschaftlich-technischen Publikationen pro einer Million Einwohner sind die Schweizer Wissenschaftler weltweit führend.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) unternimmt Anstrengungen, die Aus- und Weiterbildung wie auch die finanzmarktbezogene Forschung gezielt zu unterstützen und zu fördern. Angesichts der Grösse, der Vitalität und der Vielfalt dieses Sektors, aber auch im Sinne des freien Wettbewerbs unter den Anbietern von Bildungsleistungen und Forschern kann es weder Sinn noch Zweck der SBVg sein, umfassend und direkt in das Bildungssystem einzugreifen. Nichtsdestotrotz nimmt die SBVg als Organisation der Arbeitswelt gezielt Einfluss auf die Systematik sowie wichtige Teilbereiche der umfassenden Bildungslandschaft der Aus- und Weiterbildung Bank und Finanz. Im Folgenden wird dazu ein Überblick vermittelt.

3 | 2 Das Bildungssystem Bank

Das Bildungssystem Bank baut auf der Sekundarstufe I auf. Es beginnt mit der Kaufmännischen Grundbildung Bank bzw. mit dem Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen (BEM). Die Weiterbildung auf Tertiärstufe im nichtuniversitären Bereich erfolgt über die „Höhere Fachschule Bank und Finanz“ (HFBF) sowie die Fachhochschule (FH) mit dem Studiengang Bachelor of Science in Betriebsökonomie mit Vertiefung Bank und Finanz. Diese Weiterbildungen auf der Tertiärstufe sind bank-generalistisch und erfolgen in der Regel berufsbegleitend. Eine etwaige Spezialisierung und Vertiefung erfolgt vor allem durch berufsbegleitende Zertifikatslehrgänge (CAS), Diplomlehrgänge (DAS) sowie Masterstudienlehrgänge (MAS) an Fachhochschulen und Universitäten.

Strategie

Die Nachwuchsförderung stellt einen wichtigen Aspekt zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Banken dar. Die gemeinsame Strategie der Banken, wie sie in der

Bildungskommission der SBVg formuliert wurde, visiert die folgenden vier Ziele an:

- Sicherung des Nachwuchses in qualitativ und quantitativ gewünschtem Mass.
- Schaffung bzw. Unterstützung eines Bildungsangebots, das hohen und schweizweit einheitlichen sowie praxisrelevanten Qualitätskriterien und Standards genügt.
- Zeitnahe, effiziente und effektive Steuerung der Hauptbildungsgänge, inkl. deren Qualitätssicherung.
- Sicherstellung des Zugangs der Absolventen zu einem umfassenden Angebot an ergänzenden Weiterbildungen.

Die Strategie, welche nur auf einen kleinen Teil des umfassenden Angebots am Markt aktiv Einfluss nimmt, leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz im Markt und verbessert dadurch die Information potentieller Kandidatinnen und Kandidaten.

Kaufmännische Grundbildung Bank

Die Kaufmännische Grundbildung **1** ist die zentrale Bankgrundbildung. Sie dauert drei Jahre. Die betriebliche Ausbildung erfolgt innerhalb der Bank und in Bildungsinstitutionen nach einem Ausbildungsprogramm, welches auf den Modelllehrgang Bank der SBVg abgestützt ist. Im Zentrum steht die On-the-Job-Ausbildung in der Bank. An den Berufsfachschulen werden grundlegende kaufmännische Kenntnisse vermittelt und im Center for Young Professionals in Banking (CYP) branchenspezifische und überbetriebliche Kompetenzen und Fähigkeiten. Die Kaufmännische Grundbildung bei einer Bank eröffnet ohne weitere Bedingungen den Zugang zur HFBB.

Die Kaufmännische Berufsmatura bietet eine vertiefte schulische Allgemeinbildung. Diese wird in der Regel lehrbegleitend zur Kaufmännischen Grundbildung erworben. Sie kann im Anschluss an die Grundbildung aber auch berufsbegleitend in eineinhalb bis zwei Jahren oder als Vollzeitausbildung in einem Jahr absolviert werden. Das Berufsmaturitätszeugnis ermöglicht den prüfungsfreien Eintritt in eine Fachhochschule.

Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen

In der Schweiz absolvieren jährlich mehrere hundert Personen bei verschiedenen Instituten einen Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen (BEM) **2**. Der BEM dauert eineinhalb bis zwei Jahre. Die Absolventen werden mit mehreren Praxisinsätzen in verschiedenen Bereichen des Bankgeschäfts gezielt auf Berufseinsätze vorbereitet. Die Bankgrundausbildung ist primär auf Zielfunktionen in der Kundenberatung und beim Verkauf ausgerichtet. BEM stellt einen ersten Laufbahnschritt im Hinblick auf eine anschliessende Weiterbildung auf Tertiärstufe dar.

Banken, welche das Programm mit einem Zertifikat der SBVg anbieten wollen, müssen BEM-Standards erfüllen, ebenso Bildungsanbieter, welche branchenspezifische Kompetenzen vermitteln. Die SBVg überwacht deren Einhaltung sowie die Prüfungen und zertifiziert den erfolgreichen Abschluss.

Dachkommunikation Bankgrundbildung

Weil in den nächsten Jahren aufgrund der demographischen Entwicklung weniger junge Menschen ins Berufsleben drängen, verschärft sich der Wettbewerb zwischen Betrieben und Branchen um die guten Schüler. Davon sind auch die Banken betroffen. Die Banken wie auch die SBVg unternehmen deshalb Anstrengungen, die Zielgruppe der Absolventen der Sekundarstufe I sowie der Maturanden für die

Branche noch verstärkter anzusprechen und zu gewinnen. So wurde Anfang 2010 unter dem Label SwissBanking Future eine Dachkommunikation für die Bankgrundbildung lanciert. Damit bietet die SBVg ihren Mitgliedsinstituten im Bereich der Grundbildung mit einer gemeinsamen Dachkommunikation Unterstützung, um als Gesamtbranche für den sich verschärfenden „Kampf um die Talente“ gewappnet zu sein. Die Dachkommunikation ist als Ergänzung zu den Kommunikationsanstrengungen der einzelnen Institute aufgebaut. Diese rekrutieren ihre Kandidaten weiterhin autonom.

Weiterbildung im nichtuniversitären Bereich

Die **Höhere Fachschule Bank und Finanz (HFBF)** **3** stellt eine praxis- und handlungsorientierte Bankweiterbildung dar und ist seit Dezember 2009 eidgenössisch anerkannt. Die Ausbildung dauert berufsbegleitend 3 Jahre und schliesst mit dem eidgenössisch anerkannten Titel „dipl. Bankwirtschafter HF/dipl. Bankwirtschafterin HF“ ab. Die HFBF richtet sich in erster Linie an Absolventen einer Bankgrundbildung, welche sich praxisnah bankgeneralistisch weiterbilden wollen. Der Unterricht baut auf den Kenntnissen einer abgeschlossenen kaufmännischen Bankgrundbildung auf. Das didaktisch-pädagogische Konzept fördert und fordert selbstgesteuertes Lernen in hohem Mass. Methoden- und Sozialkompetenzen werden dabei integral und simultan zu den jeweiligen Fachkompetenzen vermittelt.

Der **Studiengang (Bachelor) in Betriebsökonomie an einer Fachhochschule mit Vertiefung Bank & Finance** **4** zielt auf eine umfassende Ausbildung auf Hochschulstufe mit einem möglichst einheitlichen Vertiefungsanteil in Bank von rund 30%. Er vermittelt nebst den generalistischen Fähigkeiten in Betriebswirtschaft zusätzlich ein vertieftes Know-how in Bank und Finanz.

Die SBVg empfiehlt ihren Mitgliedbanken, ihre Mitarbeitenden den Studiengang bei Fachhochschulen absolvieren zu lassen, die die von der SBVg definierten Kriterien für Studiengänge Bachelor of Science in Betriebsökonomie mit Vertiefungsrichtung Bank und Finanz erfüllen. Zurzeit figurieren drei Schulen auf der Empfehlungsliste der SBVg: die Hochschule Luzern HSLU-Wirtschaft bzw. deren Institut für Finanzdienstleistungen IFZ in Zug, die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW bzw. deren School of Management sowie die Hochschule für Wirtschaft Zürich, HWZ. Grundsätzlich ist die SBVg für die Zusammenarbeit mit allen Fachhochschulen bereit, welche die Voraussetzungen erfüllen.

Absolventen sowohl eines Bachelors in Betriebsökonomie an FH mit Vertiefung Bank und Finanz wie auch einer HFBF soll das umfassende Angebot an Weiterbildungen Bank und Finanz offen stehen. Zusätzlich steht Absolventen des Bachelors in Betriebsökonomie FH die Möglichkeit offen, einen konsekutiven Master FH (Business Administration mit Vertiefung Banking & Finance) zu absolvieren.

Universität

Für Banken und Finanzinstitute sind vor allem die Studienrichtungen Wirtschaftswissenschaften und Recht, aber auch die exakten Wissenschaften (Mathematik, Informatik etc.) wichtig. Der erste Abschluss ist der Bachelorabschluss, der die Voraussetzung für weiterführende Studien (Master, Doktorat) bildet. Der Bachelorabschluss soll jedoch auch als Erstabschluss gelten, der einen Übertritt ins Berufsleben erlaubt. Für den Master-Studiengang ist ein Bachelorabschluss erforderlich **5**.

Weiterbildungen Bank und Finanz

Das Spektrum an Bildungsangeboten auf Nachdiplomstufe **6** ist sehr breit. Im Hochschulbereich sind dies insbesondere die Zertifikatslehrgänge (CAS), die Diplomelehrgänge (DAS) sowie die Masterstudienlehrgänge (MAS). Die bankrelevanten Weiterbildungen ausserhalb des Hochschulbereichs umfassen aber auch eine Reihe höherer Berufs- und Fachprüfungen sowie die internationalen Verbandszertifikate (z. B. Chartered Financial Analyst CFA).

Die Banken wollen auch in Zukunft gute Kandidaten und Kandidatinnen aller relevanten Ausbildungsrichtungen und -stufen rekrutieren. Dazu bieten sie attraktive Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung an, welche nicht nur einen unmittelbaren Wert besitzen, sondern Absolventen und Absolventinnen darüber hinaus auch Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten ermöglichen und ihnen so ein hohes Mass an Flexibilität im Verlauf ihres weiteren Berufslebens sichern.

Swiss Finance Institute

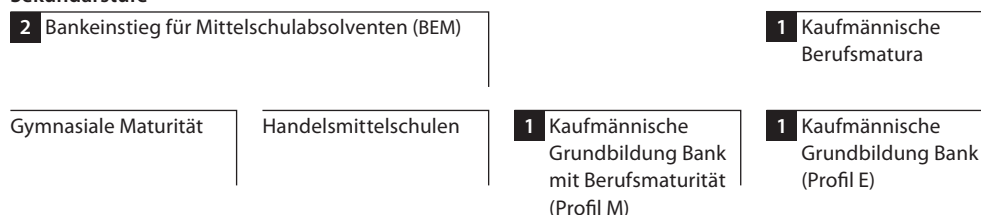
Die Stiftung Swiss Finance Institute **7** wurde im August 2005 von den Banken, der SWX, dem Bund und führenden Universitäten gegründet, um die bestehenden Bestrebungen zur Förderung von Forschung und Lehre im Bankbereich zu bündeln und im Sinn der Excellence weiter zu stärken. So soll die Grundlage geschaffen werden, um dem Finanzplatz künftig die Talente zur Verfügung zu stellen, die für die erfolgreiche Weiterentwicklung seiner Spitzenposition erforderlich sind. Als Public Private Partnership fördert das Swiss Finance Institute den Auf- und Ausbau von Strukturen an Schweizer Universitäten oder Forschungsprojekte im Bereich Bank und Finanz sowie Gastprofessuren. Dazu wurden unter anderem mit Universitäten Kooperationsverträge abgeschlossen, in welchen der Aufbau von drei regionalen Research Centers (Swiss Finance Institute Zürich, Swiss Finance Institute Léman, Swiss Finance Institute Lugano) geregelt wird. Im Bereich der Forschung und Projektförderung besteht eine enge, in einem Kooperationsvertrag formalisierte Zusammenarbeit mit dem vom Schweizerischen Nationalfonds getragenen Centre of Competence in Research „Financial Valuation and Risk Management“ (NCCR FINRISK). Im Weiteren verfügt die Stiftung über ein eigenes PhD-Programm und bietet zahlreiche Executive-Education-Programme und -Kurse an.

Überblick Bildungssystem Bank

Tertiärstufe



Sekundarstufe



Quelle: SBVg

4 | Banken und bankähnliche Institute

Zu den Banken werden alle Finanzintermediäre gezählt, welche dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (BankG) unterstehen. Gemäss Art. 2a der Bankenverordnung umfasst der Kreis der meldepflichtigen Banken alle Institute, welche sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Darüber hinaus gelten als Kriterium für die Bankentätigkeit:

- Die massgebliche Refinanzierung bei nicht konzernverbundenen Banken, um damit ebenfalls nicht konzernverbundene Dritte zu finanzieren sowie
- die Übernahme und das öffentliche Angebot auf dem Primärmarkt von Wertpapieren und Wertrechten.

Institute, welche dem BankG unterstehen, müssen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) periodisch Meldung erstatten über ihre Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die eigenen Mittel sowie die Liquidität. Die Erhebungen der SNB beziehen sich üblicherweise auf die Geschäftstätigkeit der Bankunternehmung (Stammhaus). Sie umfasst den inländischen Sitz sowie die rechtlich unselbständigen Filialen im In- und Ausland. Die Bankenstatistik der SNB umfasste Ende 2008 insgesamt 327 Banken, welche in der Schweiz rund 110'000 Mitarbeitende beschäftigten.

Anzahl Banken und Bilanzsummen 2008

	Anzahl Banken	Bilanzsumme in Mrd. CHF	Anteil an der gesamten Bilanzsumme
Kantonalbanken	24	389	13%
Grossbanken	2	1'885	61%
Regionalbanken und Sparkassen	75	90	3%
Raiffeisenbanken*	1	132	4%
Privatbanken	14	41	1%
Auslandsbanken	154	355	12%
übrige Banken	57	187	6%
Total	327	3'079	100%

* Raiffeisenbanken umfassen 367 angeschlossene Institute.
Quelle: SNB

4 | 1 Bankengruppen

Das Schweizer Bankensystem ist auf dem Modell der Universalbank aufgebaut. Das heisst, alle Banken können alle Bankdienstleistungen anbieten. Dennoch haben sich sehr unterschiedliche Bankengruppen entwickelt, die sich zum Teil spezialisiert haben. Die Institute in der Schweiz können in die folgenden Bankengruppen eingeteilt werden.

Kantonalbanken

Als Kantonalbanken gelten Banken mit einer gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht und einer Beteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel des Kapitals und der Stimmen. Mit der Revision des Bankengesetzes vom 1. Oktober 1999 wurde die Staatsgarantie als konstitutives Merkmal aufgehoben. Der Kanton Bern plant als einziger Kanton eine schrittweise Aufhebung der Staatsgarantie bis zum Jahre 2012. Die anderen Kantonalbanken kommen weiterhin in den Genuss einer uneingeschränkten Staatsgarantie, mit Ausnahme der Banque Cantonale Vaudoise und der Banque Cantonale de Genève, die schon vor der Revision des Bankengesetzes über keine bzw. lediglich über eine eingeschränkte Staatsgarantie verfügten.

Kantonalbanken können als öffentlich-rechtliche Anstalt oder als Aktiengesellschaft gebildet werden. 16 der 24 Kantonalbanken sind öffentlich-rechtliche Institute mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei 6 Kantonalbanken handelt es sich um gemischtwirtschaftliche oder spezialgesetzliche Aktiengesellschaften: Banque Cantonale Vaudoise, Zuger Kantonalbank, Banque Cantonale du Jura, Banque Cantonale du Valais, St.Galler Kantonalbank und die Banque Cantonale de Genève. Die Berner und die Luzerner Kantonalbank haben den Status einer privat-rechtlichen Aktiengesellschaft.

Die Bilanzsummen der Kantonalbanken variierten per Ende 2009 zwischen knapp CHF 2 Mrd. und CHF 117 Mrd. Die kleineren Kantonalbanken betreiben schwerwichtig das Spar- und Hypothekargeschäft, wohingegen die grösseren Kantonalbanken eine breite Palette von Dienstleistungen anbieten und typische Universalbanken darstellen. Die Kantonalbanken sind im Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) zusammengeschlossen.

Grossbanken

Die Gruppe der Grossbanken besteht aus zwei Instituten: die UBS AG und die Credit Suisse Group. Ein wesentliches Merkmal der beiden Grossbanken ist ihre starke internationale Ausrichtung und Verflechtung. Beide Grossbanken sind in über 50 Ländern und an allen wichtigen Finanzplätzen der Welt mit Niederlassungen und Tochtergesellschaften vertreten. Die UBS beschäftigt über 65'000 Mitarbeitende; davon arbeiten 37% in Amerika, 37% in der Schweiz, 16% in Europa und weitere 10% im asiatisch-pazifischen Raum. Die Credit Suisse Group beschäftigt weltweit rund 47'000 Mitarbeitende; davon mehr als die Hälfte im Ausland. Als Universalbanken sind die Grossbanken auch in der gesamten Schweiz mit einem dichten Filialnetz vertreten.

Die Grossbanken bieten grundsätzlich alle Geschäfte an, insbesondere auch das Investmentbanking (Kapitalmarkttransaktionen, Handel mit Wertschriften, Durchführung von Geldmarktgeschäften, Financial Engineering, Wertschriftenleihgeschäfte sowie Durchführung von und Beratung bei Firmenzusammenschlüssen und -übernahmen).

Regionalbanken und Sparkassen

Die Geschäftstätigkeit der Regionalbanken und Sparkassen ist jenem der kleineren Kantonalbanken ähnlich. Sie konzentriert sich in erster Linie auf das Spar- und Hypothekargeschäft. Die Passiven bestehen mehrheitlich aus Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform und die Aktiven zu mehr als drei Vierteln aus Hypothekarforderungen.

Ende 2008 gehörten 46 der 75 Regionalbanken und Sparkassen der RBA-Gruppe an. Die RBA-Banken sind selbständige Institute. Sie arbeiten über die RBA-Holding zusammen und verbessern so die Kostenstruktur, fördern die Professionalität und verfügen über ein gemeinsames Sicherheits- und Solidaritätsnetz.

Zur RBA-Gruppe gehören die Valiant Gruppe und die Clientis Gruppe. Die rund 20 Clientis Banken bilden zusammen mit ihrem gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum – der Clientis AG – einen Vertragskonzern und stimmen ihre Aktivitäten ab, namentlich in der gemeinsamen Refinanzierung, der gruppenweiten Verarbeitung, der einheitlichen Markenführung und dem dezentralen Vertrieb.

Die übrigen rund 30 Regionalbanken, darunter vier der insgesamt fünf grössten Regionalbanken der Schweiz, sind nicht der RBA-Holding angeschlossen. Einzelne von ihnen wurden im Verlaufe der Zeit von Finanzkonzernen übernommen

und werden als selbständige Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns geführt. Hierzu gehört die grösste Regionalbank der Schweiz – die Neue Aargauer Bank – als Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group sowie die drittgrösste – die Baloise Bank SoBa – als Tochtergesellschaft der Baloise Holding.

Raiffeisenbanken

Die Raiffeisenbanken sind als einzige Bankengruppe genossenschaftlich organisiert und in der „Raiffeisen Schweiz“ Genossenschaft zusammengeschlossen. Zur Raiffeisen-Gruppe gehörten Ende 2009 350 eigenständige, lokal verankerte und genossenschaftlich strukturierte Banken mit einer über 100-jährigen Tradition. Die Gruppe kooperiert mit Helvetia Versicherungen im Vorsorge- und Versicherungsbereich, mit der Bank Vontobel für Handel- und Anlagedienstleistungen und mit der Aduno-Gruppe im Konsumgüterfinanzierungsgeschäft.

Raiffeisen Schweiz nimmt die strategische Führungsfunktion der gesamten Raiffeisen-Gruppe wahr und ist gruppenweit für die Risikosteuerung, Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich. Zusätzlich koordiniert Raiffeisen Schweiz die Aktivitäten der Gruppe, schafft Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der örtlichen Raiffeisenbanken und berät und unterstützt sie in sämtlichen Belangen. Des Weiteren übernimmt Raiffeisen Schweiz Tresorerie-, Handels- und Transaktionsfunktionen (Zentralbank). Die örtlichen Raiffeisenbanken können sich dank dieser Unterstützung auf ihre Kernkompetenz konzentrieren, die in der Beratung und dem Verkauf von Bankdienstleistungen an ihre Kunden besteht. Raiffeisenbanken sind kaum im Ausland tätig und fokussieren sich klar auf das Zinsgeschäft.

Privatbankiers

Die 14 Privatbankiers gehören zu den ältesten Instituten in der Schweiz. Die meisten wurden im 18. Jahrhundert gegründet. Privatbankiers sind vorwiegend in der Vermögensverwaltung sowie in den damit verbundenen Bankgeschäften (Emissions- und Treuhandgeschäft, Wertpapierhandel) tätig. Das Zinsgeschäft hat praktisch keine Bedeutung.

Die Privatbankiers treten als Einzelfirmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften auf und haften daher mit ihrem persönlichen Vermögen. Empfehlen sich Privatbankiers nicht öffentlich zur Entgegennahme fremder Gelder, können sie auf die gesetzlich verlangten Zuweisungen an den Reservefonds verzichten, und sie sind von der Pflicht zur Veröffentlichung ihrer Jahresrechnung befreit. Sie unterliegen hingegen allen anderen Anforderungen des BankG, insbesondere jenen über das Eigenkapital. Seit 1934 sind die Privatbankiers in der Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB) zusammengeschlossen.

Auslandsbanken

Die rund 120 ausländisch beherrschten Banken sind nach Schweizer Recht konstituierte, selbständige Bankinstitute. Sie sind vorwiegend in der Vermögensverwaltung mit ausländischen Privatkunden sowie im Fondsgeschäft tätig. Zudem sind einige Institute in der Handelsfinanzierung weltweit führend. Vorwiegend in Kapitalmarktgeschäften tätig sind die knapp 30 Filialen ausländischer Banken. Sie sind keine rechtlich selbständigen Einheiten, sondern unterstehen in geschäftlicher und rechtlicher Hinsicht dem ausländischen Mutterinstitut.

Seit 1972 sind alle ausländisch beherrschten Banken und Filialen ausländischer Banken im Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (AFBS) zusammengeschlossen. Der Grossteil der ausländischen Banken in der Schweiz ist europäischer Herkunft.

Übrige Banken

Diese Bankengruppe umfasst unterschiedlichste Institute: Börsen- und Effektenbanken, auf das Vermögensverwaltungsgeschäft spezialisierte Institute sowie Institute für Kleinkredite, Abzahlungsgeschäfte und Konsumfinanzierung. Zur Gruppe der Börsenbanken gehören Banken wie Julius Bär, Clariden Leu oder die Bank Sarasin. Sie sind als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisiert und konzentrieren sich in erster Linie auf die Vermögensverwaltung inländischer und ausländischer Kunden. Die Börsenbanken vertreten ihre gemeinsamen Interessen in der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VVH).

4 | 2 Finanzintermediäre ohne Bankenstatus

Ausser den Banken und ihren Gemeinschaftseinrichtungen sind weitere Finanzintermediäre in Gestalt von Nichtbanken auf dem Finanzplatz Schweiz aktiv. Die Gruppe dieser Nichtbanken oder Parabanken ist durch eine Vielzahl von schätzungsweise über 6'000 Klein- und Kleinstfirmen geprägt, die aber zusammen für einen bedeutenden Teil der Wertschöpfung im Finanzdienstleistungsbereich verantwortlich zeichnen.

Die heterogene Gruppe dieser Parabanken kann anhand einer aufsichtsrechtlichen Dimension unterteilt werden in Finanzintermediäre, die einer spezifischen Bundesaufsicht unterstellt sind, und solche, die lediglich dem Geldwäschereigesetz unterstehen. Zu den Finanzintermediären, die einer spezifischen Bundesaufsicht unterstellt sind, zählen namentlich die Fondsleitungen schweizerischer Anlagefonds (Anlagefondsgesetz), die Lebensversicherungsgesellschaften (Versicherungsaufsichtsgesetz) und die Effekthändler (Börsengesetz). Zu den Finanzintermediären, die lediglich dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstehen, zählen alle Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder helfen, sie anzulegen bzw. zu übertragen (z. B. Vermögensverwalter, Broker, Wechselstuben, Anwälte, Kreditkartenunternehmen). Im Folgenden wird auf zwei ausgewählte Finanzintermediäre ohne Bankenstatus näher eingegangen.

Unabhängige Vermögensverwalter

Die unabhängigen Vermögensverwalter machen einen Grossteil des Parabankensbereichs aus. Viele sind im Verband schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) zusammengeschlossen, der mehr als 1'000 Mitglieder zählt.

Im Allgemeinen verwaltet ein Vermögensverwalter das Vermögen seiner Kunden und berät sie in Geld- und Vermögensfragen. Der Vermögensverwalter agiert über eine Vollmacht im Namen und auf Rechnung des Kunden und der Kunde ist nicht direkt in die Festlegung der konkreten Anlageentscheide sowie deren Umsetzung involviert. Das Vermögen des Kunden liegt auf einem Konto bei einer Depotbank. Die unabhängige Vermögensverwaltung zeichnet sich zusätzlich dadurch aus, dass der unabhängige Vermögensverwalter das Kundenvermögen nach seiner eigenen Überzeugung verwaltet, das heisst frei von Einflüssen Dritter. Er ist somit zum Beispiel in der Wahl der Anlageprodukte nicht eingeschränkt.

Ein unabhängiger Vermögensverwalter kann klassische Vermögensverwaltung betreiben oder sich auf spezifische Anlagekategorien oder -produkte spezialisieren. Viele unabhängige Vermögensverwalter betreuen ihre Kunden in sämtlichen Vermögensbelangen. Das heisst, sie bieten auch zusätzliche Dienstleistungen wie beispielsweise Steuerberatung an.

Unabhängige Vermögensverwalter benötigen eine Bewilligung unter dem Geldwäschereigesetz und müssen sich einer anerkannten geldwäschereirechtlichen Selbstregulierungsorganisation anschliessen. Ansonsten sind sie aber im Gegensatz zu den Banken und Effektenhändlern nur wenig reguliert. Dies schafft innerhalb desselben Sektors die Möglichkeit von Regulierungsarbitrage und führt somit zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen. Um unter anderem Reputationsrisiken für den Schweizer Finanzplatz zu vermindern, ist es von Bedeutung, dass die unabhängigen Vermögensverwalter stärker reguliert und somit in der Vermögensverwaltung gleich lange Spiesse geschaffen werden. Eine solche stärkere Regulierung wäre Aufgabe der FINMA und nicht der Banken.

PostFinance

Ein weiterer bedeutender Finanzintermediär ohne Bankenstatus ist die PostFinance. Als Geschäftsbereich der Schweizerischen Post ist sie Teil einer selbstständigen Anstalt des Bundes. Das Haupttätigkeitsgebiet liegt im nationalen und internationalen Zahlungsverkehr und zunehmend auch in den Bereichen Anlage, Vorsorge und Finanzierung. So verkauft die PostFinance beispielsweise ausgewählte Finanzdienstleistungen wie Fonds und Versicherungen. Dazu arbeitet sie mit Banken als externen Partnern zusammen. So bietet die PostFinance ihren Kunden in Kooperation mit der Valiant Bank und der Münchener Hypothekbank Hypothekarkredite zur Finanzierung von privatem Wohneigentum an. Im Bereich Fonds arbeitet die PostFinance mit der UBS als Depotbank zusammen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Post bzw. von PostFinance bildet das Schweizer Postgesetz bzw. die Postverordnung. In der Postverordnung wird der Post die Möglichkeit eingeräumt, im Auftrag Dritter Dienstleistungen und Produkte anzubieten, die für den Verkauf über die Infrastruktur der Post geeignet sind. Diese Rechtsgrundlage führt dazu, dass PostFinance selbst nur Finanzdienstleistungen anbieten darf, für die keine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht nötig ist, bzw. bewilligungspflichtige Dienstleistungen ausschliesslich in Zusammenarbeit mit einer Bank oder einer Versicherung anbieten darf. Die Entgegennahme von Publikumsgeldern, für die ebenfalls eine Bewilligung nötig wäre, wird der PostFinance bzw. der Post als öffentlich-rechtliche Anstalt im Art. 1 BankG i. V. m. Art. 3a Abs. 1 BankV als Ausnahme gewährt.

5 | Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung stellt eine tragende Säule des Schweizer Finanzplatzes dar. Durch die mehr als zwei Jahrhunderte alte Tradition des Schweizer Bankensektors kann sich dieses Geschäftsfeld auf ein hochstehendes Fachwissen berufen, welches nicht zuletzt das Vertrauen in den gesamten Finanzplatz Schweiz positiv beeinflusst und unbestreitbar zur herausragenden Stellung beigetragen hat. Mittlerweile bieten die meisten Banken in der Schweiz Vermögensverwaltung für Privatkunden (Private Banking) an.

Das Vermögensverwaltungsgeschäft für In- und Ausländer trägt einen wesentlichen Anteil zur Wirtschaftsleistung der Schweiz bei und macht knapp die Hälfte der von den Banken in der Schweiz generierten Wertschöpfung aus; im Jahr 2008 waren das CHF 18,2 Mrd. oder 3,3% des Bruttoinlandprodukts.

5 | 1 Abgrenzung der Vermögensverwaltung

Allgemein handelt es sich bei der Vermögensverwaltung um eine Finanzdienstleistung mit unterschiedlichem Individualisierungsgrad und unterschiedlicher Komplexität, die für Privat-, Firmen- sowie institutionelle Kunden erbracht wird, welche über ein erhebliches Vermögen verfügen. In der privaten Vermögensverwaltung (Private Banking) werden die Kunden üblicherweise nach ihrer Finanzkraft in verschiedene Segmente eingeteilt. Das Segment der Kunden mit hohem wirtschaftlichem und finanziellem Potential (die so genannten „High Net Worth Individuals“ oder HNWI) umfasst typischerweise Privatpersonen mit einem Vermögen von über CHF 1 Mio. – wobei das Wohneigentum am Erstwohnsitz nicht mitgerechnet wird (siehe folgende Tabelle).

Gängige Segmentierung im Privatkundengeschäft (in CHF)

bis 250'000 - 500'000	250'000 - 500'000 bis 1–2 Mio	1–2 bis 50 Mio	50 Mio und mehr
„Mass Affluent“	„Core Affluent“	„High Net Worth“	„Ultra High Net Worth“

Quelle: SBVg

Die institutionelle Vermögensverwaltung (Institutionelles Asset Management) richtet sich hingegen an professionelle Investoren. Dazu gehören Versicherungen, Pensionskassen, Anlagefonds, Stiftungen, Banken, Wertpapierhändler, öffentlich-rechtliche Unternehmen sowie Industriebetriebe und andere privat-rechtliche Unternehmen. Bei Bedarf werden für Letztere zusätzlich spezielle Leistungen erbracht, wie beispielsweise das Liquiditätsmanagement.

Im Vermögensverwaltungsgeschäft ist zwischen Vermögensverwaltern und Anlageberatern zu unterscheiden. Bei Erteilung eines Vermögensverwaltungsmandats (d. h. einer Vermögensverwaltungsvollmacht) ermächtigt der Kunde den Vermögensverwalter (Bevollmächtigter) oder die Bank, alle im Rahmen der Vermögensverwaltung üblichen und zweckmässigen Handlungen vorzunehmen. Die Anlageberater hingegen beschränken sich auf die Beratung ihrer Kunden, ohne bei der eigentlichen Verwaltung des Vermögens aktiv mitzuwirken. Der Kunde verwaltet sein Portfolio selbst und entscheidet, mit Unterstützung seines Anlageberaters, eigenständig über die Vermögensallokation. Die Depotbank ist wiederum für die so genannte Depot- oder Effektenverwaltung zuständig, zu der u. a. die Gutschrift von fälligen Zinsen, Dividenden und Kapitalrückzahlungen, die Abwicklung von Verwaltungshandlungen (z. B. Kapitalerhöhungen, Splits, Namensänderungen) sowie die Ausführung von Wertpapier- und Devisengeschäften gehören.

Obwohl in diesem Kapitel Bevollmächtigter mit Bank gleichgesetzt wird, kommen für die Beratung der Kunden und die technische Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen aber ebenso Treuhandgesellschaften, Rechtsanwälte, unabhängige Vermögensverwalter und Versicherungsgesellschaften in Frage. Gemäss Schweizerischem Versicherungsverband beliefen sich die Kapitalanlagen der Lebens-, Sach- und Rückversicherer in der Schweiz im Jahr 2008 auf CHF 580 Mrd. Ein wesentlicher Teil dieser Anlagen befindet sich indes im Depot bzw. in der Verwaltungsbhut von als Intermediären tätigen Banken. Dasselbe gilt für unabhängige Vermögensverwalter. Diese verwalten im Rahmen einer Vollmacht das Vermögen, das ihre Kunden bei einer Bank verwahren lassen.

5 | 2 In der Schweiz verwaltete Vermögen

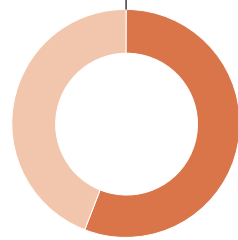
Der Begriff „verwaltete Vermögen“ oder „Assets under Management“ (AUM) ist nicht einheitlich definiert. Gemäss Eidgenössischer Finanzmarktaufsicht (FINMA) umfassen die verwalteten Vermögen alle Anlagewerte, für die Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbracht werden. Demzufolge werden zu den verwalteten Vermögen die folgenden Positionen gezählt: Wertschriftenbestände in Kundendepots, Treuhandanlagen, Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform sowie Verpflichtungen gegenüber Kunden auf Zeit.

Das Volumen des von Banken in der Schweiz insgesamt verwalteten Vermögens betrug per Ende 2008 rund CHF 5'400 Mrd. Dieses Volumen teilt sich auf die erwähnten Positionen wie folgt auf:

- Per Ende 2008 erreichten die marktpreisbewerteten Wertschriftenbestände ein Volumen von CHF 4'012 Mrd. Davon stammten rund 60% von institutionellen Anlegern, während Privatkunden auf einen Anteil von 30% und Unternehmen auf 10% kamen. Die ausländischen Kundendepots machten einen Anteil von 56% und die inländischen Depots einen Anteil von 44% aus.
- Die Treuhandanlagen betragen per Ende 2008 CHF 382 Mrd. Diese hauptsächlich auf US-Dollar oder Euro lautenden kurzfristigen Anlagen, die die Banken in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Anlegers (Treugebers) tätigen, werden hauptsächlich von ausländischen Kunden nachgefragt (82% der ausgewiesenen Treuhandanlagen).
- Die beiden Bilanzpositionen Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform sowie Festgelder (Verpflichtungen gegenüber Kunden auf Zeit) machten per Ende 2008 CHF 358 Mrd. bzw. 656 Mrd. aus. Zu den Kundeneinlagen in Spar- und Anlageform gehören u. a. die Positionen Freizügigkeitskonten (2. Säule) und Gelder aus der gebundenen Vorsorge (3. Säule). Bei den Festgeldern entfallen rund zwei Drittel auf ausländische Kunden.

In der Schweiz verwaltete Vermögen

(in Mrd CHF) in %



■ Ausländische Kunden (3'000) 56%
 ■ Inländische Kunden (2'400) 44%

Die Werte stellen gerundete Zahlen dar.
 Quellen: Berechnungen SBVg, SNB

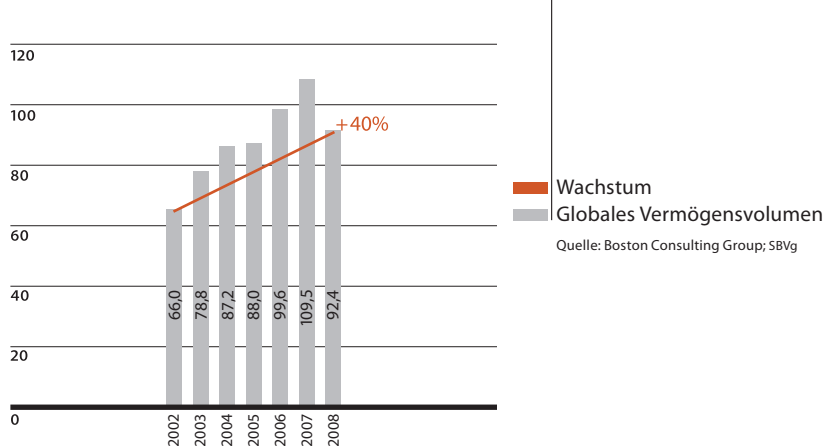
Die für die Statistik massgebliche Erhebungsstufe für Wertpapierdepots und Treuhandanlagen umfasst die Filialen der Banken in der Schweiz, nicht jedoch die ausländischen Niederlassungen. Insofern repräsentieren die konsolidierten Zahlen den Bankenplatz Schweiz im engeren Sinne. Dies gilt jedoch nicht für die in der Bilanz ausgewiesenen Kundeneinlagen, bei denen auch die Niederlassungen im Ausland einbezogen werden. Dieser Unterschied wird jedoch bei der Berechnung ausser Acht gelassen.

5 | 3 Vermögensverwaltung weltweit

Dem Vermögensverwaltungsgeschäft liegt nach wie vor ein grosses Potential zu Grunde, denn gemäss einer Studie des Beratungsunternehmens Oliver Wyman werden lediglich 50% der HNWI Vermögen professionell verwaltet. Das globale Vermögensvolumen (Institutionelle und Private) im Jahr 2008 wurde von Boston Consulting Group auf USD 92'400 Mrd. geschätzt. Dies ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von über USD 17'000 Mrd., welcher in erster Linie dem Kurszerfall an den Börsen zuzuschreiben ist.

Globale Vermögensentwicklung

in USD Bio

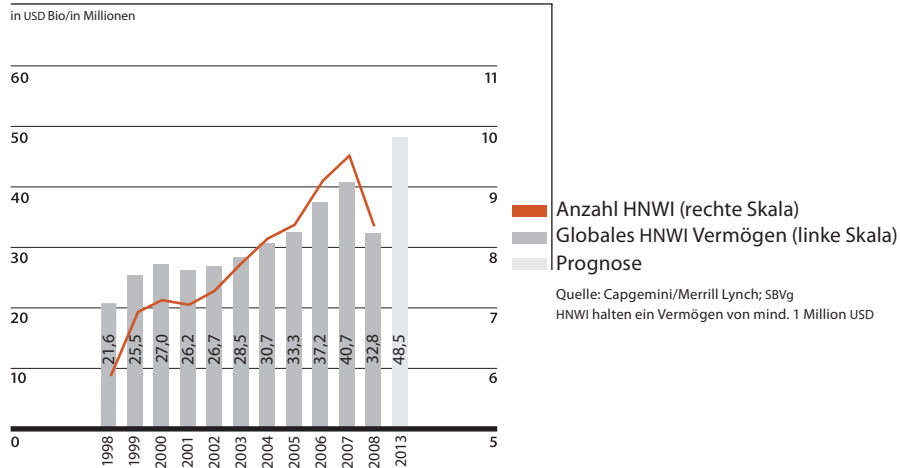


Von diesem Rückgang ist auch das Vermögensvolumen der reichen Privaten (HNWI) nicht verschont geblieben. Dieses betrug per Ende 2008 lediglich noch USD 32'800 Mrd. – nach einem Höchststand von USD 40'700 Mrd. im Jahr 2007. Das Vermögen dieser HNWI wird gemäss Schätzungen von Merrill Lynch und Capgemini in den kommenden Jahren um durchschnittlich 8,1% pro Jahr wachsen und bis 2013 etwa USD 48'500 Mrd. betragen.

Gemäss derselben Studie von Merrill Lynch/Capgemini lag die Anzahl der HNWI im Jahr 2008 bei 8,6 Millionen (2007: 10,1 Millionen). Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2007 einem Rückgang von rund 15%. Knapp den höchsten Anteil an

HNWI besitzt Nordamerika mit 2,7 Millionen, gefolgt von Europa mit 2,6 Millionen. Am meisten zurückgegangen ist die Anzahl der HNWI im asiatisch-pazifischen Raum (-22,3%) sowie in Nordamerika (-22,8%). In Lateinamerika hingegen ist die Zahl an HNWI mit Abstand am wenigsten gesunken (-6%). Die Schwellenländer China und Brasilien scheinen noch immer grosses Potential zu besitzen. So konnte bspw. China Grossbritannien überholen und befindet sich bezüglich Anzahl Millionäre auf dem vierten Platz. Russland hingegen wurde von der Finanzkrise stärker erfasst und hat im Jahr 2008 überdurchschnittlich viel Vermögen verloren.

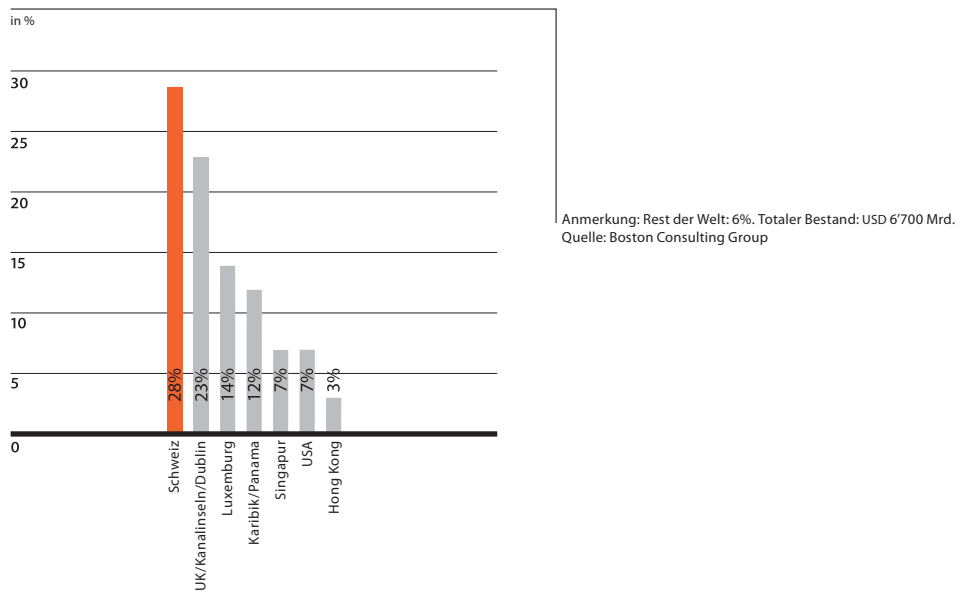
Entwicklung des Vermögens der HNWI



Auch der Markt für die institutionelle Vermögensverwaltung wurde in 2008 in Mitleidenschaft gezogen. Dessen weltweites Volumen wird von der Boston Consulting Group auf USD 48'600 Mrd. geschätzt. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang von rund 18%. Gemäss einer Studie von Towers Watson machten die Vermögen von Pensionskassen an der gesamten institutionellen Vermögensverwaltung einen Anteil in Höhe von knapp USD 20'000 Mrd. aus.

Die Schweizer Banken gehören zu den wichtigsten Vermögensverwaltern und sind in der privaten grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung (dem sog. Offshore-Segment) gemäss Boston Consulting Group mit einem Marktanteil von beinahe einem Drittel (28%) weltweit führend.

Marktanteile im grenzüberschreitenden Private Banking (2008)



5 | 4 Produkte und Dienstleistungen

In der Vermögensverwaltung bestimmt die Kundensegmentierung das Dienstleistungs- und Produktangebot. Der Anlageprozess setzt sich dabei gewöhnlich aus folgenden Elementen zusammen: Analyse der finanziellen Situation des Kunden, Festlegung der Strategie und der Vermögensallokation sowie Überwachung des Portfolios. Bei Privatkunden werden die Anlageberatung oder das Portfoliomanagement je nach vermögens- und finanzspezifischem Kontext in der Regel auf Dienstleistungen im Bereich der Finanz- und Nachfolgeplanung, der privaten und beruflichen Vorsorge sowie der spezialisierten Vermögensverwaltung (z. B. für Immobilien) ausgedehnt. Bei institutionellen Anlegern umfasst das „Asset Management“ neben gezielten Verwaltungsmandaten und Vermögensverwaltungsdienstleistungen auch spezialisierte Unterstützungs- oder Beratungsangebote wie beispielsweise die Bilanzbewirtschaftung (Asset & Liability Management).

Nach einem vorübergehenden Einbruch der Nachfrage nach strukturierten Produkten aufgrund der Finanzkrise haben diese inzwischen wieder an Bedeutung gewonnen und werden von Kunden vermehrt nachgefragt. Allerdings geht der Trend in Richtung transparenter und für den Kunden einfach verständlicher Produkte. Auch die Möglichkeit für den Kunden, strukturierte Produkte eigenständig zu erstellen, hat an Bedeutung gewonnen. So bieten u. a. elektronische Plattformen dem Kunden die Möglichkeit, auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnittene Produkte selbst zusammenzustellen.

Parallel dazu hat das Aufkommen und der Erfolg von passiven Verwaltungsstrategien, die auf der Nachbildung von Indizes basieren, eine Wende in den Anlagepräferenzen privater wie auch institutioneller Anleger herbeigeführt. Durch die vor einigen Jahren erfolgte Lancierung von börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds oder ETF) ist eine flexiblere Handhabung dieses Anlagetyps möglich geworden. Und schliesslich kann durch die Indexierung eine marktkonforme Rendite zu niedrigeren Kosten erzielt werden, da das Portfolio nur noch begrenzt umgeschichtet werden muss und die Kosten der Finanzanalyse ebenfalls geringer ausfallen.

5 | 5 Geschäftsmodelle

Die Schweiz kann auf die am tiefsten verwurzelte Tradition in der Vermögensverwaltung verweisen. Diese langjährige Tradition ist nicht zuletzt den günstigen politischen und monetären Rahmenbedingungen des Landes zu verdanken. Hinzu kommt ein umfangreicher Bestand an hoch qualifizierten Mitarbeitern, die für die wachsende Spezialisierung des Metiers bestens gewappnet sind. Die Schweizer Banken bedienen sich zudem nicht nur eines einzigen Geschäftsmodells und die Bankenlandschaft in der Schweiz ist ausgesprochen heterogen. Dabei stehen einige wenige globale Finanzdienstleister einer grossen Anzahl von Nischenanbietern gegenüber. Somit weisen natürlich auch die Geschäftsmodelle, mit denen die Institute ihr Geschäft weiterzuentwickeln suchen (Herkunft und Art der Umsatzerzielung, Gewinnstrategie etc.), erhebliche Unterschiede auf, vor allem abhängig von der Grösse der betreffenden Unternehmen. Das so genannte integrierte Geschäftsmodell (Universalbank) bleibt in der Regel den grösseren Instituten vorbehalten. Sie decken sämtliche Tätigkeitsfelder des Bankwesens vom Retail Banking über die Vermögensverwaltung bis hin zum Firmenkundengeschäft ab.

Die kleinen Banken hingegen verfolgen ein Geschäftsmodell, das auf eine Spezialisierung oder Nischenstrategie setzt. Die Folge dieser Nischenstrategie ist eine Fokussierung auf die Kernkompetenzen und eine Auslagerung von nicht zwingend intern zu erfolgenden Aktivitäten (bspw. Research oder EDV-Dienstleistungen). Von Interesse ist die Entstehung eines neuen Geschäftsmodells: Banken, welche sich zwischen Nischenanbietern und globalen Finanzdienstleistern positionieren. So ist nicht mehr nur eine Unterscheidung in Nischenanbieter oder globale Finanzdienstleister möglich, sondern auch in mittelgrosse Anbieter. Diese Akteure mittlerer Grösse haben sich nun schon seit einigen Jahren etablieren können.

Es ist der Trend zu erkennen, dass Anbieter ihre Dienste vermehrt vor Ort, d. h. Onshore anbieten, was beispielsweise im aufstrebenden Asien zu beobachten ist. Trotz allem wird aber auch das grenzüberschreitende Geschäft seine Berechtigung behalten. In diesem Geschäft spielen vor allem politische und monetäre Rahmenbedingungen, wie bspw. die Währungssicherheit oder die politische Stabilität, eine bedeutende Rolle.

Die Vermögensverwaltungsbranche befindet sich in einem stetigen Wandlungsprozess, der auch vor dem Finanzplatz Schweiz als bedeutendem Akteur nicht Halt macht. In der institutionellen Vermögensverwaltung steigt der Konkurrenzdruck durch die wachsenden Renditeansprüche der Anleger und ihre Bereitschaft, bei Unzufriedenheit ihr Kapital abzuziehen. So kann insbesondere in der institutionellen Vermögensverwaltung ein Druck auf die Margen der Vermögensverwalter beobachtet werden. Zudem führen die immer besseren Fachkenntnisse der Privatanleger dazu, dass auch an das private Vermögensverwaltungsgeschäft immer höhere Anforderungen gestellt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass neben der Schweiz auch alle bedeutenden Finanzplätze Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Doppelbesteuerung (siehe Kapitel 9.2) übernommen haben, dürfte dies für den Finanzplatz Schweiz keine schwerwiegenden negativen Auswirkungen haben. Diese Angleichung der Wettbewerbsbedingungen wird dazu führen, dass Schweizer Erfolgsfaktoren wie der stabile Schweizer Franken an Bedeutung gewinnen werden. In Zukunft wird sich hauptsächlich das Modell der Verwaltung von steuerkonformen Vermögen durchsetzen.

6 | Retail Banking in der Schweiz

6 | 1 Was ist unter Retail Banking zu verstehen?

Unter Retail Banking wird in der Regel das Bankgeschäft mit der breiten Bevölkerung verstanden, das vor allem Basisleistungen umfasst. Es zeichnet sich durch eine standardisierte und leicht verständliche Produktpalette aus und zielt auf Personen mit einem Nettovermögen, deren Obergrenze je nach Bank bei etwa 250'000 bis 1 Mio. Franken liegt. Zum Dienstleistungsangebot gehören Kontoführung, Zahlungsverkehr, Kreditkartenvertrieb, einfache Anlageprodukte sowie das Hypothekar- und Kreditgeschäft. Abgesehen von den sich ausschliesslich auf das Private oder Investment Banking konzentrierenden Bankinstituten, bieten sämtliche in der Schweiz tätigen Banken diese Dienstleistungen an. Retail Banking wird über verschiedene Vertriebskanäle betrieben, beispielsweise über ein eigenes Filialnetz, über das Netz von Geldautomaten, über E-Banking oder über das Telefon.

Die Volumina der einzelnen Geschäfte sind im Retail Banking im Vergleich zu anderen Geschäftsbereichen wie beispielsweise dem Private Banking oder Firmenkundengeschäft relativ gering, dafür sind im Gegenzug hohe Stückzahlen zu bearbeiten. Aus diesem Grund werden hoch standardisierte Produkte und Dienstleistungen anstelle von individuellen Lösungen angeboten. Das Zinsdifferenzgeschäft ist klassischerweise die wichtigste Einnahmequelle einer Retail Bank und macht einen Grossteil des Geschäftsvolumens aus. Das Retailgeschäft bildet oft die Basis für den Aufbau einer langfristigen Kundenbeziehung und dient somit häufig als Türöffner für Cross-Selling-Geschäfte und komplexe Bankdienstleistungen.

6 | 2 Die volkswirtschaftliche Bedeutung

Das Retail Banking genießt in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Zahlreiche Banken und Bankengruppen sind ganz oder schwergewichtig in diesem Geschäftsfeld aktiv. So gehört das Retail Banking zu den klassischen Tätigkeiten der meisten Kantonalbanken. Diese erwirtschaften mit dem so genannten Zinsdifferenzgeschäft rund die Hälfte ihrer Erträge. Die Wertschöpfung der Raiffeisenbanken und der Regionalbanken fusst sogar fast ausschliesslich auf dem Retail Geschäft. Aber auch die Grossbanken sind intensiv im Schweizer Retail Banking engagiert.

Insgesamt belief sich die Bruttowertschöpfung des Bankensektors 2008 auf 7,6% der gesamten Wertschöpfung der Schweizer Wirtschaft. Davon macht allein das Retail Banking 2,8% oder CHF 15 Mrd. der Gesamtwertschöpfung aus. Damit beläuft sich der Anteil des Retail Banking an der Wertschöpfung des Bankgeschäfts auf rund 36%. Die Anzahl der Beschäftigten im Schweizer Bankensektor belief sich per Ende 2008 auf 136'000. Davon entfallen über 60'000 auf das Retail Banking.

6 | 3 Ausgewählte Produkte im Retail Banking

Spar- und Privatkonto

Beim Sparkonto steht das Sparen im Vordergrund. Der monatlich erlaubte Rückzug und die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen sind deshalb limitiert. Dafür ist die Verzinsung im Vergleich zu anderen Konti deutlich höher. Das Privatkonto hingegen dient primär zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bzw. für die Gutschrift von Lohnvergütungen und Renten. Da die Rückzugslimiten grosszügig festgelegt sind, ist die Verzinsung eher bescheiden.

Seit Januar 2010 sind Zinserträge auf Spar- und Privatkonti bis CHF 200 von der Verrechnungssteuer befreit.

Ein wichtiger Aspekt der Sicherheit von Spar- und Privatkonti ist das Konkursprivileg. Im Falle des Konkurses einer Bank werden die Einlagen bis zur Höhe von maximal CHF 100'000 pro Kunde privilegiert behandelt. Falls die Bank nicht über genügend liquide Mittel verfügt, kommt ergänzend die Einlagensicherung des Vereins „Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effekthändler“ zum Tragen (siehe auch Kapitel 8).

Konsumkredite und Hypotheken

Der Konsumkredit (auch Privat- oder Kleinkredit genannt) bezeichnet einen Kredit, der Privatpersonen für nicht geschäftliche Zwecke gewährt wird und der nicht durch hinterlegte Sicherheiten (wie z. B. Vermögenswerte) gedeckt ist. Aufgrund des höheren Risikos für die Bank sind die Zinssätze verhältnismässig hoch. Der Konsumkredit muss normalerweise innerhalb von 12 bis 60 Monaten getilgt werden.

Laut Schätzungen des Vereins zur Führung einer Zentralstelle für Konsuminformationen (ZEK) beläuft sich das Volumen ausstehender Konsumkredite in der Schweiz per Ende 2008 auf rund CHF 7,9 Mrd. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von ungefähr CHF 1'000, was im internationalen Vergleich relativ gering ist.

Eine Hypothek ist ein durch ein Grundpfandrecht abgesichertes langfristiges Darlehen. Die Anbieter prüfen bei der Kreditvergabe sowohl den Wert des Wohnobjektes als auch die Bonität des Kreditnehmers, und in der Regel müssen vom Kreditnehmer mindestens 20% eigene Mittel eingebracht werden. In der Schweiz gibt es grundsätzlich drei Arten von Hypotheken: Festhypothek, variable Hypothek und Geldmarkthypothek.

- Bei einer Festhypothek werden Laufzeit und Zinssatz bei Vertragsabschluss festgelegt und üblich sind Laufzeiten von ein bis zehn Jahren, am häufigsten sind mittlere Laufzeiten von vier bis sechs Jahren.
- Bei einer variablen Hypothek wird der Zinssatz dem Kapitalmarkt angepasst, was diese Hypotheken in Zeiten sinkender Zinsen attraktiv macht. In der Regel werden sie ohne feste Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten abgeschlossen.
- Bei der Geldmarkthypothek wiederum orientiert sich der zu bezahlende Zins am Geldmarktsatz LIBOR. Hinzu kommt ein individueller Zuschlag, der von der Bonität des Kreditnehmers abhängt. Die Geldmarkthypothek wird mit einer festen Laufzeit von in der Regel 1, 3, 6 oder 12 Monaten abgeschlossen und der Zins wird periodisch angepasst. Der Zinssatz ist daher marktgerecht und kann starken Schwankungen unterworfen sein. Gegen zu hohe Zinssätze kann man sich auch mit einer Zinsobergrenze (Cap) absichern.

Per Ende 2008 summierten sich die inländischen Hypothekendarlehen der Schweizer Banken laut Statistik der Schweizerischen Nationalbank auf CHF 689 Mrd., wovon die Festhypotheken den mit Abstand grössten Anteil ausmachten. Durchschnittlich bestehen pro Einwohner Hypothekarschulden in Höhe von rund CHF 89'000, was einen der höchsten Werte weltweit darstellt. Die Hypothekendarlehen sind im Zeitraum 2000 bis 2008 kontinuierlich um ca. 4% angestiegen. Dieses Wachstum der Hypotheken stellt auch für das Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe einen wichtigen Wachstumsfaktor dar.

Anlageprodukte

Privatkunden können im Retail Banking unter einer Vielzahl von Anlageprodukten auswählen. Dazu gehören unter anderem:

- **Anlagefonds:** Anlagefonds fassen Investitionen vieler einzelner Anlegerinnen und Anleger zusammen und legen sie nach dem Prinzip der Risikodiversifikation in verschiedenen Vermögenswerten an.
- **Fondskonto:** Konto, das der Verwaltung und Verwahrung von Fondsanteilen dient. Keine feste Laufzeit und auch keine festen Einzahlungsbeträge.
- **Festgeld und Treuhandanlagen:** Gelder, die der Kunde der Bank für eine im Voraus fixierte Dauer zu einem bestimmten Zinssatz zur Verfügung stellt. Festgelder werden ab einem Mindestbetrag (i. d. R. CHF 100'000) mit einer Laufzeit von einem bis zwölf Monaten entgegengenommen. Während bei Festgeldanlagen die Schweizer Bank als Schuldner auftritt, wird bei Treuhandanlagen das Geld bei einer ausländischen Bank verrechnungssteuerfrei angelegt.
- **Obligationen:** Als Wertpapier gestaltete Schuldverpflichtung mit festem, gelegentlich aber auch mit veränderlichem Zinssatz oder zinslos. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben Obligationen eine mittel- bis langfristige feste Fälligkeit.
- **Kassaobligationen:** Kurz- bis mittelfristige Schuldverpflichtungen mit Laufzeiten von einem bis zu zehn Jahren. Im Unterschied zu klassischen Obligationen werden Kassaobligationen nicht während einer bestimmten Zeichnungsfrist, sondern laufend von Banken ausgegeben.

Zahlungsverkehr

Als Zahlungsverkehr werden alle Übertragungen von Zahlungsmitteln bezeichnet, die zwischen Wirtschaftssubjekten stattfinden. Die Ermöglichung einer einfachen Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist eine der wichtigsten Aufgaben der Banken. Die meisten Banken bieten dazu im Retail Banking folgende Produkte an:

- Kredit- und Debitkarten für den täglichen Konsum.
- Zahlungsauftrag (Vergütungsauftrag), um Überweisungen und Zahlungsanweisungen von zu Hause aus zu erledigen. Möglich via Postweg, E-Banking oder Paynet.
- Zahlungsauftrag Ausland (SWIFT) zur einmaligen Begleichung von Rechnungen in Schweizer Franken und Fremdwährungen ins Ausland.
- Dauerauftrag für wiederkehrende Zahlungen mit gleichbleibendem Betrag.
- Lastschriftverfahren (LSV) bei regelmässigen Zahlungen mit wechselnden Beträgen.

Altersvorsorge

Die meisten Banken bieten eine Palette von standardisierten Vorsorgeprodukten an, die steuerlich begünstigt oder steuerbefreit sind. Typische Produkte sind:

- **Vorsorgesparen:** Sparkonto in der steuerprivilegierten gebundenen Säule 3a. Die jährlichen Einzahlungen können bis zu einer bestimmten Höhe vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (Stand 2010: CHF 6'566 pro Person für unselbständig Erwerbende). Grundsätzlich ist das Vorsorgekonto ein Sperrkonto.
- **Freizügigkeitskonto 2. Säule:** Dient der Zwischenlagerung von Pensionskassengeldern. Guthaben werden gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) deponiert.

Sowohl das Vorsorgesparen wie auch das Freizügigkeitskonto können mit einem Fonds kombiniert werden. So kann von den Bewegungen an den Finanzmärkten profitiert werden, falls das damit verbundene Risiko in Kauf genommen wird.

6 | 4 Perspektiven im Retail Banking

Der Schweizer Retail Banking Markt ist ein gesättigter Markt mit relativ geringen Wachstumsraten und starker Konkurrenz. Ertragssteigerungen sind hauptsächlich über grössere Umsätze oder Kostensenkungen erzielbar. Somit sind Anstrengungen im Bereich der Prozessoptimierung und der operativen Effizienz nötig, um die Profitabilität weiter zu steigern. Gemäss einer Studie des Instituts Banking & Finance der Zürcher Hochschule Winterthur wird dies auch den Trend zur Aufspaltung der Wertschöpfungskette verstärken. Die Wertschöpfungskette wird dabei in die einzelnen Elemente aufgespaltet, die ausgelagert (Outsourcing) werden können. Oft werden dabei zuerst Infrastrukturteile (z. B. Zahlungsverkehr), danach einzelne Applikationen (z. B. Wertschriftenverwaltung) und schliesslich auch ganze Prozesse (z. B. die Produktentwicklung) ausgelagert. Diese Entwicklung wird auch eine zunehmende Spezialisierung der Berufsbereiche erfordern.

In Folge der Finanzmarktkrise sind die Erträge im Finanzsektor stark zurückgegangen. Das Retail Banking in der Schweiz hat sich dabei aber als recht krisenfest erwiesen. Dafür ist dann aber bei einer Konjunkturerholung auch nicht mit einem Wachstumsschub in diesem Bereich zu rechnen.

7 | Ausgewählte Geschäftsfelder der Banken

7 | 1 Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte sind Anlageprodukte, die sich aus mehreren Bausteinen zusammensetzen („strukturieren“). Meistens handelt es sich bei diesen Bausteinen um eine Kombination von klassischen Anlageinstrumenten wie Aktien oder Obligationen mit Derivaten.

Durch die Kombination verschiedener Bausteine zu einem strukturierten Produkt kann sich ein Anleger in erster Linie die folgenden drei Vorteile verschaffen:

- Erstens bieten strukturierte Produkte dem Anleger die Möglichkeit, bei jeder Markterwartung profitabel zu investieren – unabhängig davon, ob steigende, sinkende oder seitwärts tendierende Märkte erwartet werden.
- Zweitens kann für jedes Risikoprofil ein geeignetes Produkt strukturiert werden: für konservative Anleger, welche einen Kapitalschutz wünschen, wie auch für Anleger, die grössere Risiken eingehen möchten.
- Drittens stehen einem Anleger mit strukturierten Produkten heute Investitionen in eine Vielzahl verschiedener Basiswerte oder Regionen offen – auch mit kleinen Summen. Diese Möglichkeiten waren noch vor wenigen Jahren nur Grossinvestoren vorbehalten.

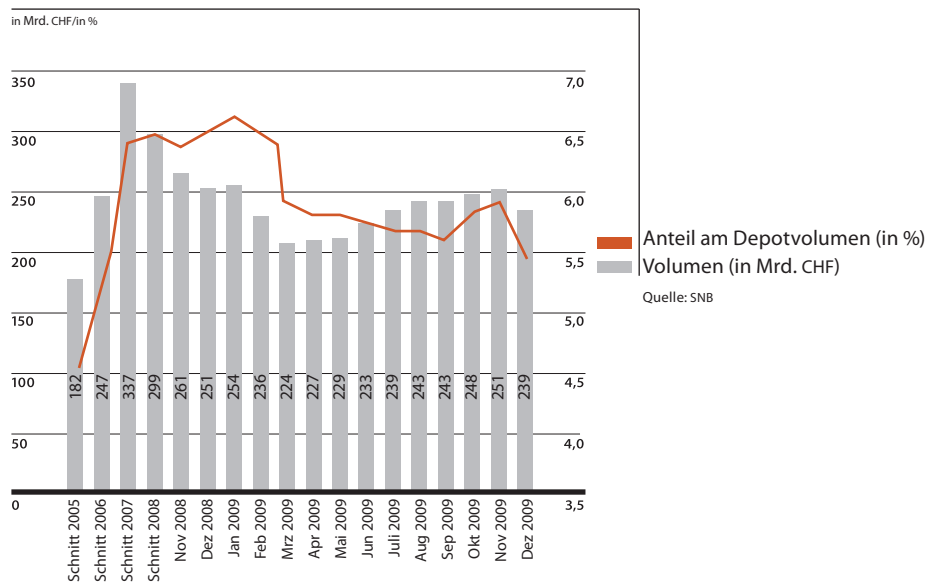
Das Ziel strukturierter Produkte ist es, dem Anleger Investitionen zu ermöglichen, die für ihn vorteilhafter sind als eine Direktanlage in den Basiswert.

Rechtlich gesehen sind strukturierte Produkte so genannte „Schuldverschreibungen“. Das heisst: Geht die Bank, welche das strukturierte Produkt herausgibt (Emittent) Konkurs, hat der Anleger sein Geld verloren. Dies war beispielsweise der Fall, als die amerikanische Investmentbank Lehman Brothers Konkurs gegangen ist. Die Schweizer Herausgeber von strukturierten Produkten lancierten daraufhin zusammen mit der Schweizer Börse eine weltweit einmalige Absicherung für strukturierte Produkte. Durch die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Börse kann das Ausfallrisiko eines Emittenten heute nahezu vollständig ausgeschlossen werden.

Strukturierte Produkte werden zuweilen als Spekulationspapiere bezeichnet. Doch es ist eher so, dass strukturierte Produkte die Möglichkeit bieten, sich gegenüber Risiken abzusichern. So kann sich zum Beispiel ein Maschinenbauunternehmen mit Hilfe von strukturierten Produkten gegen steigende Rohstoffpreise oder schwankende Wechselkurse absichern. Die gleichen Möglichkeiten bieten strukturierte Produkte auch privaten oder institutionellen Investoren wie beispielsweise Pensionskassen.

Per Ende 2009 waren in der Schweiz rund CHF 240 Mrd. in strukturierten Produkten angelegt. Dies macht die Schweiz zu einem der grössten Märkte für strukturierte Produkte.

Entwicklung der strukturierten Produkte in Wertschriftendepots



Die Branche der strukturierten Produkte ist noch jung und die Einsatzmöglichkeiten von strukturierten Produkten in der privaten Vermögensverwaltung sowie auch für Unternehmen werden heute erst teilweise erkannt. Zudem entsprechen strukturierte Produkte dem Wunsch von immer mehr Investoren nach individuell zugeschnittenen Anlageformen. Nach dem Konkurs der Investmentbank Lehman Brothers im Herbst 2008 kam es zwar zu einem weltweiten Einbruch der Nachfrage nach strukturierten Produkten. Im Verlauf von 2009 hat sich der Markt wieder erholt. Es ist davon auszugehen, dass der Schweizer Markt für strukturierte Produkte in den nächsten Jahren wachsen wird.

7 | 2 Kollektive Kapitalanlagen

Kollektive Kapitalanlagen sind Finanzprodukte, die das Kapital verschiedener Anleger zusammenfassen und ein Portfolio abbilden, in welchem die unterschiedlichen Anleger gleich behandelt werden. Jeder Anleger hat Anspruch auf den seiner Kapitaleinlage entsprechenden Anteil am Nettoinventarwert (NIW) der kollektiven Kapitalanlage. Der NIW wird regelmässig durch die Fondsleitung berechnet und in den durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anerkannten Publikationsorganen publiziert. Kollektive Kapitalanlagen verfolgen eine Anlagestrategie, welche in den gesetzlichen Dokumenten (Prospekt und Fondsvertrag) festgelegt wurde. So investieren beispielsweise gewisse Kapitalanlagen lediglich in schweizerische Aktien. Kollektive Kapitalanlagen sind folglich ein geeignetes Mittel für einen Investor, um mit verhältnismässig geringen Mitteln indirekt in mehrere Finanztitel zu investieren. Diese Produkte sind sehr stark diversifiziert und richten sich an die Öffentlichkeit.

Kollektive Kapitalanlagen, die sich nach Schweizer Recht richten, sowie ausländische kollektive Kapitalanlagen, die öffentlich Werbung machen, benötigen eine Bewilligung der FINMA, damit sie zum Verkauf resp. zur öffentlichen Werbung zugelassen sind (sog. Distribution). Dabei ist anzumerken, dass in der Schweiz – wie auch in den meisten anderen Ländern – Kollektivanlagen ein sehr stark reglementiertes Anlageinstrument sind, um in erster Linie die Kleinanleger zu schützen. In der Schweiz wird der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen durch ein formelles Gesetz (Kollektivanlagengesetz, KAG), eine Verordnung (Kollektivanlagenverordnung, KKV) sowie eine Verordnung der FINMA über die kollektiven

Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA) geregelt. Hinzu kommen einige Richtlinien der FINMA sowie die Selbstregulierung durch den Schweizerischen Fondsverband (SFA). Kapitalanlagen, welche keine öffentliche Werbung machen, da sie sich nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG richten, unterstehen nicht in jedem Fall der Aufsicht der FINMA. Wie die meisten Jurisdiktionen wendet auch das schweizerische KAG einen differenzierten Anlegerschutz an. Dabei wird der Anlegerschutz je nach Qualifikation der Anleger (z.B. Banken, Versicherungen oder Pensionskassen) unterschiedlich gestaltet.

Die Wertschöpfungskette kollektiver Kapitalanlagen teilt sich auf drei Komponenten auf: die Fondsleitung, die Verwaltung (Asset Management) und den Vertrieb. Während sich die Leitung auf die Berechnung des Wertes (Nettoinventarwert) oder auf sämtliche Handlungen gegenüber den Aufsichtsbehörden (FINMA) und den Audit-Gesellschaften beschränkt, ist das Asset Management in erster Linie für die Verwaltung des Portfolios zuständig. Zu diesem Zweck hat das Asset Management von der Fondsleitung ein entsprechendes Mandat im Sinne von Art. 31 KAG erhalten. Schliesslich müssen die Kapitalanlagen auch vermarktet und an die Kunden gebracht werden, was über den Vertrieb geschieht. In der Schweiz wird die Mehrheit der Produkte von den Banken abgesetzt. Die Effekthändler, die Versicherungen sowie alle zum Vertrieb bewilligten Institute spielen eine immer wichtigere Rolle. Eine Depotbank ist dabei immer Bestandteil des Vertrages zwischen dem Investor und der Leitung. Die Bank übernimmt dabei die Aufgabe der physischen Hinterlegung und Verwaltung der Werte sowie gewisse gesetzliche Kontrollaufgaben.

Gemäss der monatlichen Statistik der Schweizerischen Nationalbank betrug der Anteil der kollektiven Kollektivanlagen per Ende 2009 rund 30% der gesamten Wertschriftenbestände von Schweizer und ausländischen Kunden. Damit bilden sie die grösste Anlageklasse in den Wertschriftenbeständen – vor Aktien, Obligationen und strukturierten Produkten.

7 | 3 Commodity Trade Finance

Unter Commodity Trade Finance (CTF) – auch Handelsfinanzierungen genannt – sind kurzfristige, zweckgebundene Darlehen an weltweit tätige Handelsunternehmen (Händler) zu verstehen. Sie werden meist zur Finanzierung einer spezifischen Geschäftstransaktion gewährt und ermöglichen es dem Händler, den Kaufpreis der von ihm erworbenen und zur Ausfuhr bestimmten Handelswaren unmittelbar bei deren Lieferung zu begleichen. Bei den Handelswaren handelt es sich hauptsächlich um Rohstoffe oder Halbfabrikate, wie beispielsweise Erdöl, Metalle oder Landwirtschaftserzeugnisse, und dies jeweils in grossen Mengen. Die Finanzierung durch die Bank gestattet es dem Händler zudem, die damit direkt im Zusammenhang stehenden Logistikkosten (z.B. Frachten, Versicherungsprämien, Lagerhaltungs-, Währungs- und Preisabsicherungskosten) zu bezahlen. Die von den Händlern erworbenen Waren werden unmittelbar nach deren Lieferung, oder zu einem späteren Zeitpunkt, an Endabnehmer, Grossisten oder an weitere Zwischenhändler weiterverkauft.

In der Regel wird der Kaufpreis der Ware an den Lieferanten fällig, bevor der Erlös aus dem Verkauf derselben erzielt werden kann. Die Rolle der Banken besteht hauptsächlich darin, die dadurch beim Händler entstehende Finanzierungslücke zu überbrücken sowie den diesbezüglichen Zahlungs- und Warenfluss durch den Einsatz geeigneter Instrumente (Dokumentarakkreditive, Bankgarantien usw.) abzuwickeln, zu ordnen und zu überwachen.

Die Schweiz hat sich im Rohstoffhandel in den vergangenen Jahren zu einem der bedeutendsten Handelsplätze der Welt entwickelt, wobei dieses Geschäft zu 95% in der Genferseeregion (Genf und Waadt), aber auch in Lugano oder im Kanton Zug beheimatet ist. Gemäss der Geneva Trading and Shipping Association (GTSA) sind in der Schweiz rund 12'000 Arbeitnehmer im Rohstoffhandel beschäftigt.

7 | 4 Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte umfassen Anlagen, Kredite und Beteiligungen, welche die Bank im eigenen Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Vertrages ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden tätigt oder gewährt. Der Auftraggeber trägt das Währungs-, Transfer-, Kurs- und Delkredererisiko, dafür steht ihm der volle Ertrag der Geschäfte zu. Die Bank erhält für diese Dienste eine Kommission.

Das Kontraktvolumen der Treuhandanlagen erreichte Ende 2008 CHF 382 Mrd. Über 80% der Treuhandgelder stammen aus dem Ausland und die Banken legten fast 100 % der Treuhandeinlagen wiederum im Ausland an. Fast die Hälfte davon war in US-Dollar investiert und ein Drittel in Euro. Der Schweizer Franken hingegen spielte mit einem Anteil von rund 7% nur eine untergeordnete Rolle.

7 | 5 Investment Banking

Zum Investment Banking gehören u. a. das Emissionsgeschäft sowie Fusionen und Übernahmen (Mergers & Acquisitions, M&A). Das Emissionsgeschäft beinhaltet beispielsweise Aktien-Erstemissionen (Initial Public Offering, IPO), Aktienkapitalerhöhungen oder die Emission von Anleihen. Investmentbanken spielen bei M&A oft eine grosse Rolle. So führen sie beispielsweise die Unternehmensbewertung durch oder stellen das notwendige Know-how zur Verfügung bzw. begleiten den M&A-Vorgang.

Zum Investment Banking gehören neben den beiden erwähnten Aufgaben aber auch der Wertpapier- und Devisenhandel sowie die Geldmarkt- und Treasurygeschäfte. Zudem sind Innovationen in Finanzprodukten häufig dem Financial Engineering – meist eine Abteilung des Investment Banking – zuzuschreiben, welches die Aufgabe hat, einzelne Finanzprodukte miteinander zu koppeln, sodass sie den Bedürfnissen der Investoren entsprechen.

Alle diese Funktionen erfordern spezifisches Know-how, sind dafür aber auch sehr wertschöpfungsintensiv. In der Schweiz trug das Investment Banking im Jahr 2008 rund CHF 3,6 Mrd. zur Wertschöpfung bei und beschäftigte knapp 10'000 Personen. In anderen Ländern bzw. auf anderen Finanzplätzen wie London oder New York ist der Anteil des Investment Banking an der Wertschöpfung allerdings noch weitaus grösser.

In Europa ist gegenwärtig London das unangefochtene Zentrum für Investment Banking, während das andere sehr bedeutende Zentrum New York darstellt. Der Schweizer Heimmarkt für Dienstleistungen des Investment Banking ist begrenzt, denn dieses Geschäft basiert in erster Linie auf Skalenerträgen (d. h. grosse Volumen). Aufgrund der Turbulenzen auf den Finanzmärkten gingen die Erträge im Investment Banking zurück, was sich vor allem auf die angelsächsischen Länder negativ auswirkte. Dies führte dazu, dass Investmentbanken in den USA auf Staatshilfe angewiesen waren. Um diese zu erhalten, mussten sie ihren Status als reine Investmentbanken aufgeben. Die Investmentbanken unterlagen einer gerin-

geren Aufsicht und refinanzierten sich im Allgemeinen kurzfristig mittels Fremdkapital. Diese Tatsache der kurzfristigen Finanzierung erwies sich in der Finanzkrise als Problem, da auf dem Interbankenmarkt aufgrund des fehlenden Vertrauens praktisch kein Kapital mehr zur Verfügung stand.

7 | 6 Alternative Anlagen

Die am meisten verbreiteten alternativen Anlagen sind Private Equity und Hedge Funds. Im Folgenden werden diese beiden Anlagemöglichkeiten kurz vorgestellt.

Private Equity

Private Equity Gesellschaften (übersetzt: privates Eigenkapital) akquirieren finanzielle Mittel (Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel) sowohl bei privaten als auch bei institutionellen Anlegern. Private Equity Anlagen richten sich an qualifizierte Anleger und werden nicht öffentlich vertrieben. Das Kapital wird danach in nicht börsenkotierte Unternehmen investiert. In der Regel ist die Finanzierung mittels Private Equity kostspielig und aus diesem Grund wird es vor allem dann angewendet, wenn keine anderen Finanzierungsformen zugänglich sind. Es gibt dabei verschiedene Formen von Private Equity Anlagen.

Eine Möglichkeit besteht darin, in junge oder noch zu gründende Unternehmen zu investieren. Diese verhältnismässig riskante Variante wird als Venture Capital bezeichnet. Die „klassische“ Variante investiert in bereits etablierte Unternehmen. Grundsätzlich wird lediglich in Unternehmen investiert, die ein vorteilhaftes Rendite-Risiko-Profil aufweisen. Venture Capital wird meist über einen befristeten Zeitraum zur Verfügung gestellt (in der Regel drei bis zehn Jahre). Neben der finanziellen Komponente beinhaltet es oft auch ein Betreuungs- und Beratungsangebot.

Eine weitere Möglichkeit ist das Buyout. Eine spezifische Form dieses „Aufkaufens“ ist das Management-Buyout. Bei diesem wird das etablierte Unternehmen vom Management des Unternehmens – meist mit Hilfe von Private Equity Gesellschaften – aufgekauft. Private Equity Anlagen sind illiquide, da sie nicht an der Börse gehandelt werden und es somit schwieriger ist, einen Käufer zu finden.

2007 trat das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) in Kraft, das mit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KgK) ein neues Konstrukt für Private Equity-Fonds einführte. Die KgK entspricht in etwa der angelsächsischen Limited Partnership. Das Konstrukt der Kommanditgesellschaft bringt dem Investor einfachere Strukturen und Steuervorteile im Vergleich zu anderen Rechtsformen. KgK werden durch die FINMA bewilligt und beaufsichtigt.

Hedge Funds

Unter Hedge Funds wird ein Investmentvehikel – ein privater Anlagefonds – verstanden, welcher zumeist mittels Privatplatzierungen einem limitierten Investorenkreis zugänglich gemacht wird. Die Mindesteinlage beträgt in der Regel USD 250'000, was diesen Fonds für Kleinanleger uninteressant macht. Der Begriff Hedge Funds ist nicht einheitlich definiert, aber im Allgemeinen charakterisieren sich diese Anlagen durch eine klar definierte Strategie.

Hedge Funds unterliegen keinen oder nur sehr wenigen Regulierungen, sodass sie über einen breiteren Anlagespielraum verfügen. So haben beispielsweise Hedge Funds die Möglichkeit, durch Leerverkäufe („short selling“) auch bei sinkenden Aktienkursen Geld zu verdienen. Auch können Hedge Funds Fremdkapital oder

Derivate einsetzen, um eine Hebelwirkung zu erzielen (sog. Leverage). Diese Strategie ist jedoch nur profitabel, sofern die mit dem zusätzlichen Kapital erzielten Renditen über den Kosten für den Leverage liegen.

Aufgrund der Finanzkrise konnte ein Druck auf die Hedge Funds Industrie beobachtet werden. Einige Hedge Funds Manager waren durch Mittelabflüsse (Rückzüge von Kunden) gezwungen, Positionen ihres Portfolios zu schlechten Konditionen zu verkaufen. Dies war der Fall, obwohl viele Manager einen Liquiditätsschutz eingeführt hatten, welcher ihnen erlaubte, beispielsweise nicht mehr als 10% des Fondsvermögens pro Periode auszubezahlen (meist quartalsweise). Demzufolge mussten zahlreiche Hedge Funds ihren Fonds aufgrund schlechter Performance und massiven Rückzügen schliessen.

Um Liquiditätsengpässen in künftigen Krisen zu begegnen, fällte die FINMA am 23. Januar 2009 den Grundsatzentscheid, so genannte „side pockets“ zuzulassen. Damit können Hedge Funds, die unter Liquiditätsengpässen leiden, illiquide Anlagen in ein gesondertes Gefäss abspalten und das Recht der Anleger auf Rückzahlung für jenen Teil aussetzen. „Side pockets“ müssen von der FINMA genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass die Interessen der Gesamtheit der Anleger sowie deren Rechte gewahrt bleiben. Der Vertrieb der betroffenen Produkte muss dann eingestellt werden.

Momentan ist eine Debatte zur stärkeren Regulierung von alternativen Anlagen im Allgemeinen und Hedge Funds im Speziellen im Gange. Diese entstand vor allem dadurch, dass Hedge Funds beispielsweise durch Leerverkäufe gewisse Übertreibungen am Markt noch verstärken und somit unter gewissen Umständen krisenverstärkend wirken können. Wie sich eine allfällig strengere Regulierung auf dieses Geschäftsfeld auswirken würde, kann noch nicht abgeschätzt werden.

8 | Finanzmarktregulierung und -aufsicht

8 | 1 Grundlagen

Sowohl international wie auch in der Schweiz gehören der Banken- und Finanzsektor zu den am stärksten regulierten Bereichen der Wirtschaft. Der Grund für die strenge Regulierung ist in erster Linie die grosse Bedeutung der Systemstabilität, aber auch der Schutz der Bankkunden.

Unter Systemstabilität wird im Allgemeinen das einwandfreie Funktionieren des Finanzsystems verstanden. Diese Systemstabilität ist eine wichtige Voraussetzung für eine funktionstüchtige und damit wachsende Volkswirtschaft.

Systemkrisen, welche eben diese Systemstabilität gefährden, können auf unterschiedliche Arten entstehen, sei es durch Kettenreaktionen bzw. Dominoeffekte zwischen Marktteilnehmern (z. B. auf dem Interbankenmarkt), als Phänomene im Sinne einer Reaktion auf Schocks (z. B. Zinsrisiken, Wechselkursrisiken, Konjunkturrisiken) oder in Form von besonderen Risiken bei bedeutenden Instituten. Aufgrund der unterschiedlichen Entstehung von Systemkrisen ist der Schutz der Funktionsfähigkeit des Finanzsystems sehr komplex.

Unter Regulierung wird das Aufstellen von Regeln verstanden, um das Verhalten der Unternehmen zu beeinflussen, sei dies durch Anreize oder durch Gebote und Verbote. Typischerweise wird zur eigentlichen Regulierung im Sinne der Normensetzung („regulation“) auch der Bereich der Aufsicht und Überwachung („supervision“) gezählt.

Unterscheidung zwischen mikro- und makroprudentieller Aufsicht

Etwas vereinfacht gesagt, wurde vor Ausbruch der Finanzkrise im Jahre 2007 davon ausgegangen, dass, falls jede einzelne Bank sicher ist und über einen ausreichenden Eigenkapitalpuffer verfügt, auch das gesamte Bankensystem sicher und somit die Systemstabilität gewährleistet ist. Diese Annahme hat sich im Nachhinein jedoch als trügerisch erwiesen. Um die Systemrisiken in die Regulierung miteinzubeziehen, muss deshalb zwischen makro- und mikroprudentieller Regulierung unterschieden werden. Dazu muss die mikroprudentielle Aufsicht mit makroprudentieller Aufsicht ergänzt werden.

Während die mikroprudentielle Aufsicht auf die Risiken der Einzelinstitute fokussiert, berücksichtigt die makroprudentielle Aufsicht die Stabilität des gesamten Finanzsystems. In der Schweiz ist die Aufsichtsverantwortung zwischen Schweizerischer Nationalbank (SNB) und Eidgenössischer Finanzmarktaufsicht (FINMA) aufgeteilt. Dabei ist die FINMA für die mikroprudentielle Institutsaufsicht verantwortlich, während die makroprudentielle Systemaufsicht in die Verantwortung der SNB fällt.

Die Kombination von mikro- mit makroprudentieller Regulierung ist aber wesentlich komplexer als die alleinige Aufsicht über die Einzelinstitute. Eine Erhöhung der Effektivität der Regulierung geht mit einer steigenden Komplexität und den damit verbundenen Nachteilen einher.

Unterscheidung zwischen präventiver und kurativer Regulierung

Grundsätzlich kann zwischen präventiver und kurativer Regulierung unterschieden werden. Die präventive Regulierung soll bereits vorweg die Notwendigkeit von Eingriffen verhindern (Risikobegrenzung). Ein Beispiel für präventive Regulierung sind die Eigenmittelanforderungen für Banken. Diese Eigenmittelpuffer sollen verhindern, dass Banken insolvent werden bzw. zusammenbrechen können.

Die kurative „heilende“ Regulierung hingegen kommt erst dann zum Zuge, wenn gewisse Risiken bereits eingetreten sind (Schadensbegrenzung). Das klassische Beispiel der kurativen Regulierung ist die Einlagensicherung der Banken, welche die Bankkunden für ihren allfälligen Verlust entschädigt.

Zusätzlich kann auch noch zwischen diskretionärer und regelgebundener Regulierung differenziert werden. Der Vorteil einer regelgebundenen Regulierung ist, dass eine einmal festgelegte Regel eine automatische und deshalb vorhersehbare Reaktion der regulierenden Behörde vorschreibt. So ist sie beispielsweise immun gegen den Druck der Politik und stabilisiert somit die Erwartungen und letztlich auch das Verhalten der Banken. Der Nachteil einer Regelbindung hingegen ist, dass mögliche Schwierigkeiten bereits im Voraus bekannt sein müssen, damit diese in der Regulierung berücksichtigt werden können. Dies ist in der Praxis schwer zu erfüllen.

Diskretionäre (nach freiem Ermessen) Eingriffe hingegen haben den Vorteil, dass sie flexibel eingesetzt werden können, wenn die Aufsichtsbehörde Prozesse beobachtet, die zu Krisensituationen führen könnten. Die flexible Umsetzung der diskretionären Regulierung führt aber dazu, dass die beaufsichtigten Institute keine Gewissheit über mögliche Regulierungen haben und folglich für sie die Planungssicherheit abnimmt.

Auswirkungen von Regulierung

Höhere Systemstabilität ist typischerweise mit höheren Regulierungskosten verbunden, sodass in der Praxis ein Optimierungsproblem vorliegt. Das Problem liegt vor allem an der Tatsache, dass der effektive Nutzen einer Regulierung typischerweise nur schwer quantifizierbar ist. Im Allgemeinen kann aber festgehalten werden, dass Regulierung das Geschäft bzw. die fremdfinanzierten Investitionen verteuert. Gleichzeitig kann Regulierung aber auch verzerrend wirken oder die unterschiedlichen Bankengruppen ungleich stark belasten. Was dazu führen kann, dass die Kosten der Regulierung von allen bezahlt werden müssen, unabhängig davon, wer sie verursacht hat.

Somit muss eine Änderung der regulatorischen Vorgaben auf der Basis einer systematischen Abwägung von Vor- und Nachteilen beurteilt werden. Dabei dürfen Revisionen der einzelnen Regulierungsinstrumente nicht isoliert betrachtet werden, sondern die Auswirkungen der regulatorischen Reaktionen sind ganzheitlich und unter Berücksichtigung von Querbezügen, Wechselwirkungen sowie kumulativen Effekten zu beurteilen.

Auf die Schweiz bezogen ist zu berücksichtigen, dass die Regulierung durch das so genannte Swiss Finish in mehrfacher Hinsicht bereits über internationale Standards hinaus geht. Dies zum Beispiel bei den Anforderungen an das regulatorische Mindesteigenkapital oder bezüglich Vergütungssysteme. Somit muss – wie auch im Finanzmarktaufsichtsgesetz Art. 7 Abs. 2 festgehalten – berücksichtigt werden, wie sich die Regulierung auf die Innovationsfähigkeit sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes auswirkt. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Heterogenität des schweizerischen Bankensektors kommt zudem einer entsprechenden Differenzierung der Regulierung hohe Bedeutung zu („one size does not fit all“).

8 | 2 Regulierungsformen

Regulierung durch Gesetzgeber und Behörden

Regulierung kann auf sämtlichen Stufen der Rechtsordnung erfolgen (Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben).

Nach der Bundesverfassung muss der Gesetzgeber den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit beachten, günstige Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft schaffen und eine wettbewerbsorientierte Wirtschaftspolitik führen (Art. 94).

Wichtigste Gesetze der Finanzmarktregulierung sind das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG), das Bankengesetz (BankG), das Börsengesetz (BEHG), das Kollektivanlagengesetz (KAG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und das Geldwäschereigesetz (GwG). Im Rahmen der verfassungsmässigen Wirtschaftsordnung legen diese Gesetze für ihren Bereich die massgebenden Grundsätze fest. Dazu gehören eine Bewilligungspflicht und ständige Aufsicht über die Banken, Effektenhändler, Börsen, Versicherungen und Kollektivanlagen. Sowohl für die Bewilligung als auch die ständige Aufsicht ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zuständig. Wer die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, hat Anspruch auf eine Bewilligung; wer sie nicht mehr erfüllt, dem kann die Bewilligung entzogen werden, was die Zwangsliquidation zur Folge hat. Gesetze werden vorbereitet und erlassen, wenn die politischen Behörden (Bundesrat, Bundesversammlung) ein Bedürfnis dafür sehen. Ebenfalls eine grosse Bedeutung für den Finanzsektor hat das Nationalbankgesetz (NBG). Es regelt die Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank (SNB) als Währungsbehörde und Aufsicht über die Systeme des Zahlungs- und Wertschriftenverkehrs. Zu den Aufgaben der SNB gehört insbesondere die Sorge für die Systemstabilität. Ausnahmsweise kann sie auch als Lender of Last Resort einer Bank Liquiditätshilfe gewähren. Von Bedeutung über den Finanzsektor hinaus ist schliesslich das Wettbewerbsrecht (Kartellgesetz), über dessen Einhaltung die Wettbewerbskommission wacht.

Zur detaillierteren Ausführung der Gesetze, die in der Regel nur Grundsätze der Regulierung enthalten, werden Verordnungen erlassen. Beispiele sind die Auslandbanken-, die Eigenmittel- oder die Bankenkonkursverordnung. Im Allgemeinen ist der Bundesrat für den Erlass von Verordnungen zuständig, aber auch die FINMA und die SNB können ihrerseits Verordnungen erlassen, wo sie vom Gesetzgeber ausdrücklich dazu ermächtigt sind.

Niedrigste Stufe der aufsichtsrechtlichen Regulierung (die nicht mit der Selbstregulierung verwechselt werden darf) sind die behördlichen Rundschreiben. In den Rundschreiben legt die Aufsichtsbehörde dar, wie sie die Finanzmarktgesetze anwendet. Die Rundschreiben haben nicht den Charakter eines Rechtserlasses, welcher Beaufsichtigten in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Form Pflichten auferlegt, Rechte verleiht oder Zuständigkeiten festlegt. Daher kann ein Beaufsichtigter ein Rundschreiben gerichtlich anfechten, sofern er es für rechtswidrig oder unangemessen erachtet. Rundschreiben gelten daher nicht als Verordnungen im strengen Sinne, sondern als Bekanntgabe der Aufsichtspraxis für die Zukunft auf einem bestimmten Sachgebiet (z. B. die FINMA-Rundschreiben „Outsourcing“ oder „Vergütungssysteme“). In praktischer Hinsicht kann jedoch ein Rundschreiben einer Verordnung sehr ähnlich sein.

Allen Formen der Regulierung – unabhängig von ihrer Stufe innerhalb der Rechtsordnung – geht in der Regel eine Vernehmlassung (Konsultation) der betroffenen Kreise voraus. Diese können ihre Interessen und ihr Know-how einbringen, was der schweizerischen Finanzmarktregulierung eine ausgeprägte Praxisnähe verschafft.

Die Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA

Das schweizerische Aufsichtssystem des Bankensektors beruht grundsätzlich auf der Aufgabenteilung zwischen der Finanzmarktaufsicht (FINMA) als staatlicher Aufsichtsbehörde einerseits und privaten, von der FINMA anerkannten Prüfgesellschaften andererseits. Dieses duale Aufsichtssystem gestattet es, die Prüfungen vor Ort den von der FINMA anerkannten Prüfgesellschaften (als bankengesetzliche Revisionsstellen) zu überlassen, während die Oberaufsicht und allfällige Zwangsmassnahmen der FINMA vorbehalten bleiben.

Die von der FINMA anerkannten Prüfgesellschaften stehen zu den von ihnen überprüften Instituten in einem privat-rechtlichen Auftragsverhältnis. Der Inhalt der Prüfungstätigkeit ist dagegen zur Hauptsache vom öffentlichen Recht festgelegt. Die Prüfgesellschaften üben als „verlängerter Arm“ der staatlichen Aufsichtsbehörde die unmittelbare Aufsicht durch regelmässige, jährliche Prüfungen in den zu kontrollierenden Instituten aus. Sie erfüllen eine öffentliche Aufgabe, verfügen aber über keine hoheitlichen Befugnisse. Sie haben jedoch der FINMA über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht zu erstatten. Die Kosten der Revision werden vollständig durch die geprüften Institute getragen.

Die Kontrolle durch die Prüfgesellschaften stellt ein wichtiges Mittel zum Schutz des Bankkunden dar. Als Prüfgesellschaften kommen schweizerische Revisionsunternehmen und Treuhandgesellschaften in Frage. Sie müssen von ihren Auftraggebern unabhängig sein und über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie unterstehen der Kontrolle und Bewilligung durch die FINMA.

Die Prüfgesellschaft kontrolliert jährlich, ob die Jahresrechnung in Form und Inhalt mit den regulatorischen und statutarischen Vorschriften übereinstimmt, ob die aufsichtsrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) eingehalten wurden und ob die weiteren Voraussetzungen der Bewilligung weiterhin erfüllt sind.

Der Prüfbericht richtet sich an das für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortliche Organ, d.h. den Verwaltungsrat oder im Fall der Kantonalbanken den Bankrat. Dieses leitet ihn an die FINMA weiter. Der Prüfbericht ermöglicht der FINMA einen vertieften Einblick in die Verhältnisse der Bank. Die FINMA kann darüber hinaus sowohl von der Bank als auch von der Revisionsstelle weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie ausserordentliche Revisionen anordnen.

Selbstregulierung und Standesregeln

Im Finanzmarktrecht werden meist Rahmengesetze (u. a. das Banken-, das Börsen- und das Geldwäschereigesetz) erlassen, die der Konkretisierung durch Standesregeln Raum lassen. Standesregeln sind Teil der Selbstregulierung der Banken und Effekthändler; sie spielen im Schweizer Finanzsektor eine bedeutende Rolle und haben eine lange Tradition. Die wesentlichen Vorteile der Selbstregulierung liegen in der Praxisnähe, im fachlichen Know-how der Regulierer und in der Verbesserung der Akzeptanz sowie der Umsetzungsmotivation. Weitere positive Punkte sind die Flexibilität der Selbstregulierung sowie das hohe Tempo, mit welchem die Regulierung angepasst oder eingeführt werden kann.

Es kann zwischen freier oder autonomer Selbstregulierung, als Mindeststandard anerkannter Selbstregulierung und obligatorischer Selbstregulierung unterschieden werden. Die freie oder autonome Selbstregulierung ist privatautonom und entsteht grundsätzlich ohne Mitwirkung des Staates. Gestützt auf das Finanzmarktaufsichtsgesetz kann die FINMA aber Selbstregulierungen auch als Mindeststandard anerkennen (vgl. FINMA-RS 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“).

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) erlässt Selbstregulierungen resp. Standesregeln, die von der FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard anerkannt bzw. durchgesetzt werden. Kraft dieser hoheitlichen Durchsetzung gelten damit die Standesregeln der SBVg für alle Banken in der Schweiz (Allgemeinverbindlichkeit). Die FINMA betrachtet die Einhaltung der Standesregeln als ein Erfordernis der „Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit“ und damit als Teil der Bewilligungsvoraussetzung, die von den Finanzdienstleistern dauernd eingehalten werden muss. Die privaten Standesregeln erlangen dadurch den faktischen Geltungsrang einer staatlichen Norm und werden auch durch das bankengesetzliche Sanktionsinstrumentarium geahndet. Eine Liste der gegenwärtig anerkannten Selbstregulierungen ist im Anhang zum FINMA-Rundschreiben „Selbstregulierung als Mindeststandard“ enthalten.

Die obligatorische Selbstregulierung beruht auf einem Gesetzesauftrag, ein Thema durch Selbstregulierung zu ordnen. Als solche Regulierungsaufträge können beispielsweise Art. 37h des Bankengesetzes (Einlagensicherung) und Art. 25 des Geldwäschereigesetzes (Konkretisierung der Sorgfaltspflichten) genannt werden.

Überblick über die wichtigsten Standesregeln der SBVg

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB).

Verpflichtung der Banken, ihre Kunden zu kennen, die wirtschaftlich Berechtigten festzustellen sowie aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und verbotenen Kapitalexporth zu unterlassen.

Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse.

Eingrenzung von Interessenkonflikten im Bereich der Finanzanalyse.

Empfehlungen für das Business Continuity Management.

Sicherstellung der Aufrechterhaltung bzw. zeitgerechte Wiederherstellung der kritischen Geschäftsfunktionen bei internen oder externen Krisenereignissen.

Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten.

Verpflichtung der Banken zur Erstellung eines Prospekts für öffentlich angebotene strukturierte Produkte.

Vereinbarung über die Einlagensicherung.

Schutz der Bankgläubiger (Einleger) durch rasche Auszahlung von Guthaben bei Bankzusammenbrüchen.

Verhaltensregeln für Effektenhändler.

Grundregeln für alle dem Börsengesetz unterstellten Effektenhändler zur Konkretisierung ihrer Informations-, Sorgfalt- und Treuepflicht.

Richtlinien für das Management des Länderrisikos.

Mindestanforderungen an die Banken zur Schaffung von internen Strukturen und Prozessen für die Festlegung des Länderrisikos.

Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge.

Grundsätze zur Vermögensverwaltung für Kunden zur Wahrung und Förderung deren hohen Qualität.

Richtlinien zur Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte.

Vermeidung der Nachrichtenlosigkeit, Wiederherstellung des Kundenkontakts, Pflicht der Banken bei Nachrichtenlosigkeit, Suchverfahren.

Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt.

Richtlinien über die Zuteilung von eigenkapitalbezogenen Effekten bei öffentlichen Platzierungen in der Schweiz.

Harmonisierung der Normen der Regulierung

In letzter Zeit ist vermehrt eine (internationale) Harmonisierung der Normen in der Finanzmarktregulierung zu beobachten. Hierbei sind nicht nur die Eigenmittelvorschriften von Basel II zu erwähnen, sondern auch der Versuch diverser anderer Institutionen und Gremien, die Banken stärker und vor allem international koordinierter zu regulieren.

Auf globaler Ebene der Regulierung ist der **Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS)** zuständig für die Eigenmittelvorschriften der Banken (Basel II). Der Ausschuss plant, mittelfristig ein höheres Gesamteigenmittelniveau zu definieren, als dies in den bestehenden Vorschriften von Basel II festgehalten ist. Ergänzend dazu hat der Basler Ausschuss zum Ziel, die Prozyklizität von Basel II zu verringern. Diese krisenverstärkende Wirkung von Basel II wurde vor allem im Kontext der 2007 ausgebrochenen Finanzkrise kritisiert.

Zu diesem Zweck hat der Basler Ausschuss im Dezember 2009 seine Vorschläge zur Regulierungsverschärfung in zwei Konsultationspapieren publiziert („Strengthening the resilience of the banking sector“ und „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“). Diese beinhalten Massnahmen zur Steigerung der Qualität des Eigenkapitals, Vorschläge zur verstärkten Unterlegung von Gegenparteirisiken und im Bereich von systemrelevanten Banken, die Einführung einer Leverage Ratio sowie zusätzliche Liquiditätsstandards. Die Zielsetzung ist, dass diese per Ende 2012 eingeführt werden.

Die Schweizerische Bankiervereinigung räumt ein, dass die Eigenmittelvorschriften sowie die Liquiditätsstandards verbessert werden sollten. Es ist aber von vorrangiger Bedeutung, diese Implementierung im Sinne eines uneingeschränkten Level Playing Fields durchzuführen. Zudem müssen die Auswirkungen von regulatorischen Änderungen mittels einer quantitativen Wirkungsstudie sorgfältig geprüft sowie kumulative Effekte und Auswirkungen auf die Realwirtschaft beurteilt werden. Neben diesen Analysen ist eine grosszügige Übergangsregelung zur Anwendung dieser äusserst komplexen Änderungen notwendig.

Die **IOSCO (International Organization of Securities Commissions)** wurde im Jahre 1974 als Vereinigung nationaler Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden gegründet. Die Ziele der IOSCO sind vor allem der Anlegerschutz, die Sicherstellung von fairen, effizienten und transparenten Märkten, die Verhinderung systemischer Risiken, die internationale Zusammenarbeit sowie die Erarbeitung einheitlicher Standards für die Marktüberwachung. Im Juni 2009 hat die IOSCO 6 Prinzipien zur Regulierung von Hedge Funds publiziert. Diese beinhalten u. a. die Registrierung von Hedge Funds und deren Manager sowie die Erfassung von möglichen systemischen Risiken.

Im April 2009 haben die G20 bekanntgegeben, dass das Financial Stability Forum (FSF) zum **Financial Stability Board (FSB)** aufgewertet wird. Neben der Förderung der Finanzstabilität wurde das FSB insbesondere dafür gegründet, eine verstärkte Regulierung und Überwachung des Finanzsystems zu entwickeln. Das FSB verfügt somit über ein erweitertes Mandat, um die Finanzstabilität zu fördern und makroökonomische Krisen zu erkennen. Zudem wurde die Mitgliederzahl erhöht und mittlerweile sind im FSB sämtliche Staaten der G20 vertreten. Die Schweiz verfügt über zwei Sitze im FSB.

Im April 2009 veröffentlichte das FSB (damals noch FSF) die „Financial Stability Forum Recommendations and Principles to Strengthen Financial Systems“. Die Empfehlungen umfassen die Bereiche Prozyklizität der Eigenmittelunterlegung, Vergütungssysteme sowie internationale Zusammenarbeit und Koordination. Der Bericht enthält 67 Empfehlungen an die Adresse der zuständigen nationalen Behörden sowie weiterer Marktteilnehmer.

Auf europäischer Ebene ist die **Europäische Kommission** eine Institution „sui generis“ („eigener Art“) im politischen System der Europäischen Union (EU). Sie vertritt und verteidigt die Interessen der gesamten Europäischen Union als supranationales Organ der EU. Die Europäische Kommission hat Ende September 2009 ein Paket zu Legislativentwürfen angenommen, um die Aufsicht in Europa erheblich zu verschärfen. Mit den neuen Rechtsvorschriften wird einerseits ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) eingesetzt und andererseits ein Europäisches System für die Finanzaufsicht (ESFS) geschaffen. Zum Zeitpunkt der Publikation wurden diese Vorschläge noch im europäischen Rat und Parlament diskutiert.

- Das **European Systemic Risk Board (ESRB)** hat die Aufgabe, Risiken für die Stabilität des Finanzsystems insgesamt zu überwachen und zu bewerten (Makroaufsicht). Das ESRB gibt Frühwarnungen für Systemrisiken ab und empfiehlt bei Bedarf konkrete Massnahmen zu deren Bekämpfung.
- Das **European System of Financial Supervisors (ESFS)** beaufsichtigt die einzelnen Finanzinstitute (Mikroaufsicht). Hierbei handelt es sich um ein Netz der nationalen Aufsichtsbehörden, die mit den neuen europäischen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten. Geplant sind eine europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA), eine europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge sowie eine europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA).

Internationale Koordination der Überwachung

Die vermehrte Integration der Finanzmärkte sowie international tätiger Finanzinstitute können dazu führen, dass unterschiedliche Aufsichtskompetenzen für Finanzinstitute zunehmend belastend wirken. Eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen in Sachen Aufsicht von gleichgestellten nationalen Aufsichtsbehörden an einen Lead Supervisor aus der Gruppe der nationalen Aufsichtsbehörden kann sinnvoll sein, wenn die hierzu notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Somit kann die Finanzaufsicht effizienter und wirksamer gestaltet werden.

Die Schweizer Grossbanken haben schon seit Längerem entsprechende Erfahrungen im Rahmen der „Conglomerate Supervision“ gemacht: Die FINMA trifft sich als Home Regulator der schweizerischen Grossbanken regelmässig mit der FSA (Financial Services Authority, britische Aufsichtsbehörde) und der New York Fed (Federal Reserve Bank of New York, Aufsichtsbehörde von New York), den Aufsichtsbehörden auf den beiden wichtigsten Auslandsmärkten dieser Banken.

Mit der Existenz eines Lead Supervisor erübrigen sich die Koordinations- und Abstimmungsfragen unter den Behörden nicht vollständig. Diese können aber im Rahmen eines geeigneten Forums besprochen und koordiniert werden (Supervisory Colleges). Im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verfügen die grösseren grenzüberschreitenden Bankengruppen über ein solches Supervisory College.

8 | 3 Anforderungen an die Geschäftstätigkeit und aktuelle Regulierungsbestrebungen

Zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit bedarf jede Bank und jeder Effekthändler einer Bewilligung durch die FINMA. Deren Erteilung hängt von der Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen ab. Die erste wichtige Voraussetzung der Bewilligung ist die Gewähr der einwandfreien Geschäftstätigkeit. Dazu müssen insbesondere die mit der Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen sowie diejenigen, die an den Instituten eine qualifizierte Beteiligung halten, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Weitere Bewilligungsvoraussetzungen betreffen u. a. das Mindestkapital und die innere Organisation der Bank, die Risikoverteilung, Liquidität und Rechnungslegung. Diese Voraussetzungen müssen alle dauernd gewährleistet sein. Die FINMA kann andernfalls einer Bank die Bewilligung entziehen, was deren Liquidation zur Folge hat.

Als Bank im engeren Sinn gilt ein Unternehmen, das gewerbsmässig Publikums-einlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendwelche Art zu finanzieren. Als Banken gelten auch grössere Finanzintermediäre, die sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren und auf der Aktivseite (Guthaben) dieselbe Tätigkeit wie die Banken im engeren Sinne ausüben.

Im Kontext der Finanzkrise sind verschiedene Aspekte der Regulierung in die Kritik geraten. Sowohl auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene werden Möglichkeiten und Grenzen einer Verschärfung regulatorischer Anforderungen diskutiert. Im Zentrum stehen beispielsweise die Eigenkapitalregulierung (Basel II) und die Liquiditätsregulierung, der Einlegerschutz, Standards der Rechnungslegung sowie die Vergütungssysteme. Im Folgenden wird im jeweiligen Kapitel kurz auf die geplanten Änderungen eingegangen.

Eigenmittel

Die Bilanz einer Bank weist gegenüber jener eines Industrieunternehmens gewichtige Unterschiede auf: Die Aktiven einer Bank bestehen schwergewichtig aus Finanzaktiven; bei den Passiven wiederum überwiegen die Fremdgelder (davon die Mehrheit kurzfristig).

Das Bankengesetz verlangt von den Banken angemessene Eigenmittel, damit sie etwaige Verluste mit ihren Eigenmitteln abdecken können und nicht auf Gläubigerforderungen zurückgreifen müssen. Eigenmittel dienen somit als „Puffer“ bei Verlusten. Mit 8% Eigenkapital zu unterlegen sind die – mit unterschiedlich hohen Sätzen – gewichteten risikobehafteten Aktiven der Bilanz, gewisse Ausserbilanzgeschäfte sowie offene Positionen bei Wertschriften, Devisen und derivativen Geschäften. Die Höhe der Sätze steht im umgekehrten Verhältnis zur Sicherheit der zu unterlegenden Positionen. Die Eigenmittelvorschriften sind sowohl einzeln wie auch auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Das regulatorische Eigenkapital dient der Abfederung von Verlusten aus Markt- und Kreditrisiken sowie aus den operationellen Risiken der Banken (z. B. Betriebsstörungen).

Anfang 2007 trat die neue bundesrätliche Eigenmittelverordnung (ERV, Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung) zusammen mit mehreren neuen Rundschreiben der heutigen FINMA in Kraft. Die Schweiz hat alle drei von Basel II vorgesehenen Säulen bzw. die Anforderungen in den Bereichen der Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), des bankaufsichtsrechtlichen Überprüfungspro-

zesses (Säule 2, bankspezifisches Aufsichtsverfahren) sowie der Transparenz und Offenlegung (Säule 3) fristgerecht übernommen.

Das Ziel von Basel II ist, die Eigenkapitalregulierung insgesamt zu verbessern, insbesondere indem die so genannte Risikosensitivität, d. h. der Zusammenhang zwischen den Risiken (Kredit-, Markt- und operationelle Risiken) und dem regulatorischen Eigenkapital, erhöht wurde. Weil für die einzelnen Risikotypen jeweils verschiedene Verfahren zur Ermittlung des erforderlichen Eigenkapitals zur Wahl stehen (Menu Approach), zeichnet sich Basel II durch einen hohen Grad an Differenzierung aus. Die schweizerische Umsetzung gilt insgesamt als streng, jedoch differenziert und pragmatisch und wird vom Bankensektor weiterhin unterstützt.

Im Dezember 2008 informierte die Eidgenössische Bankenkommission (heutige FINMA) über die Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen für die beiden schweizerischen Grossbanken. Erstens wurden die Anforderungen im Bereich der risikogewichteten Eigenmittel (Basel II) markant erhöht. Beide Institute sind nun angehalten, Eigenkapital zwischen 50% und 100% über den internationalen Mindestanforderungen zu halten, wobei in wirtschaftlich guten Zeiten eine Zielgrösse von 200% (100% Säule 1, 100% Säule 2) angestrebt wird. Zweitens wurde für beide Grossbanken eine Leverage Ratio eingeführt. Das Verhältnis zwischen Kernkapital und Bilanzsumme muss demnach mindestens 3% (Konzernstufe) bzw. 4% (Ebene der Einzelinstitute) betragen. Sowohl die Verschärfungen von Basel II als auch die Bestimmungen der Leverage Ratio sind grundsätzlich bis im Jahr 2013 zu erfüllen.

Liquidität

Banken betreiben u. a. Fristentransformation, indem sie mit kurzfristigen Einlagen langfristige Kredite gewähren. Die unterschiedlich langen Zinsbindungen von Ausleihungen und Verbindlichkeiten machen Banken verletzlich gegenüber Zinsänderungsrisiken. Unmittelbar existiert für die Banken aber auch ein Liquiditätsrisiko, wenn unerwartet viele Kunden gleichzeitig ihre Einlagen zurückziehen und die Bank deshalb einen Teil ihrer Aktiven vorzeitig und eventuell unter Verlusten liquidieren muss. Das BankG schreibt deshalb ein angemessenes Verhältnis zwischen greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven einerseits und kurzfristigen Verbindlichkeiten der Bank andererseits vor.

Im Bereich der Liquiditätsvorschriften wurden sowohl qualitative (Risikomanagement) als auch quantitative (Mindestliquidität) Vorschläge zur Verstärkung der Liquiditätsstandards angebracht. Im Dezember 2009 hat der Basler Ausschuss ein Konsultationspapier mit Vorschlägen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors vorgestellt. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sieht eine Umsetzung der verschärften Vorschriften bis Ende 2012 vor. Zudem haben die G20 im September 2009 beschlossen, dass die internationalen Gremien für Bilanzierungsregeln, wie beispielsweise das International Accounting Standards Board (IASB), einheitliche, hochqualitative globale Rechnungslegungsstandards entwickeln sollen. Dies ist bis Juni 2011 geplant.

Einlagensicherung

Im Konkursfall werden die Forderungen der Bankgläubiger anhand der gesetzlich vorgesehenen Rangfolge aus der Konkursmasse befriedigt. Dabei werden die pfandgesicherten Forderungen durch Verwertung der Pfänder vorweg getilgt. Die übrigen Forderungen werden in eine von drei Konkursklassen aufgenommen. Zunächst werden die Gläubiger der 1. Klasse, sodann jene der 2. Klasse und schliesslich die Drittklassgläubiger befriedigt – immer unter der Voraussetzung,

dass genügend Haftungssubstrat vorhanden ist. Die Forderungen der Drittklassgläubiger, die im Regelfall den grössten Anteil der Forderungen ausmachen, werden unter Umständen nur teilweise gedeckt. Das Bankengesetz bestimmt aber, dass bestimmte Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000 pro Gläubiger einer besonderen Klasse der 2. Konkursklasse zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass diese Forderungen vor denjenigen der Drittklassgläubiger getilgt werden (und angesichts der strengen Eigenkapitalforderungen praktisch garantiert sind). Depotkunden der Banken sind insofern noch besser gestellt, als dass im Konkursfall die Depotwerte der Kunden abgesondert werden, d. h. diese fallen gar nicht erst in die Konkursmasse und werden den Kunden vollständig herausgegeben.

Zum Zweck der Sicherung der Kundeneinlagen besteht in der Schweiz eine Vereinbarung (Selbstregulierung) über die Einlagensicherung mit einem separaten Verein als Träger. Die Vereinbarung stellt sicher, dass den Bankgläubigern im Fall eines Bankzusammenbruchs ihre gesicherten Guthaben rasch ausbezahlt werden können. Die Auszahlung der gesicherten Einlagen erfolgt im höchstmöglichen Betrag aus den liquiden Mitteln der betroffenen Bank. Die Einlagensicherung ergänzt diese Mittel bis auf einen Höchstbetrag von CHF 100'000 pro Kunde des fallierenden Institutes. Zu diesem Zweck erhebt die Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effekthändler – nach Eintritt eines Bankzusammenbruchs – bei den Unterzeichnern der Vereinbarung Beiträge nach einem bestimmten Schlüssel. Im Umfang der geleisteten Auszahlung tritt der Einlagensicherungsverein für das weitere Liquidationsverfahren an die Stelle der begünstigten Gläubiger.

Im Rahmen einer Sofortmassnahme als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise wurden im Dezember 2008 die privilegierten Einlagen von CHF 30'000 auf CHF 100'000 pro Einleger erhöht. Zudem erfolgte eine Erhöhung der Systemobergrenze von CHF 4 auf 6 Mrd. Diese Sofortmassnahme behält bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Auch auf internationaler Ebene hat die Unsicherheit auf den Finanzmärkten dazu geführt, dass einige Staaten ihre Einlagensicherung ausgebaut haben. Die gleichzeitige Erhöhung der privilegierten Einlagen führte zu starken Harmonisierungstendenzen zwischen den einzelnen Ländern. Besonders ausgeprägt sind diese Harmonisierungen in der EU. Insbesondere die Höhe der gesicherten Einlagen wurde angehoben (von mindestens EUR 20'000 auf mindestens EUR 50'000 per sofort und in einem weiteren Schritt per 31.12.2010 auf EUR 100'000). Zudem wurden die Auszahlungsfristen stark reduziert und betragen nun 20 Arbeitstage. Der bis anhin zulässige Selbstbehalt wurde abgeschafft.

Vergütungssysteme

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat im Oktober 2009 ein Rundschreiben erlassen, welches die Vergütungssysteme der grössten Institute im Finanzsektor an den langfristigen Erfolg binden soll (vgl. Rundschreiben „Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten“). Teile des Rundschreibens traten am 1. Januar 2010 in Kraft und bis am 1. Januar 2011 müssen sämtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Auch im Ausland wurde im Kontext der in 2007 ausgebrochenen Finanzkrise vermehrt die Frage nach einer Regulierung der Vergütungen in Bankinstituten laut. Diesem Bedürfnis wurde nachgegangen und so wurden bis heute einige Vorschläge zur Regulierung der Vergütungssysteme im Finanzsektor präsentiert. Der Konsens bei diesem Thema liegt vor allem bei der am nachhaltigen Erfolg der Bank ausgerichteten Vergütung. So soll verhindert werden, dass durch die kurz-

fristige Orientierung zu hohe Risiken eingegangen werden. Zudem sollen neben Bonus- auch Malusregeln angewandt werden.

Auf Wunsch der G20 hat das FSB zu dieser Regulierungsbestrebung konkrete Richtlinien veröffentlicht („Principles for Sound Compensation Practices – Implementation Standards“). Diese sehen u. a. vor, dass eine Vergütungsbehörde geschaffen wird, welche das (risikoorientierte) Vergütungssystem überwacht und dass die nationalen Aufsichtsbehörden die variablen Vergütungen von „systemrelevanten“ Instituten kürzen können, falls das Institut über eine zu kleine Kapitalbasis verfügt. Zudem sollen bei schlechten Ergebnissen auch Malus- oder Clawback-Regeln (Rückgabeverpflichtungen) möglich sein.

Weitere Regulierungsbestrebungen

Im Rahmen der Finanzkrise mussten weltweit Finanzinstitute durch den Staat gestützt bzw. gerettet werden. Dies hat zu dazu geführt, dass die Begriffe Too-Big-to-Fail bzw. Too-Interconnected-to-Fail Bekanntheit erlangten. Diese Begriffe bedeuten frei übersetzt „zu gross bzw. zu vernetzt, um fallengelassen zu werden“. Unter diesem Begriff werden Unternehmen verstanden, deren Zusammenbruch massive Auswirkungen auf andere Bereiche der Wirtschaft hätte (z. B. Kettenreaktion durch Zusammenbruch des Zahlungsverkehrs), was vor allem auf deren Vernetzung zurückzuführen ist. Eine implizite Staatsgarantie für diese so genannten systemrelevanten Institute kann zu verzerrten Anreizen bzw. unerwünschten Effekten führen. Um diesen Moral Hazard Effekt zu vermindern, wird beispielsweise gefordert, dass die Liquidation von Banken bei Insolvenz geregelt abgewickelt werden kann. Hierfür sollten die Banken „Testamente“ schreiben („living wills“). Dies bedeutet, dass die Banken Strategien entwickeln, wie im Falle ihres Konkurses vorzugehen wäre und wie einzelne Geschäftseinheiten beispielsweise verkauft werden könnten. Da die meisten systemrelevanten Banken, auf welche sich diese Regulierung beziehen würde, international tätig sind, wäre hier aber ein international abgestimmtes Regelwerk notwendig.

In den USA wurde im Januar 2010 von Präsident Obama der weitergehende Vorschlag gemacht, dass u. a. das Investmentbanking stärker von den restlichen Bankaktivitäten (Kundeneinlagen) getrennt werden soll. Zudem beinhaltet dieser Plan eine Begrenzung der Bankgrösse sowie eine Beschränkung des Eigenhandels. Der Vorstoss Obamas lehnt sich an den Glass-Steagall-Act an, mit welchem in den Dreissigerjahren in den USA eine Trennung zwischen Geschäfts- und Investmentbanken eingeführt wurde. 1999 wurde der Glass-Steagall-Act wieder aufgehoben.

Da in der Schweiz die Schweizerische Nationalbank (SNB) für die Systemstabilität zuständig ist, wurden von ihr drei verschiedene Vorschläge zur Vermeidung der Too-Big-to-Fail bzw. Too-Interconnected-to-Fail Problematik dargelegt. Ein erster Ansatz besteht darin, von systemrelevanten Instituten besonders hohe Eigenkapital- und Liquiditätspuffer zu verlangen. Der zweite Vorschlag versucht über den regulatorischen Rahmen und die Finanzmarktinfrastruktur ein geordnetes Liquidationsverfahren für systemrelevante Institute in Krisen einzuführen. Drittens wird in Erwägung gezogen, die maximale Bankgrösse zu steuern.

Bei einer Verschärfung der Regulierung dürfen die kumulativen Effekte nicht ausser Acht gelassen werden. Denn auch wenn die gegenseitigen Abhängigkeiten kaum in ihrer gesamten Komplexität erfasst werden können, spricht diese Interdependenz dafür, die regulatorischen Verschärfungen möglichst aus einer integralen und ganzheitlichen Perspektive heraus abzuleiten und auf Basis der kumulierten (erwarteten) Effekte zu beurteilen.

Eine Erhöhung der Anforderungen, sowohl beim Eigenkapital als auch bei der Liquidität, kann die Kreditvergabekapazität der Banken ungünstig beeinflussen, was Auswirkungen auf die Realwirtschaft hätte. Bei der Ausgestaltung von regulatorischen Änderungen ist folglich diesen Effekten ausdrückliche Beachtung zu schenken.

9 | Internationale Kooperation in Steuerfragen und Strafsachen

9 | 1 Ausgewählte Schweizer Regulierungen

Bankkundengeheimnis

Das Bankkundengeheimnis dient dem Schutz der Privatsphäre nach Verfassung und Gesetzen der Schweiz. Artikel 13 der Schweizerischen Bundesverfassung gibt jeder Person „Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens“. Dazu gehören auch ihre finanziellen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse. Nicht dazu gehören Missbräuche krimineller Art. Seit jeher wird das Bankkundengeheimnis für Strafverfolgungsbehörden aufgehoben. Ihnen muss die Bank über Kundinnen und Kunden Auskunft geben. Neue Straftatbestände haben zu neuen Auskunftspflichten geführt, vom Insiderhandel (1988) bis zur Geldwäscherei (1990). Dies gilt über die Verfahren der Amts- und Rechtshilfe auch für ausländische Strafverfolgungsbehörden.

Das Bankkundengeheimnis hat seine Rechtsgrundlage in Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934. Dort heisst es, dass, wer als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft Informationen erhält, diese nicht weitergeben („offenbaren“) darf. Gleiches gilt für Börse und Effekthändler nach Artikel 43 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995.

Obschon herkömmlicherweise vom „Bankgeheimnis“ gesprochen wird, empfiehlt sich die zutreffendere Bezeichnung „Bankkundengeheimnis“, geht es doch hier um den Schutz der Kundinnen und Kunden und nicht der Bank. Das schweizerische Recht gewährleistet auch andere Berufsgeheimnisse, wie jenes der Ärzte oder Anwälte. Dabei geht es stets um den Schutz der Privatsphäre der in Artikel 13 der Bundesverfassung seine Grundlage findet.

Das Bankkundengeheimnis gilt aber nicht absolut und gewährt insbesondere Kriminellen keinen Schutz. Die Banken sind zur Offenlegung von Informationen über Kundinnen und Kunden verpflichtet z. B.:

- in Zivilprozessen (etwa bei Erbgingen oder Ehescheidungen)
- in Schuldbetreibungs- und Zwangsverwertungsverfahren
- in Strafprozessen (etwa bei Geldwäscherei, Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Diebstahl, Steuerbetrug, Erpressung u. a.)
- in Verfahren der internationalen Amts- und Rechtshilfe.

Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

In der schweizerischen Rechtsordnung wird zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug unterschieden. Diese Unterscheidung gründet im Konzept der Selbstdeklaration und dient dem Schutz des Bürgers. Macht der Bürger bei der Selbstdeklaration von Einkommen und Vermögen Fehler und füllt die Steuererklärung falsch oder lückenhaft aus, so lässt sich dies als Steuerhinterziehung klassifizieren. Dies ist in der Schweiz kein strafrechtliches Delikt, wird aber von den Behörden mit Bussen bis zu einem Mehrfachen des hinterzogenen Betrages geahndet. Steuerbetrug hingegen liegt vor, wenn der Steuerpflichtige Dokumente fälscht. Steuerbetrug ist ein strafrechtlich relevantes Delikt und wird mit einem Strafverfahren verfolgt. Die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug entspricht der Schweizer Rechtstradition und ist direktdemokratisch abgestützt. Das Vertrauen und der Respekt zwischen Bürger und Staat ist ein wesentliches Merkmal des Schweizer Staatsverständnisses.

Im internationalen Verhältnis besteht indessen das Problem, dass internationale Amts- und Rechtshilfe Steuerbetrug voraussetzen und folglich bei Steuerhinterziehung nicht greifen. Im Falle von Amtshilfe unter den Doppelbesteuerungsabkommen wird nun aber neu die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug aufgehoben (siehe auch Kapitel 9.2). Im Falle von Rechtshilfe hingegen ist die Unterscheidung weiterhin gültig.

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Gestützt auf das Europäische Rechtshilfeübereinkommen, auf bilaterale Rechtshilfeabkommen und auf das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen von 1981 (IRSG, revidiert 1995) gewährt die Schweiz ausländischen Behörden Rechtshilfe. In Rechtshilfeverfahren können Informationen übermittelt, Vermögenswerte blockiert und gegebenenfalls auch den ausländischen Behörden ausgehändigt werden. Zentrale Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen sind die beidseitige Strafbarkeit, die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und die Wahrung der Verhältnismässigkeit: Schweizer Gerichte wenden Zwangsmassnahmen wie z.B. die Aufhebung des Bankkundenheimnisses nur an, wenn die verfolgte Tat sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach schweizerischem Recht strafbar ist (Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit). Die Verwendung der im Rechtshilfeverfahren gewonnenen Informationen ist nach dem Grundsatz der Spezialität auf das Verfahren, für welches Rechtshilfe geleistet wird, beschränkt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit schliesslich verlangt Zurückhaltung wenn es sich um Bagatellfälle handelt oder die Interessen von nichtbeteiligten Dritten durch das Verfahren berührt werden. Letztinstanzliche kantonale Entscheide und Verfügungen des Bundesamtes für Justiz unterliegen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Wenn es um Auslieferungen, Beschlagnahmungen, Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten oder die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich geht und wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt, dann kann man auch mit einer Beschwerde ans Bundesgericht gelangen.

Rückführung von Potentatengeldern

Unter Potentatengeldern werden Gelder verstanden, die von politisch exponierten Personen (gemäss Definition GwV-FINMA) und ihren Angehörigen unrechtmässig erworben wurden und häufig aus dem Land geschafft sowie auf internationalen Finanzplätzen angelegt werden.

Diese Gelder können nicht nur ein Problem für die volkswirtschaftliche Entwicklung der Länder darstellen, in welchen das Geld veruntreut wurde, sondern sie schaden auch der Reputation der Schweiz und ihres Finanzplatzes. Die Schweiz hat deshalb ein fundamentales Interesse daran, dass keine solchen Vermögenswerte auf dem Finanzplatz Schweiz angelegt werden.

Um diesem Problem zu begegnen, setzt die Schweiz einerseits auf Prävention, um solche Gelder von vornherein abzuwehren, sowie andererseits auf Rechtshilfe, um Gelder wirksam sowie flexibel zu beschlagnahmen und zurückzugeben (so genannte Restitution), falls sie trotz Vorsichtsmassnahmen in die Schweiz gelangt sind.

Grundlage der Präventionsmassnahmen sind die internationalen Standards der „Groupe d'Action financière“ (GAFI), dem wichtigsten Gremium im internationalen Kampf gegen die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die gemeinsam mit dem Bankensektor entwickelt wurden. Daraus folgte das schweizerische Geldwäschereigesetz, welches Finanzintermediäre dazu verpflichtet, möglicherweise aus Ver-

brechen stammende Vermögenswerte zu identifizieren und der Meldestelle für Geldwäscherei mitzuteilen (geregelt im Geldwäschereigesetz).

Die Restitution im Rahmen der Rechtshilfe ist ein weiterer wichtiger Pfeiler zur Bekämpfung von Potentatengeldern. Die Schweiz befasst sich als einziges Land schon seit 20 Jahren mit der Rückerstattung von gesperrten Geldern an die Herkunftsländer und hat rund CHF 1,7 Mrd. zurückerstattet. Im Einzelfall waren diese Fälle aufgrund der Bekanntheit der betroffenen Personen und den hohen Beträgen, die involviert waren (z. B. Marco, Abacha, Montesino und Salinas), mit sehr viel medialer Aufmerksamkeit verbunden.

Die Rechtshilfe stösst jedoch an ihre Grenzen, wenn die betroffenen Staaten nicht mit der Schweiz zusammenarbeiten, da sie dazu z. B. nicht in der Lage sind („failing states“) oder dies aber gar nicht wollen. Dazu gehören der Fall Duvalier (Haiti) sowie der Fall Mobutu (Demokratische Republik Kongo), deren Gelder seit 1986 bzw. 1997 blockiert sind. Im Fall Mobutu musste die Schweiz die Blockierung allerdings nach einem Urteil des Bundesstrafgerichts im Juli 2009 aufgrund von Verjährung der Straftaten, die Mobutu vorgeworfen wurden, aufheben und die Gelder an die Familie Mobutu aushändigen.

Um solche Fälle in Zukunft vermeiden zu können, hat der Bundesrat im Dezember 2008 das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) beauftragt, ein Gesetzesprojekt zur Beschlagnahmung, Einziehung sowie Rückführung von illegalen Vermögenswerten auszuarbeiten. Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass Gelder transparent rückerstattet werden und der Bevölkerung des Herkunftslandes zugute kommen. Die Vernehmlassung zu diesem Gesetz endete im Frühling 2010.

Die Schweiz engagiert sich auch international bei der Bekämpfung von Korruption und Veruntreuung von Staatsvermögen sowie dessen Rückführung und hat dazu mehrere Initiativen lanciert. So organisiert sie seit 2001 informelle Treffen von Regierungsexperten in Lausanne, bei denen die wichtigsten Finanzplätze (vor allem der G-8-Länder) mit ausgewählten Ländern des Südens und des Ostens eine Harmonisierung von Rückführungsregelungen anstreben. Des Weiteren arbeitet die Schweiz auch eng mit der Stolen Assets Recovery Initiative (StAR) zusammen, welche vom United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) und der Weltbank 2007 gemeinsam lanciert worden ist. Sie unterstützt zudem auch das International Center for Asset Recovery (ICAR) in Basel seit seiner Gründung im Jahr 2006 finanziell.

9 | 2 Internationale Steuerabkommen

Bilaterale II

Am 26. Oktober 2004 wurden die bilateralen Abkommen II der Schweiz mit der EU unterzeichnet. Dieses zweite Vertragspaket – nach den Bilateralen I von 1999 – berücksichtigt weitere wirtschaftliche Interessen (Lebensmittelindustrie, Tourismus, Finanzplatz) und erweitert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU über den bisherigen wirtschaftlichen Rahmen hinaus auf neue wichtige politische Bereiche wie Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur.

Für den Schweizer Finanzplatz sind dabei vor allem die Abkommen über die Zinsbesteuerung, Schengen/Dublin sowie die Betrugsbekämpfung von Bedeutung. In allen Abkommen konnte das Bankkundengeheimnis gewahrt bleiben.

Das **Zinsbesteuerungsabkommen** der Schweiz mit der EU trat am 1. Juli 2005 in Kraft. Mit diesem Abkommen führte die Schweiz anstelle eines rein automatischen Informationsaustausches ein Steuersicherungssystem zu Gunsten der EU-Mitgliedstaaten ein (Koexistenzmodell). Dadurch kann das Schweizer Bankkundengeheimnis vollständig gewahrt bleiben. Das Steuersicherungssystem gewährleistet den EU-Mitgliedstaaten die effektive Besteuerung von Zinszahlungen an dort wohnhafte natürliche Personen, soweit diese Zinszahlungen über in der Schweiz gelegene Zahlstellen erfolgen. Dazu dienen der Steuerrückbehalt oder die freiwillige Meldung. Es werden auch Zinsen erfasst, die von Schuldner ausserhalb des EU-Raumes entrichtet werden, nicht aber Zinsen aus schweizerischer Quelle, die bereits mit der Verrechnungssteuer belastet sind. Das Abkommen ist mit einem ansteigenden Satz von ursprünglich 15% ausgestattet (seit 2008 und bis Juni 2011 20% und danach 35%). Falls die an den Zinszahlungen nutzungsberechtigte Person eine Ermächtigung erteilt, kann alternativ zum Steuerrückbehalt auch eine Zinsmeldung an die Steuerbehörden des Wohnsitzstaates erfolgen.

Die Banken in der Schweiz haben unter grossem Aufwand und hohen Kosten alle notwendigen Anpassungen zur fristgerechten Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU durchgeführt. Der Bruttoertrag aus dem Steuerrückbehalt auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz belief sich 2008 auf CHF 738,4 Mio. Dieser Ertrag fällt zu 75% an die EU bzw. an ihre Mitgliedstaaten – der Rest verbleibt in der Schweiz für deren Aufwendungen. Insgesamt gingen 2008 rund 43'000 freiwillige Zinsmeldungen ein.

Die EU arbeitet derzeit an einer Anpassung der Zinsbesteuerungsrichtlinie, um gewisse Schlupflöcher zu schliessen. Dabei geht es um die Besteuerung von wertpapierähnlichen Forderungen, gewissen Lebensversicherungen und strukturierten Produkten sowie um bislang unberücksichtigte Anlagefonds. Es soll auch verhindert werden, dass die für natürliche Personen geltende Steuerpflicht via zwischengeschaltete juristische Personen umgangen werden kann. Im Falle von Neuverhandlungen zwischen der Schweiz und der EU fordert die Schweizerische Bankiervereinigung eine Reduktion des maximalen Steuersatzes von 35%.

Am 5. Juni 2005 haben die Schweizer Stimmberechtigten **die Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin** gutgeheissen. Seit dem 12. Dezember 2008 ist die Schweiz nun voll in den Schengen/Dublin Raum integriert.

Neben dem Abbau der Grenzkontrollen geht es bei diesen Abkommen um den Ausbau der Zusammenarbeit in polizeilicher und asylrechtlicher Hinsicht. Für den Bankensektor sind jedoch einzig die Bestimmungen zur Rechtshilfe in Strafsachen massgeblich.

Da es sich bei Schengen/Dublin um einen dynamischen Vertrag handelt, erhält die Schweiz bei einer allfälligen Ausdehnung der Rechtshilfe auf direkte Steuern die Möglichkeit eines so genannten „opting out“. Dies bedeutet, dass die Schweiz Änderungen in diesen Bereichen nicht nachvollziehen muss und trotzdem Vertragspartei bleiben kann.

Teil der bilateralen Abkommen II ist auch das **Betrugsabkommen** das die Rechts- und Amtshilfe im Bereich der indirekten Steuern bei Betrugs- und schweren Hinterziehungsdelikten zum Gegenstand hat. Das Abkommen ist noch nicht von allen EU-Mitgliedern ratifiziert, wird aber von der Schweiz schon seit dem 8. April 2009 vorzeitig angewendet.

Mit dem Betrugsabkommen stellt die Schweiz den EU-Behörden die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in schweizerischen Verfahren angewendet werden. Somit umfasst die Anwendung von Zwangsmassnahmen neu auch Fälle von Abgabenhinterziehung und nicht mehr nur Abgabebetrug. Zu solchen Zwangsmassnahmen gehören beispielsweise Hausdurchsuchungen, Zeugeneinvernahmen oder auch die Einsicht in Bankkonten. Dazu muss ein richterlicher Durchsuchungsbefehl vorliegen und die Deliktsumme muss EUR 25'000 übersteigen.

Bei Vermögenswerten, die aus einem schweren Abgabebetrug oder gewerbsmässigen Schmuggel stammen und die in der Schweiz angelegt werden, wird künftig Rechtshilfe geleistet. Der schweizerische Geldwäschereibegriff bleibt aber unverändert.

Die direkten Steuern sind vom Abkommen explizit ausgenommen. Es gilt zudem der Grundsatz der Spezialität, das heisst, Informationen die im Rahmen der Rechtshilfe übermittelt werden, dürfen nicht bei Verfahren im Bereich der direkten Steuern eingesetzt werden.

Qualified Intermediary Agreement

Ähnlich der EU-Zinsbesteuerung hat die US-Regierung im Jahr 2001 ein neues US-Quellensteuer Abzugsverfahren eingeführt. Dieses Verfahren beruht aber nicht auf Abkommen mit anderen Ländern, sondern auf Verträgen, die direkt mit einzelnen Banken abgeschlossen werden. So müssen Banken, welche für ihre Kunden US-Wertpapiere halten wollen, faktisch den Status eines Qualified Intermediary (QI) erlangen. Die Banken verpflichten sich somit Kunden, die US-Wertpapiere halten, nach bestimmten Vorschriften zu dokumentieren und der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) zu melden sowie die erforderliche Quellensteuer einzubehalten. Diese Vorschriften können von nationalen Regelungen abweichen. In der Schweiz haben schätzungsweise 200 Banken den QI-Status erlangt.

Der IRS plant gegenwärtig verschiedene Verschärfungen einzuführen, die das Investieren in US-Wertpapiere zunehmend unattraktiv erscheinen lassen. Es ist nicht auszuschliessen, dass gewisse Banken angesichts dieser weiteren Verschärfungen ihren QI-Status aufgeben und auf den Erwerb von US-Wertpapieren verzichten werden.

Am 18. März 2010 bewilligten die USA ein neues Gesetz, welches das bestehende Qualified Intermediary Agreement mit einem zweiten zusätzlichen System erweitern wird. Ab 2013 sollen ausländische Finanzinstitute sämtliche von US-Personen gehaltenen Konten und Investments mittels des „Foreign Account Tax Compliance Act of 2009“ (FATCA) dem IRS offenlegen. Nicht kooperationswillige Institute müssen eine Quellensteuer von 30% auf Dividenden, Zinsen und Verkaufserlösen von US-Wertpapieren abführen.

Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verhindern, dass Einkünfte und Vermögenswerte in zwei Ländern besteuert werden. Dieser Umstand kann entstehen, wenn Firmen Niederlassungen in mehreren Ländern haben oder wenn Privatpersonen über Wohnsitze in verschiedenen Ländern verfügen. Die Schweiz hat mit 73 Staaten, darunter allen wichtigen Industrieländern, bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Ein DBA kann diverse Steuerarten (z.B. Einkommens-, Vermögens- oder Erbschaftsteuern) beinhalten und regelt die internationalen Steuersachverhalte wie Befreiung der Gewinne aus Betriebsstätten im Partnerstaat, Rückforderungen der Quellensteuer und Besteuerung der Lizenzgebühren.

Doppelbesteuerungsabkommen enthalten regelmässig auch Amtshilfebestimmungen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Steuerbehörden regeln.

OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: Artikel 26

Die Schweiz gehört zu den Gründungsmitgliedern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die OECD zählt 30 Mitgliedstaaten, die zusammen über 70% des weltweiten Bruttonationaleinkommens ausmachen. Die OECD erarbeitet internationale Standards, die normalerweise im Konsensverfahren verabschiedet werden. Die Schweiz ist in Themenfeldern wie Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte, Strukturpolitik oder Steuer- und Gesundheitsfragen aktiv. Was Steuerfragen betrifft, ist die OECD die wichtigste Organisation weltweit.

Die OECD stellt ihren 30 Mitgliedstaaten ein Muster für Doppelbesteuerungsabkommen zur Verfügung. Bei diesem handelt es sich weder um anwendbares Recht noch um ein gültiges Gesetz. Es ist lediglich ein Textmuster als Basis für Staatsverträge, welche Staaten untereinander verhandeln und abschliessen. Das Musterabkommen hat 31 Artikel und regelt diverse Besteuerungsfragen für verschiedene Themen. Art. 26 OECD MA regelt abschliessend das Thema des Informationsaustausches, d.h. der Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden der jeweiligen Vertragsstaaten.

Am 13. März 2009 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Schweiz bei der Amtshilfe in Steuersachen den OECD-Artikel 26 übernehmen wird. Das heisst, die Schweiz wird zukünftig nicht nur bei Steuerbetrug und dergleichen, sondern auch bei Steuerhinterziehung Amtshilfe gewähren. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt durch eine entsprechende Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen, von denen unterdessen mehrere revidiert und nach Einfügung des OECD-Standards sowie Verbesserungen für die Schweiz, z. B. im Bereich Quellensteuern unterzeichnet wurden. Die neuen Doppelbesteuerungsabkommen müssen noch vom Parlament ratifiziert werden.

Das Bankkundengeheimnis bleibt auch mit Einführung von Artikel 26 weiterhin bestehen. Amtshilfe wird nur im Einzelfall geleistet und so genannte „fishing-expeditions“ sind nicht zulässig. Die Schweiz wendet mit den Staaten, mit denen ein DBA mit dem Standard von Art. 26 OECD MA umgesetzt wurde, einen Informationsaustausch auf Anfrage an und nicht einen automatischen Informationsaustausch. Um Amtshilfe zu leisten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- die ausländische Steuerbehörde muss ein schriftliches Gesuch verfassen und einreichen wobei ein genügend begründeter Verdacht vorliegen muss
- die Person des Steuerpflichtigen muss im Gesuch bezeichnet werden
- der Sachverhalt der Steuerhinterziehung muss ausreichend beschrieben sein
- die konkrete Bank oder die Filiale muss bezeichnet werden.

Ist die steuerpflichtige Person mit einem allfälligen Entscheid zur Amtshilfe nicht einverstanden, kann sie den Beschwerdeweg über das Bundesverwaltungsgericht beschreiten.

Zurzeit wird eine Verordnung vorbereitet, um Amtshilfe zu regeln. Diese sollte als Basis für ein Gesetz in diesem Bereich verwendet werden.

9 | 3 Geldwäschereibekämpfung

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens ist eine ständige wichtige Aufgabe von Staat und Wirtschaft. Dazu sind eine Reihe von Erlassen auf verschiedenen Behördenstufen verabschiedet worden: das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz), die Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (GwV-FINMA) sowie das Strafgesetzbuch (StGB). Auch die Banken achten sorgsam darauf, dass ihre Dienste nicht missbraucht und ihre gute Reputation dadurch beeinträchtigt wird. Bei der Bekämpfung der Geldwäscherei spielt die Selbstregulierung der Banken eine wichtige Rolle, namentlich die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB).

Gesetzliche Grundlagen

Das Geldwäschereigesetz (in Kraft seit 1. April 1998) gilt für alle Finanzintermediäre, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, d.h. Banken, Fondslösungen, Effekthändler, Versicherungsgesellschaften, Anwälte, unabhängige Vermögensverwalter, Treuhänder, Anlageberater, Wechselbüros etc. Es sieht Sorgfaltspflichten vor, die der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB) und den damaligen Geldwäschereirichtlinien der Eidg. Bankenkommission (EBK) von 1992 entnommen sind. Das Geldwäschereigesetz enthält ausserdem eine Meldepflicht für Finanzintermediäre bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei an eine besondere Meldestelle des Bundes. Der Vollzug des Gesetzes beruht auf Selbstregulierung und staatlicher Direktaufsicht. Die bisher vom Bund nicht prudentiell beaufsichtigten Treuhänder, Vermögensverwalter, Finanzgesellschaften und Geldwechsler haben sich in Selbstregulierungsorganisationen zusammengeschlossen. Diese müssen im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Regelwerke unterhalten, wie sie im Bankenbereich mit der VSB bereits bestehen.

Mitte 2003 trat die Geldwäschereiverordnung der damaligen EBK und heutigen FINMA in Kraft. Die bisher in Rundschreiben verankerten Richtlinien gegen Geldwäscherei und Potentatengelder wurden verschärft, um den Bereich der Terrorfinanzierung ergänzt und auf Verordnungsstufe gehoben. Die Verordnung verlangt unter anderem eine systematische, informatikgestützte und globale Überwachung von Risikobeziehungen. Zudem werden die Begriffe der politisch exponierten Personen (PEP) und der Pflichten zur erhöhten Sorgfalt im materiellen Recht verankert. Im Jahr 2008 wurde die Verordnung erstmals revidiert und damit den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und den 9 Spezialempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung angepasst.

Bereits seit 1990 wird gestützt auf das Strafgesetzbuch (StGB) bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren (Geldwäscherei, Art. 305bis StGB). Finanzintermediäre sind zudem verpflichtet, ihre Kunden nach dem „know your customer“-Prinzip zu kennen. Mangelnde Identifikation des Vertragspartners bzw. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sind ein Vergehen (Art. 305ter Abs. 1 StGB). Bei Wahrnehmungen, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, sind Finanzinstitute berechtigt, die Behörden zu informieren, ohne deshalb mit dem Bankkundengeheimnis in Konflikt zu geraten (Art. 305ter Abs. 2 StGB).

Des Weiteren sind auch die Strafbestimmungen über die Korruption zu nennen (Art. 322ter-322octies StGB). Bestraft werden die aktive und passive Bestechung schweizerischer Amtsträger, die Vorteilsgewährung, die Vorteilsannahme sowie die aktive Bestechung fremder Amtsträger.

Standesregeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Bei der Bekämpfung der Geldwäscherei spielt insbesondere die Selbstregulierung der Banken eine bedeutende Rolle. Lange bevor Geldwäschereibestimmungen in Kraft traten und auch bevor die einschlägigen Bestimmungen in das Strafrecht aufgenommen wurden, galt bereits die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB).

Die VSB wird in einem Rhythmus von 5 Jahren revidiert, letztmals im April 2008. Kernelemente der VSB sind die Identifikation des Vertragspartners und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Die VSB schreibt detailliert vor, welche Verfahren jeweils zur Identifikation verwendet werden dürfen und welche Dokumente zu prüfen sind. Die VSB umfasst auch Bestimmungen zur Dokumentation. Die VSB verbietet sodann die aktive Beihilfe der Banken zur Kapitalflucht aus Ländern, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt. Ebenso untersagt die VSB den Banken die aktive Beihilfe zur Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen durch Abgabe von unvollständigen Bescheinigungen.

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichtvereinbarung wird durch Prüfgesellschaften (bankengesetzliche Revisionsstellen) überprüft, die von Banken und der Finanzmarktaufsicht (FINMA) dazu beauftragt sind. Eingesetzte Untersuchungsbeauftragte und eine unabhängige Aufsichtskommission VSB beurteilen Verstösse gegen die Vereinbarung. Es können Bussen bis zum Maximalbetrag von CHF 10 Mio. ausgesprochen werden. Die von der Aufsichtskommission wegen Verletzung der Vereinbarung verhängten Bussen kommen nach Deckung der Kosten dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zugute.

Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force (FATF) wurde 1989 anlässlich des G-7-Gipfels in Paris mit dem Auftrag gegründet, einen Überblick über die damals bestehende internationale Zusammenarbeit in der Bekämpfung der Geldwäscherei zu geben und ein Massnahmenpapier zu erarbeiten. Mittlerweile besteht die FATF aus 35 Mitgliedern – darunter seit der Gründung auch die Schweiz.

Die FATF hat das Ziel, international geltende Standards zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten und die Einhaltung dieser Empfehlungen bei den Mitgliedern periodisch zu prüfen. Die FATF hat im April 2005 zum dritten Mal in der Schweiz ein Länderexamen durchgeführt. Geprüft wurde der Stand der Umsetzung der 40 Empfehlungen und der 9 Spezialempfehlungen aus dem Jahre 2001 resp. 2004 bei den Behörden, Banken und übrigen Finanzintermediären.

Im Juni 2003 hat die FATF die 40 Empfehlungen erstmals seit ihrer Schaffung total revidiert und an neue Kriminalitätsformen in den Bereichen der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung angepasst. Die FATF hat den Massnahmenkatalog immer weiter ausgebaut, insbesondere bezüglich Finanz- und Börsendelikten als Vortaten zu Geldwäscherei. Dabei wird dem Kosten-Nutzen-Aspekt solcher Massnahmen meist nur untergeordnete Bedeutung beigemessen.

Umsetzung der Empfehlungen der FATF in der Schweiz

Im internationalen Vergleich verfügt die Schweiz über ein solides und umfassendes Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Dies wird von der FATF anerkannt, zumal die Schweiz bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorisfinanzierung seit je eine Pionierrolle spielt. Die Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB) diente nämlich zu Beginn als Grundlage für die 40 Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Die Banken haben allergrösstes Interesse daran, dass diese Anerkennung erhalten bleibt.

Nach der Revision der FATF-Empfehlungen im Jahr 2003 hat der Bundesrat im Januar 2005 das Vernehmlassungsverfahren über verschiedene Gesetzesanpassungen eröffnet, um damit die notwendigen Anpassungen umzusetzen. Es wurde dabei eine Erweiterung des Katalogs der Vortaten zur Geldwäscherei und eine Erweiterung des Kreises der Unterstellten unter das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG) vorgeschlagen. Ferner soll das Geldwäschereigesetz den Bedürfnissen nach Informationsaustausch zwischen Behörden, die in der Geldwäschereibekämpfung involviert sind, besser Rechnung tragen. Weiter werden Offenlegungspflichten der Eigentümer von Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft vorgeschlagen. Aufgrund der Kritik zu einigen Aspekten der Vorschläge zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der FATF von Seiten der SBVg sowie des Finanzplatzes generell wurde eine gemässigtere und praxisfreundlichere Fassung des Geldwäschereigesetzes ausgearbeitet, das am 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt wurde.

Die Anstrengungen der Schweiz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen wurden von der FATF anerkannt. Aufgrund der dargelegten Massnahmen, die seit dem letzten Länderexamen im Jahre 2005 durch die FATF getroffen worden sind, wurde die internationale Aufsicht über die Schweiz im Rahmen des weltweiten Evaluationsprozesses des 3. Zyklus (2004–2011) beendet. Damit wird die Schweiz künftig nur noch alle zwei Jahre und in einem vereinfachten Verfahren durch die FATF überprüft werden. Trotz den von der FATF noch kritisierten Mängeln (Wirksamkeit des Verdachtsmeldesystems, Transparenz in Sachen Inhaberaktien und Massnahmen zur Umsetzung internationaler Standards zur Einfrierung von Guthaben terroristischer Herkunft) gehört die Schweiz damit neben Italien, Norwegen und Grossbritannien zu den ersten Ländern, die im vereinfachten Verfahren überprüft werden.

Glossar

Abgeltungssteuer

Eine Abgeltungssteuer ist eine Quellensteuer auf Kapitalerträge, welche auf Guthaben anfällt. Diese Steuer wird durch eine Zahlstelle (die Bank) anonym abgeführt und kommt der Steuerbehörde aus dem Wohnsitzstaat des Kunden zugute. Die Besteuerung erfolgt nach einem festen Satz und ist von der sonstigen Einkommensbesteuerung des Schuldners unabhängig. Die Einkommenssteuer auf Kapitalerträge ist damit abgegolten, d.h. es ist für den Kunden/Steuerpflichtigen nicht erforderlich, das Vermögen und die Kapitalerträge den Steuerbehörden zu melden.

Amtshilfe

Die Amtshilfe bezeichnet die zwischenstaatliche Hilfe unter Verwaltungsbehörden. Die Schweiz gewährt Amtshilfe im konkreten Einzelfall und auf Anfrage. Es existiert in der Schweiz keine umfassende gesetzliche Grundlage für die internationale Amtshilfe. Amtshilfe wird aber z.B. in Doppelbesteuerungs- bzw. Zinsbesteuerungsabkommen oder im Bundesgesetz über die Geldwäscherei geregelt.

Asset & Liability Management (ALM)

Unter Asset & Liability Management (Bilanzbewirtschaftung) wird grundsätzlich eine gesamtheitliche Betrachtung und Abstimmung des Vermögens (Assets), also der Aktivseite der Bilanz, sowie der Verbindlichkeiten (Liabilities), der Passivseite der Bilanz, verstanden. Ziel ist es, anhand der Analyse der Bilanzstruktur eine Anlagestrategie zu entwickeln, die optimal auf die Risikofähigkeit und -bereitschaft des Investors abgestimmt ist.

Assets under Management (AUM)

Assets under Management (deutsch: „verwaltete Vermögen“) ist eine finanzielle Kennziffer, welche das Volumen an Kundengeldern beschreibt, die das jeweilige Unternehmen verwaltet. AUM ist ein viel beachteter Indikator für die Grösse von Finanzunternehmen. Gemäss Eidgenössischer Finanzmarktaufsicht (FINMA) umfassen die verwalteten Vermögen alle Anlagewerte, für die Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbracht werden. Dazu zählen Wertschriftenbestände in Kundendepots, Treuhandanlagen, Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform sowie Verpflichtungen gegenüber Kunden auf Zeit.

Basel II

Der Begriff Basel II bezeichnet die Gesamtheit der Eigenkapitalvorschriften, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgeschlagen wurden und seit 2007 in den meisten Ländern in Kraft sind. Basel II besteht aus den drei Säulen Mindestkapitalanforderungen, aufsichtsrechtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegungspflichten. In der Schweiz wird die Umsetzung der Basel II Vorschriften von der FINMA überwacht.

Bilanzsumme

Die Bilanzsumme ist die Summe, die man erhält, wenn entweder alle Aktiva oder alle Passiva einer Bilanz addiert werden. Dabei muss sich in beiden Fällen zwangsläufig derselbe Betrag als Bilanzsumme ergeben. Bei Banken jedoch stellt die Bilanzsumme nur einen Teil des Geschäftsvolumens dar. Die ausserbilanziellen Geschäfte (z. B. Kundendepots oder Treuhandanlagen) haben für die Banken an Bedeutung gewonnen.

Bonität

Die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit eines Schuldners. Die Bonität ist eine Eigenschaft, die sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen aufweisen können.

Bruttoinlandprodukt

Das Bruttoinlandprodukt (BIP) ist die Summe aller während einer bestimmten Zeitperiode (in der Regel 1 Jahr) in einem Land produzierten Güter und Dienstleistungen.

Clearing

Unter Clearing oder Abrechnung wird eine zentrale Verrechnung von gegenseitigen Verbindlichkeiten im Bankwesen verstanden. Es gibt Clearingsysteme für Geldtransaktionen sowie auch für Wertpapiere. Das Clearing von Geld (Cashclearing) wird in der Regel von den Zentralbanken betrieben.

Cross-Selling Geschäfte

Cross-Selling bezeichnet das Ausnutzen von Kundenbeziehungen, um zusätzliche Produkte des eigenen Unternehmens zu verkaufen.

Deflation

Deflation ist eine Geldwertstörung und steht im Gegensatz zur Inflation. Die Deflation ist die Verkleinerung des Geldstroms im Verhältnis zum Güterstrom. Die verfügbare Geldmenge kann im Verhältnis zur Gütermenge abnehmen, wenn z.B. wegen schlechter Zukunftsaussichten mehr gespart wird oder wenn die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes abnimmt, weil weniger Kredite für Investitionen nachgefragt werden.

Devisenswap

Ein Devisenswap entsteht aus dem Kauf von Devisen und dem gleichzeitigen Verkauf zu einem späteren Termin. Vereinfacht gesagt, ist ein Devisenswap ein Tausch von Schweizer Franken gegen ausländische Währung.

Derivate

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preis vom Wert eines anderen Produktes, einer Wertschrift oder eines Index abhängt. Beispiele für Derivate sind Optionen, Futures und Swaps.

Direkte Steuern

Direkte Steuern sind Steuern, deren Bemessungsgrundlage auf persönlichen Merkmalen der steuerpflichtigen Person oder Firma beruht. Beispiele für direkte Steuern sind die Einkommens- und Vermögenssteuern.

Doppelbesteuerung

Die Doppelbesteuerung ergibt sich aus der Überschneidung verschiedener Steuerhoheiten. Sie führt dazu, dass die gleiche Person oder Firma für dasselbe Steuerobjekt durch verschiedene Staaten mit gleichen oder gleichartigen Steuern belastet wird. Um dies zu vermeiden, schliessen viele Staaten untereinander bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen ab.

Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETF) sind börsenkotierte Fonds, die wie Aktien fortlaufend an der Börse zu den für Aktien üblichen Spesen gehandelt werden (ohne Ausgabeaufschlag). Die Mehrheit der gehandelten ETFs sind passiv gemanagte Aktienfonds, die einen zugrundeliegenden Index nachbilden.

Festgelder

Festgelder sind Gelder, die der Kunde der Bank für eine im Voraus fixierte Dauer zu einem bestimmten Zinssatz zur Verfügung stellt. Die Laufzeit in der Schweiz beträgt in der Regel 3–24 Monate. Bei grösseren Beträgen sind auch kürzere Laufzeiten möglich.

Geldmarkt

Der Geldmarkt ist der Markt, auf dem kurzfristige Gelder (in der Regel bis 12 Monate) gehandelt werden. Der Geldmarkt im engeren Sinne (auch Interbankenmarkt genannt) umfasst nur die Geldaufnahme bei der Zentralbank und die Call- und Termingeldanlagen zwischen Geschäftsbanken. Gehandelt wird meistens mit Mindestsummen von einer Million Franken. Zum Geldmarkt im weiteren Sinne gehören auch Unternehmen, Versicherungen, Pensionskassen oder Privatanleger. Gehandelt wird dabei mit Call- und Festgeldanlagen bei Geschäftsbanken, Geldmarktpapieren und Geldmarktbuchforderungen und die Mindestsummen betragen meistens 100'000 Franken.

Geldwäscherei

Unter Geldwäscherei versteht man die Tätigkeit, die kriminelle Herkunft von Geldern zu verschleiern und diese unbemerkt in den legalen Wirtschaftskreislauf einfliessen zu lassen. Geldwäscherei wird meistens mit Drogenhandel in Verbindung gebracht. Es gibt jedoch viele andere Verbrechen, die als Vortat für Geldwäscherei in Frage kommen, z.B. Veruntreuung, Korruption, Erpressung oder Menschenhandel.

Hedge Funds

Hedge Funds sind private kollektive Anlageinstrumente, die an den globalen Märkten investieren. Sie streben nach einer absoluten Rendite, d.h. sie orientieren sich nicht an einem Benchmark. Hedge Funds gelten als Fondstyp, der mit hochspekulativen Anlagetechniken arbeitet und geringen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt. Im Gegensatz zu normalen Investment-Fonds können Hedge Fonds mit Leerverkäufen auch auf fallende Kurse wetten und somit auch in negativen Börsenphasen positive Erträge erzielen. Zudem setzen Hedge Funds auch Fremdkapital ein, um den Leverage-Effekt (Hebelwirkung) auszunutzen.

Indirekte Steuern

Indirekte Steuern sind Steuern, die nicht direkt vom Steuerzahler an die Steuerverwaltung abgeführt werden, sondern z.B. über einen Händler. Die Bemessungsgrundlage für indirekte Steuern beruht auf Markttransaktionen. Typisches Beispiel einer indirekten Steuer ist die Mehrwertsteuer.

Inflation

Inflation ist eine Geldwertstörung und Ausdruck für die laufende Entwertung des Geldes. Inflation entsteht, wenn die gesamtwirtschaftliche Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen das vorhandene Angebot übertrifft und Preissteigerungen durch eine zu reichliche Geldversorgung finanziert werden können. Das Geldwertisiko kann mit Sachwertanlagen teilweise ausgeschlossen werden (Immobilien, Edelmetalle usw.).

(Institutionelles) Asset Management

Unter (institutionellem) Asset Management versteht man das professionelle Verwalten von Vermögen in verschiedenen Anlageformen (z.B. Wertpapiere, Immobilien) für institutionelle Kunden (z.B. Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Institute der öffentlichen Hand).

Interbankenkredite

Unter Interbankenkredit wird ein Kredit innerhalb des Bankensystems verstanden, d.h. Geschäftsbanken leihen sich Geld bei anderen Geschäftsbanken oder bei der Zentralbank. Interbankkredite sind nach Basel II von der Kapitalunterlegung ausgenommen.

Interbankenmarkt

Unter Interbankenmarkt wird der weltweite Handel mit Finanzinstrumenten (Geld, Wertpapiere, Devisen) der Banken untereinander verstanden. Der Interbankenmarkt dient dem Liquiditätsausgleich zwischen Banken. Interbankengeschäfte (z.B. Interbankenkredite) sind meist kurzfristiger Natur.

Investment Banking

Das Investment Banking umfasst das Emissionsgeschäft, das Handelsgeschäft mit Effekten, Devisen, Edelmetallen und derivativen Produkten, das Repo-Geschäft sowie die Unternehmensfinanzierung und Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen).

Kapitalmarkt

Auf dem Kapitalmarkt werden mittel- und langfristige Gelder gehandelt. Dieser Markt dient Unternehmen oder dem Staat zur Finanzierung ihrer Ausgaben. Der Kapitalmarkt wird nach Wertpapierart in einen Markt für Beteiligungsrechte (z. B. Aktien und Fonds) und einen Markt für Forderungsrechte (z. B. Anleihen) unterteilt.

Kreditfazilität

Eine Kreditfazilität ist die Bezeichnung für einen Kreditrahmen (oder Kreditlinie), bis zu dem eine Bank dem Kunden zugesagt hat, ihm innerhalb festgelegter Grenzen einen Kredit zu gewähren. Es handelt sich dabei um einen revolvingenden Kredit, d. h. er kann nach zwischenzeitlicher Rückzahlung bis zum Laufzeitende (oder Kündigung) immer wieder in Anspruch genommen werden.

Koexistenzmodell

Das Koexistenzmodell bezeichnet eine Art Kompromisslösung, die die Wahl erlaubt zwischen der Erhebung einer Quellensteuer auf Zinszahlungen oder der Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten. Bei diesen Informationen handelt es sich um Zinszahlungen, welche an die in diesen Ländern ansässigen natürlichen Personen erfolgt sind. Dieses Modell wurde denjenigen Staaten vorgeschlagen, welche ein Bankkundengeheimnis kennen.

Leerverkauf

Beim Leerverkauf („short selling“) wird ein Wertpapier per Termin verkauft, ohne dass es der Verkäufer besitzt. Der Verkäufer des Wertpapiers geht davon aus, das Wertpapier in Zukunft zu einem günstigeren Preis (Marktwert) beschaffen zu können. Aus der Differenz zwischen Marktpreis und vereinbartem Verkaufspreis kann der Verkäufer („short seller“) einen Gewinn erwirtschaften.

Lender of Last Resort (LoLR)

Der Begriff Lender of Last Resort bedeutet einen Kreditgeber der letzten Instanz. Gerät eine (solvente) Bank in eine Liquiditätskrise, so kann z. B. die Zentralbank als Lender of Last Resort einspringen und den kurzfristigen finanziellen Engpass der Bank überbrücken.

Leverage Ratio

Die Leverage Ratio gibt an, in welchem Grad sich ein Unternehmen durch die Aufnahme von Fremdkapital verschuldet hat. Dazu setzt man das bilanzielle Fremdkapital ins Verhältnis zum bilanziellen Eigenkapital. Die Leverage Ratio ist eine risikoungewichtete Kennzahl.

LIBOR

Der LIBOR (London Interbank Offered Rate) repräsentiert den Zinssatz für unbesicherte Geldmarktkredite an erstklassige Banken. Er wird von der British Bankers' Association (BBA) an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr (GMT) fixiert. Die LIBOR-Sätze werden für unterschiedliche Währungen und Laufzeiten nach einem klar definierten Verfahren festgelegt. Der Schweizer-Franken-LIBOR entspricht dem Durchschnitt der aktuellen Zinskonditionen von sechs führenden Banken.

Liquiditätsmanagement

Unter Liquiditätsmanagement (oder Cash Management) wird im Allgemeinen die Planung, Durchführung und Überwachung der Massnahmen zur Sicherung der Liquidität eines Unternehmens und die gezielte zinsbringende Anlage allfälliger Überschussliquidität verstanden.

Memorandum of Understanding (MoU)

Der Begriff des Memorandum of Understanding (MoU) kommt aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis. Darunter wird ein Dokument verstanden, das von den Verhandlungspartnern eines noch abzuschliessenden Vertrages unterzeichnet wird und die Eckpunkte des späteren Vertrages festlegt. Das Memorandum of Understanding ist eine Absichtserklärung und hat keine rechtliche Bindungswirkung.

Moral Hazard

Der Begriff Moral Hazard beschreibt die Gefahr einer Verhaltensänderung, wenn man damit rechnen kann, dass ein allfälliger Schaden, der vom eigenen Verhalten verursacht wird, von anderen (z. B. Krankenkasse, Versicherung, Staat, Zentralbank) mitgetragen wird. Moral Hazard wird manchmal mit „unseriösem Verhalten“ oder sogar mit „rücksichtsloser Unbekümmertheit“ übersetzt.

Prinzip der Weisungsfreiheit

Weisungsfreiheit bedeutet, dass der Rechtspfleger sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden ist. Für die Schweizerische Nationalbank und ihre Organe bedeutet dies ein formelles Verbot, bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben Weisungen von Bundesrat, Bundesversammlung oder anderen Stellen entgegenzunehmen.

Primärmarkt

Der Primärmarkt bezeichnet den Finanzmarkt, auf dem die erstmalige Ausgabe (Emission) von Wertpapieren und deren Verkauf (Platzierung) stattfindet. Der Primärmarkt wird auch als Emissionsmarkt bezeichnet.

Private Banking

Das Private Banking umfasst die Anlageberatung und Vermögensverwaltung für vermögende private Kunden. Die Beratung ist oft intensiver und persönlicher als im Massenkundengeschäft bzw. dem Retail Banking. Ziel ist eine individuelle Planung und Realisation der langfristigen, persönlichen und finanziellen Zukunftsvorstellungen des Kunden.

Private Equity

Private Equity steht für privates Beteiligungskapital. Private-Equity-Gesellschaften investieren in Unternehmen in den verschiedensten Entwicklungsstadien in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln. Investiert wird in erster Linie in kleine und mittlere Unternehmen. Das Kapital wird über einen befristeten Zeitraum zur Verfügung gestellt (in der Regel drei bis zehn Jahre). Neben der finanziellen Komponente beinhaltet Private Equity oft auch ein Betreuungs- und Beratungsangebot.

Prudentiell

Prudentiell ist ein Fachwort aus dem Aufsichtsrecht und bezieht sich auf die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden. Gemeint sind damit im Allgemeinen präventive Regulierungs- und Aufsichtspraktiken. Prudentiell leitet sich vom lateinischen „prudenter“ ab, was soviel bedeutet wie „mit Umsicht“. Auf Deutsch kann der Begriff „prudentiell“ am besten mit „umsichtig“ oder „vorsichtig“ umschrieben werden.

Retail Banking

Retail Banking bezeichnet das Bankgeschäft mit privaten Kunden und kleineren Unternehmenskunden (z. B. Selbstständige). Retail Banking umfasst vor allem Basisleistungen und zeichnet sich durch eine standardisierte und leicht verständliche Produktpalette aus. Zum Dienstleistungsangebot gehören Kontoführung, Zahlungsverkehr, Kreditkartenvertrieb, einfache Anlageprodukte sowie das Hypothekar- und Kreditgeschäft.

Sekundärmarkt

Der Sekundärmarkt bezeichnet den Finanzmarkt, auf welchem bereits emittierte Wertpapiere gehandelt werden und wird auch als Umlaufmarkt bezeichnet.

Syndikatskredit

Syndikatskredite oder syndizierte Kredite dienen der Kapitalbeschaffung für Grossunternehmen und werden von mehreren Banken, welche sich zu einem Konsortium zusammenschliessen, vergeben. Dieses Konsortium verpflichtet sich, dem Unternehmen einen mittel- oder langfristigen Kredit auf Basis eines einheitlichen Vertrages zu gleichen Konditionen zu gewähren. Dabei handelt es sich meist um Kredite ab CHF 250 Mio., welche nicht von einer einzelnen Bank vergeben werden können. Eine andere Möglichkeit, wie sich Grossunternehmen refinanzieren können, stellt die Emission von Anleihen dar.

Systemstabilität

Unter dem Begriff Systemstabilität versteht man die Stabilität des Bankensektors und der Finanzmarktinfrastruktur, zu welcher neben den Börsen auch die Zahlungs- und Wertschriftenabwicklungssysteme zählen. Ein stabiles Finanzsystem bedeutet in erster Linie, dass die Liquiditätsversorgung der Volkswirtschaft trotz Störungen aufrechterhalten bleibt oder zumindest rasch wiederhergestellt werden kann. Ein funktionierendes Finanzsystem ist eine wichtige Voraussetzung für die dauerhaft erfolgreiche Entwicklung einer Volkswirtschaft.

Taxe occulte

Mit Taxe occulte ist eine Art Schattensteuer gemeint, die in den Verkaufspreis der von der Steuer ausgenommenen Leistungen eingeht. Dies weil die Mehrwertsteuer auf Vorleistungen und Investitionen für deren Erbringen nicht als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden können.

Too-Big-to-Fail

Too-Big-to-Fail bedeutet „zu gross, um fallengelassen zu werden“ resp. „zu gross, um nicht gerettet zu werden“ und beschreibt die Vorstellung, dass gewisse Unternehmen, aber auch Institutionen wie z. B. Staaten oder Städte, allein aufgrund ihrer Grösse davor geschützt sind, insolvent zu werden. Dies, weil sie eine systemische Bedeutung haben und somit im Krisenfall rechtzeitig vom Staat oder von einer internationalen staatlichen Organisation im Rahmen eines Bailouts gerettet würden, um nicht die gesamte Volkswirtschaft bzw. das gesamte Wirtschaftssystem zu gefährden.

Too-Interconnected-To-Fail

Too-Interconnected-to-Fail bedeutet „zu vernetzt, um fallengelassen zu werden“. Damit sind Unternehmen gemeint, die systemkritisch sind, da sie mit zahlreichen anderen (Finanz-)Institutionen verknüpft sind. Wie beim Too-Big-to-Fail bedeutet dies, dass solche Unternehmen im Krisenfall vom Staat oder von einer internationalen staatlichen Organisation gerettet würden, um nicht das gesamte Wirtschaftssystem zu gefährden.

Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist die Bezeichnung für die Schweizer Quellensteuer. Die meisten Staaten erheben auf Kapitalerträge Steuern, die an der „Quelle“ abgezogen und zurückbehalten werden bevor der Nettoertrag dem Gläubiger ausbezahlt wird. In der Schweiz beträgt die Verrechnungssteuer 35% des Bruttoertrages. Der inländische Steuerpflichtige kann diesen Betrag zurückfordern, sofern Vermögen und Erträge richtig deklariert worden sind. Besteht zwischen den beteiligten Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen, können solche Quellensteuern bei ordnungsgemässer Steuerdeklaration ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Wealth Management

Unter Wealth Management wird der Oberbegriff für die Vermögensverwaltung sowohl für private wie auch für institutionelle Kunden verstanden.

Abkürzungsverzeichnis

AUM	Assets under Management
AFSB	Verband der Auslandbanken der Schweiz
AGV Banken	Arbeitgeberverband der Banken
BankG	Bankengesetz
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BEHG	Börsengesetz
BEM	Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen
BFP	Bundesamt für Privatversicherungen
BFS	Bundesamt für Statistik
BIP	Bruttoinlandprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BWS	Bruttowertschöpfung
CAS	Certificate of Advanced Studies
CCP	Central Counterparty
CFA	Chartered Financial Analyst
CTF	Commodity Trade Finance
CYP	Center for Young Professionals in Banking
DAS	Diploma of Advanced Studies
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EBA	European Banking Authority
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EU	Europäische Union
ESFS	European System of Financial Supervisors
ESMA	European Securities and Markets Authority
ERV	Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung
ESRB	European Systemic Risk Board
ETF	Exchange Traded Fund
ETSF	Exchange Traded Structured Fund
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FH	Fachhochschule
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FATF	Financial Action Task Force
FSA	Financial Services Authority
FSB	Financial Stability Board
GAFI	Groupe d'Action financière
GTSA	Geneva Trading and Shipping Association
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV	Geldwäschereiverordnung
G10	Group of Ten
G20	Group of Twenty
HFBF	Höhere Fachschule Bank und Finanz
HNWI	High Net Worth Individual
IASB	International Accounting Standards Board

- IOSCO** International Organization of Securities Commissions
- IRSG** Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- ICAR** International Center for Asset Recovery
 - IRS** Internal Revenue Service
 - IWF** Internationaler Währungsfonds
 - KAG** Kollektivanlagengesetz
 - KgK** Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
 - KKV** Kollektivanlagenverordnung
- Kst-GwG** Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
- LIBOR** London Interbank Offered Rate
- LoLR** Lender of Last Resort
- LSV** Lastschriftverfahren
- MA** Musterabkommen
- MAS** Master of Advanced Studies
- MoU** Memorandum of Understanding
- NBG** Nationalbankgesetz
- NIW** Nettoinventarwert
- OECD** Organisation for Economic Co-Operation and Development
 - PEP** Politisch exponierte Person
 - PfG** Pfandbriefgesetz
 - POS** Point of Sale
 - QI** Qualified Intermediary
- SBVg** Schweizerische Bankiervereinigung
- SECB** Swiss Euro Clearing Bank
- SECO** Staatssekretariat für Wirtschaft
- SECOM** Settlement Communication System
 - SFA** Swiss Funds Association
 - SNB** Schweizerische Nationalbank
 - SRO** Selbstregulierungsorganisation
 - StAR** Stolen Assets Recovery Initiative
 - StGB** Strafgesetzbuch
 - SVUE** Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler
 - SVV** Schweizerischer Versicherungsverband
- SWIFT** Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
 - UEK** Übernahmegesetz
- UNODC** United Nations Office on Drugs and Crime
 - VAG** Versicherungsaufsichtsgesetz
 - VHV** Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
 - VSB** Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
 - VSKB** Verband Schweizerischer Kantonalbanken
 - VSPB** Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
 - VSV** Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
 - VVG** Versicherungsvertragsgesetz
 - WHG** Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe
 - ZEK** Verein zur Führung einer Zentralstelle für Konsuminformationen

Internetquellen

Schweizerische Behörden

Bundesamt für Statistik
www.bfs.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
www.finma.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
www.efv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Äusseren
www.eda.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
www.efd.admin.ch

Schweizerische Nationalbank
www.snb.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
www.seco.admin.ch

Übersicht Reformprojekte Finanzmarktregulierung
www.finweb.admin.ch

Bank- und Wirtschaftsverbände

Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz
www.agv-banken.ch

Die Raiffeisen Gruppe
www.raiffeisen.ch

economiesuisse
www.economiesuisse.ch

Geneva Trading and Shipping Association
www.gtsa.ch

RBA-Holding
www.rba-holding.ch

Schweizerische Bankiervereinigung
www.swissbanking.org

Schweizerische Kantonalbanken
www.kantonalbank.ch

Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte
www.svsp-verband.ch

Schweizerischer Versicherungsverband
www.svv.ch

Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler (SVUE)
www.svue.ch

Swiss Funds Association
www.sfa.ch

Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
www.foreignbanks.ch

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
www.vsv-asg.ch

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
www.vhv-bcg.ch

Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
www.swissprivatebankers.com

Finanzplatz Schweiz

Bankenombudsman
www.bankingombudsman.ch

Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effekthändler
www.einlagensicherung.ch

Geneva Financial Center
www.geneva-finance.ch

Schweizer Börse
www.six-swiss-exchange.com

SIX Group
www.six-group.com

SwissBanking Future
www.swissbanking-future.ch

Swiss Finance Institute
www.swissfinanceinstitute.ch

Internationale Organisationen

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
www.bis.org

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
www.bis.org/bcbs/index.htm

Financial Action Task Force on Money Laundering
www.fatf-gafi.org

Financial Stability Board
www.financialstabilityboard.org

Group of Twenty
www.g20.org

International Center for Asset Recovery
www.baselgovernance.org/icar

Internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden
www.iosco.org

Internationaler Währungsfonds
www.imf.org

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
www.oecd.org

United Nations Office on Drugs and Crime
www.unodc.org

Weltbank
www.worldbank.org

Internationale Verbände

European Banking Federation
www.ebf-fbe.eu

International Banking Federation
www.ibfed.org

International Accounting Standards Board
www.iasb.org

Auswahl ergänzender Literatur

Boston Consulting Group BCG (2009)

„Global Asset Management 2009 – Conquering the Crisis“

Boston Consulting Group BCG (2009)

„Global Wealth 2009 – Delivering on the Client Promise“

Capgemini/Merrill Lynch (2009)

„World Wealth Report 2009“

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (Juni 2009)

„Bankgeheimnis und internationale Steuerfragen – Der Schweizer Standpunkt“

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (Dezember 2009)

„Finanzstandort Schweiz – Kennzahlen“

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (Dezember 2009)

„Strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz“

The de Larosière Group (2009)

„The High-Level Group on Financial Supervision in the EU“

Oliver Wyman (2008)

„The Future of Private Banking: A Wealth of Opportunity?“

International Center for Monetary and Banking Studies (Juni 2009)

„The Fundamental Principles of Financial Regulation“

Schweizerische Bankiervereinigung (2009)

„Schweizer Kreditmarkt – Eine Situationsanalyse“

Schweizerische Bankiervereinigung (2009)

„Finanzkrise und Systemstabilität“

Schweizerische Nationalbank SNB (2009)

„Bericht zur Finanzstabilität 2009“

Towers Watson (Januar 2010)

„2010 Global Pension Asset Study“

Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW), Institut Banking & Finance (August 2006)

„Marktszenarien Bank 2010/2015“

• Schweizerische Bankiervereinigung
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org